Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2400

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52200 — 5405/64

Bonn, den 19. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Spar-Prämiengesetzes, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und anderer Gesetze
(Steueränderungsgesetz 1964)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Mai 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Spar-Prämiengesetzes, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1964)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 9 erhält die folgende Fassung:

"9. Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes oder des § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes. Das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich vereinbart worden sind, wenn die Abfindung unter Berücksichtigung der bezeichneten Vorschriften dem Grunde nach berechtigt und der Höhe nach angemessen erscheint;".

b) Ziffer 14 wird gestrichen.

c) In Ziffer 25 werden die Worte „in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1215)" gestrichen.

d) Ziffer 30 erhält die folgende Fassung:

„30. das Gehalt und die Bezüge, die von der OECD an ihre Bediensteten gezahlt werden nach Maßgabe des Artikels 19 des Übereinkommens vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Gesetz vom 16. August 1961 — Bundesgesetzbl. II S. 1150, 1663);".

e) Ziffer 36 erhält die folgende Fassung:

„36. das Gehalt und die Bezüge der Mitglieder einer Truppe und eines zivilen Gefolges nach Maßgabe des Artikels X des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut — sowie das Gehalt und die Bezüge der Angestellten bestimmter Unternehmen und der technischen Fachkräfte, die wie Mitglieder eines zivilen Gefolges angesehen und behandelt werden, nach Maßgabe der Artikel 71 bis 73 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem NATO-Truppenstatut (Gesetz vom 18. August 1961 — Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1963 II S. 745);".

f) Ziffer 44 erhält die folgende Fassung:

„44. Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß

a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,

b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,

c) bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt;".

g) Ziffer 46 erhält die folgende Fassung:

„46. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien;".

h) In Ziffer 48 werden die Worte „vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046)" gestrichen.

2. § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinn von § 17 Abs. 1 beteiligt ist; § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

3. Hinter § 6 a wird der folgende § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

(1) Steuerpflichtige, die Grund und Boden, Wald (stehendes Holz und zugehöriger Grund und Boden), Gebäude, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren, Schiffe oder Anteile an Kapitalgesellschaften veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Buchwerten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen. Der Abzug ist zulässig bei den Buchwerten von

1. abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern,

2. Grund und Boden,
   soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,

3. Wald,
   soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Wald entstanden ist,

4. Gebäuden,
   soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden, Wald, Gebäuden oder Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist, oder

5. Anteilen an Kapitalgesellschaften,
   soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften enstanden ist und der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweigs verbessert wird.

Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden oder Schiffen steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Wert zulässig, mit dem der Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau im Buchwert der Gebäude oder Schiffe enthalten ist.

(2) Buchwert ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut nach § 6 anzusetzen ist. Gewinn im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteigt, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre.

(3) Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach Absatz 1 nicht vorgenommen haben, können sie im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Bis zur Höhe dieser Rücklage können sie von den Buchwerten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung einen Betrag abziehen; bei dem Abzug gelten die Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 Ziff. 2 bis 5 entsprechend. In Höhe des abgezogenen Betrags ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Schluß des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage ist nur zulässig, wenn in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen wird.

(4) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist, daß

1. der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt wird,

2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben,

3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören und
4. der bei der Veräußerung entstandene Gewinn bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz bleibt.

Der Abzug nach den Absätzen 1 und 3 ist bei Wirtschaftsgütern, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder der selbständigen Arbeit dienen, nicht zulässig, wenn der Gewinn bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs entstanden ist.

(5) Der Wertansatz nach den Absätzen 1 oder 3 gilt in den folgenden Wirtschaftsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

4. In § 7 e Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „1964" durch die Jahreszahl „1967" ersetzt.

5. In § 9 a erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

   „Die Pauschbeträge dürfen im Fall der Ziffer 1 nicht höher als die um den Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen und in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nicht höher als die Einnahmen sein."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Ziffer 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

         „b) Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, wenn der Versicherungsvertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist. Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 55. Lebensjahr vollendet, so verkürzt sich diese Frist auf sechs Jahre;".

      bb) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

         „3. vor dem 1. Januar 1973 geleistete Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen worden sind. Werden diese Beiträge nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet, so können sie nur insoweit abgezogen werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Die Beiträge können als Sonderausgaben nur abgezogen werden, wenn weder der Steuerpflichtige noch eine Person, mit der ihm zusammen nach § 2 Abs. 4 des Spar-Prämiengesetzes oder nach § 3 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für prämienbegünstigte Aufwendungen ein gemeinsamer Höchstbetrag zusteht, für dasselbe Kalenderjahr Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beansprucht haben; insoweit besteht ein Wahlrecht. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig;".

      cc) In Ziffer 6 werden die Worte „und die nach § 216 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Beträge an Übergangsabgabe" gestrichen.

      dd) Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:

         „7. Beiträge auf Grund der Kindergeldgesetze."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

         „1. bei Versicherungsverträgen (Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe b), wenn vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Schadensfall und in der Rentenversicherung auch bei Erbringung der vertragsmässigen Rentenleistung, die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, die Versicherungsbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder — bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag — Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden. Die Frist verkürzt sich auf sechs Jahre, wenn der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 55. Lebensjahr vollendet hatte;".

      bb) In Ziffer 2 werden die Worte „vor Ablauf von sechs Jahren" durch die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Ziff. 3 Buchstabe b wird der letzte Satz gestrichen.

7. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1963" durch die Jahreszahl „1966" ersetzt.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 10 c wird wie folgt geändert:

   a) Die Ziffern 1 und 2 werden durch die folgenden Ziffern 1 bis 3 ersetzt:

   „1. in den Fällen, in denen in den Einkünften des Steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind:

   ein Pauschbetrag von 936 Deutsche Mark;

   2. in den Fällen, in denen in den Einkünften des Steuerpflichtigen wiederkehrende Bezüge (§ 22 Ziff. 1), jedoch keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind:

   ein Pauschbetrag von 636 Deutsche Mark;

   3. in anderen Fällen:

   ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark."

   b) Im letzten Satz werden die Worte „nach Ziffer 2 " durch die Worte „nach Ziffer 3" und die Worte „neben dem Pauschbetrag nach Ziffer 1" durch die Worte „neben den Pauschbeträgen nach den Ziffern 1 oder 2" ersetzt.

9. § 13 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

   „(3) Die nach Durchschnittssätzen ermittelten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie 1000 Deutsche Mark übersteigen; der Betrag von 1000 Deutsche Mark vermindert sich um den Betrag, um den das Einkommen 6000 Deutsche Mark übersteigt."

10. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Veräußerung des Betriebs

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen erzielt werden. § 16 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend."

11. § 16 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

   „(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs 20 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 20 000 Deutsche Mark übersteigt. Beträgt der Gewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs weniger als 30 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen weniger als den entsprechenden Teil von 30 000 Deutsche Mark, so ist dieser Veräußerungsgewinn nur in Höhe des Dreifachen des Betrags steuerpflichtig, um den er 20 000 Deutsche Mark oder den entsprechenden Teil von 20 000 Deutsche Mark übersteigt."

12. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und die innerhalb eines Veranlagungszeitraums veräußerten Anteile eins vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft übersteigen. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 20 000 Deutsche Mark übersteigt. Beträgt der Veräußerungsgewinn weniger als den Teil von 30 000 Deutsche Mark, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht, so ist er nur in Höhe des Dreifachen des Betrags steuerpflichtig, um den er den Teil von 20 000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Verluste aus der Veräußerung von Anteilen im Sinn des Absatzes 1 dürfen weder mit Gewinnen aus Gewerbebetrieb im Sinn der §§ 15 und 16 noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil (Dividende) gilt. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Anteilseigner zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusetzen."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziff. 1 werden die Worte „Helfer in Steuersachen" durch das Wort „Steuerbevollmächtigten" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Teils des Vermögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient. § 16 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend."

14. In § 19 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist vor Abzug der Werbungskosten (§§ 9, 9 a Ziff. 1) ein Betrag von 120 Deutsche Mark jährlich, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der Einnahmen, abzuziehen (Arbeitnehmer-Freibetrag)."

15. § 26 a Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

16. § 26 b Satz 3 wird gestrichen.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziff. 2 Buchstabe a wird die Zahl „25" durch die Zahl „27" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die folgende Ziffer 1 wird eingefügt:

„1. In den Fällen des Absatzes 2 wird neben dem Kinderfreibetrag auf Antrag ein Ausbildungsfreibetrag von 720 Deutsche Mark gewährt, wenn das Kind sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum in der Berufsausbildung befunden hat. Absatz 2 Ziff. 4 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden."

bb) Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden Ziffern 2 und 3.

18. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der folgende Satz 2 wird eingefügt:

„Hat die unterhaltene Person das 15. Lebensjahr vollendet und befindet sie sich in der Berufsausbildung, so tritt an die Stelle des Betrages von 1200 Deutsche Mark ein Betrag von 1920 Deutsche Mark."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „so vermindert sich der Betrag von 1200 Deutsche Mark" durch die Worte „so vermindern sich die Beträge von 1200 Deutsche Mark und 1920 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erhöht sich auf Antrag der Betrag von 1200 Deutsche Mark" durch die Worte „erhöhen sich auf Antrag die Beträge von 1200 Deutsche Mark und 1920 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden."

c) In Absatz 3 werden die beiden letzten Sätze durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird statt einer Hausgehilfin stundenweise eine Haushaltshilfe beschäftigt, so tritt an die Stelle des Betrags von 1200 Deutsche Mark ein solcher von 600 Deutsche Mark. Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe oder für eine Hausgehilfin und eine Haushaltshilfe steht dem Steuerpflichtigen nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens fünf Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können die nach den Sätzen 1 bis 3 in Betracht kommenden Beträge insgesamt nur einmal abziehen."

d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um je ein Zwölftel."

e) In Absatz 5 werden die Worte „des Absatzes 1 Satz 1" durch die Worte „des Absatzes 1 Sätze 1 und 2" ersetzt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

       „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b anwendet."

    b) In Absatz 2 wird Ziffer 3 gestrichen.

20. In § 39 Abs. 1 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

    „Dabei sind der Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 2), die Pauschbeträge für Werbungskosten (§ 9 a Ziff. 1) und für Sonderausgaben (§ 10 c Ziff. 1), die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2) und die Sonderfreibeträge (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2) zu berücksichtigen."

21. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Hinter Ziffer 2 wird die folgende Ziffer 3 eingefügt:

       „3. der Ausbildungsfreibetrag (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1);".

    b) Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden Ziffern 4 bis 6.

    c) In der neuen Ziffer 4 werden die Worte „(§ 32 Abs. 3 Ziff. 2)" durch die Worte „(§ 32 Abs. 3 Ziff. 3)" ersetzt.

22. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

    a) Buchstabe k wird wie folgt geändert und ergänzt:

       aa) In Satz 1 werden hinter den Worten „Ausbauten an Wirtschaftsgebäuden," die Worte „für Hofbefestigungen und Wirtschaftswege," eingefügt.

       bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:

           „Die Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigung auf Grund der vorstehenden Fassung dieser Ermächtigung kann erstmals für Wirtschaftsjahre zugelassen werden, die im Veranlagungszeitraum 1964 beginnen;".

    b) Buchstabe l erhält die folgende Fassung:

       „l) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1970 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

          bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
          bis zu insgesamt 50 vom Hundert,

          bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
          bis zu insgesamt 30 vom Hundert

          der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen können auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinn des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden;".

    c) In Buchstabe m werden nach Doppelbuchstabe bb die ersten zwei Sätze durch den folgenden Satz ersetzt:

       „Der Wertansatz nach Doppelbuchstabe bb kann nur in Wirtschaftsjahren zugelassen werden, die vor dem 1. Januar 1968 enden."

    d) In Buchstabe o werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

       „über Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1970 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung bei Feuerungs- oder Dampfkesselanlagen sowie bei Anlagen, bei denen durch chemische Verfahren Luftverunreini-

gungen entstehen, Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen oder Schornsteine errichtet oder aufgestockt werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden."

e) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:

„q) über erhöhte Absetzungen bei Aufwendungen für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinn des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) — im Saarland im Sinn des § 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland vom 17. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1349) —, von Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen. Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, überwiegend Wohnzwecken dienen und vor dem 21. Juni 1948 fertiggestellt worden sind. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;".

f) Die folgenden Buchstaben u, v und w werden angefügt:

„u) über Sonderabschreibungen bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung und Entwicklung dienen und vor dem 1. Januar 1971 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als 66²/₃ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Sonderabschreibungen können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden zugelassen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 66²/₃ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

aa) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

bb) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder

cc) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zu insgesamt 50 vom Hundert,

bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen;

v) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die vor dem 1. Januar 1971 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen bei Betriebsanlagen Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zu insgesamt 50 vom Hundert,

bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Buchstabe o Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend;

w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und

vor dem 1. Januar 1971 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 bis zu insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. Bei Handelsschiffen, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. Die Sätze 1 bis 6 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend."

23. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1964 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1964 zufließt.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 44 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist erstmals auf Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden. Auf Einlagen, die nach dem 23. Juli 1958 und vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, ist die im Zeitpunkt der Einlage geltende Fassung des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Begriff der wesentlichen Beteiligung nach § 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 bestimmt, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(4) Die Vorschrift des § 6 b ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden.

(5) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;

2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(6) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderten Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das 3fache und

2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren das 3,5fache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(7) Die Vorschrift des § 7 e ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1964 enden.

(8) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(9) Sonderausgaben

1. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,

2. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,

3. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 441), die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,

können zusammen mit den Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bis zu den in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 bezeichneten Höchstbeträgen weiterhin abgezogen werden; § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten entsprechend.

(10) Werden nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1973 Beiträge an Bausparkassen auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet, so können diese Beiträge abweichend von § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 3 auch dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn daneben für andere prämienbegünstigte Aufwendungen auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen für dasselbe Kalenderjahr Prämien nach § 9 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes oder nach § 10 Abs. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beansprucht werden.

(11) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen, Bausparverträgen und bei Kapitalansammlungsverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1961 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen

   § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1961;

2. bei Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3)

   a) auf Grund von nach dem 8. März 1960 und vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen

      § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1961,

   b) auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen

      § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1958;

3. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet werden,

   die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften;

4. bei Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 über den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Schuldverschreibungen sind,

   § 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955.

(12) Die Vorschrift des § 10 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(13) Die Vorschriften der §§ 14, 16 Abs. 4, §§ 17 und 18 Abs. 3 sind erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ist außerdem auf Veräußerungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(14) Die Vorschriften des § 26 a Abs. 1 und des § 26 b sind auch für die Veranlagungszeiträume 1958 bis 1964 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(15) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt."

24. Die Anlage zu § 32 a wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage (zu § 32 a)". [1])

Artikel 2

Gesetz zur Neuordnung von Steuern

Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 373) ist letztmals anzuwenden

bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1964,

beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1965 enden, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1965 zufließen.

Artikel 3

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden hinter den Worten „bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen" die Worte „Kommunalkredit- und" eingefügt.

   b) Absatz 3 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Hinter den Worten „der Industriekreditbank Aktiengesellschaft" wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

      bb) Hinter den Worten „der Deutschen Industriebank" werden die Worte „, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft" eingefügt.

2. § 19 b wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die nach dem 31. Dezember 1962 geleistet worden ist."

3. § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h erhält die folgende Fassung:

   „h) nach denen die Kapitalertragsteuer zu erstatten ist, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte bezogen worden sind

      aa) von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 oder

      bb) von inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder

      cc) von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen."

4. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 19 b Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 zufließen."

Artikel 4

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92) und in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes vom 21. Januar 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 39) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „Ersterwerb" wird durch das Wort „Erwerb" ersetzt.

      bb) In Buchstabe a werden die Worte „und im Saarland" gestrichen.

      cc) Am Ende des Buchstaben b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; der folgende Buchstabe c wird angefügt:

         „c) von Anteilen an einem Vermögen, das zu mindestens 75 vom Hundert besteht aus

            aa) inländischen Grundstücken,

            bb) Anteilen an Kapitalgesellschaften, die die Verwaltung von Grundstücken betreiben und deren Vermögen zu mindestens 75 vom Hundert aus inländischen Grundstücken besteht, oder

---

[1]) siehe Anhang

cc) dinglich gesicherten Forderungen gegen diese Kapitalgesellschaften,

wenn das Vermögen von einem Unternehmen gesondert verwaltet wird, das dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) unterliegt."

b) Der folgende Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 steht es der Gewährung einer Prämie nicht entgegen, wenn der Prämiensparer Sparbeiträge im Sinn des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 vor Ablauf der Festlegungsfrist zu Aufwendungen im Sinn des Absatzes 2 Nr. 3 verwendet und die erworbenen Wertpapiere, Anteilscheine oder Anteile bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge maßgebenden Festlegungsfrist festlegt."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 20 vom Hundert, bei Ehegatten (Absatz 2 Satz 2) 22 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte (Absatz 2 Satz 2) Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich die Prämie

bei ein oder zwei Kindern auf 25 vom Hundert,

bei drei oder vier Kindern auf 30 vom Hundert,

bei mehr als vier Kindern auf 35 vom Hundert.

(2) Die im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge sind höchstens bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten höchstens bis zu einem Betrag von insgesamt 1600 Deutsche Mark begünstigt. Ehegatten im Sinn dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahres verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(3) Personen, auf die § 32 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anwendung findet, steht der Höchstbetrag für Ehegatten (Absatz 2) zu.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen dem Prämiensparer und seinen Kindern (Absatz 1 Satz 2) oder den Ehegatten (Absatz 2 Satz 2) und ihren Kindern gemeinsam zu. Der für die Sparbeiträge des Prämiensparers oder der Ehegatten maßgebende Prämiensatz (Absatz 1) gilt auch für die Sparbeiträge der Kinder."

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. über die Berechnung der Festlegungsfrist im Fall des § 1 Abs. 5, wenn für die Aufwendungen im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Sparbeiträge im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aus mehreren Verträgen verwendet werden,".

4. Hinter § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8

Gewährung von Prämien in besonderen Fällen

(1) Der Prämiensparer kann eine Prämie nach diesem Gesetz auch neben einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragen. In diesem Fall dürfen die Aufwendungen zusammen höchstens bis zu den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Beträgen berücksichtigt werden.

(2) Für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 1973 geleistet worden sind, gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß für die Sparprämie allein die Sparbeiträge höchstens bis zu den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Beträgen und für die Sparprämie und die Wohnungsbauprämie zusammen die gesamten Aufwendungen höchstens bis zu den in § 3 Abs. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Beträgen berücksichtigt werden dürfen. Eine Prämie wird für diese Aufwendungen nur gewährt, wenn für dasselbe Kalenderjahr weder der Prämiensparer noch eine Person, mit der ihm zusammen nach § 2 Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 3 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ein gemeinsamer Höchstbetrag zusteht, nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von Beiträgen an Bausparkassen als Sonderausgaben beansprucht haben; insoweit besteht ein Wahlrecht. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig."

5. Der bisherige § 8 wird § 9; er erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für Sparbeiträge, die nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden.

(2) Hat der Prämiensparer nach dem 31. Dezember 1964 Sparbeiträge (§ 1 Abs. 2) auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet, so bemißt sich die Prämie für diese Sparbeiträge nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92), wenn der Prämiensparer

1. dies beantragt oder
2. nach § 10 Abs. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beantragt hat oder be-

antragt, die Prämie für prämienbegünstigte Aufwendungen im Sinn des § 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) zu bemessen, oder

3. wegen der Aufwendungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen den Sonderausgabenabzug geltend gemacht hat oder geltend macht.

Der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 kann für alle Aufwendungen nur einheitlich gestellt werden; er kann weder zurückgenommen noch geändert werden. Im Fall des Satzes 1 wird für Sparbeiträge auf Grund von nach dem 31. Dezember 1964 abgeschlossenen Verträgen für dasselbe Kalenderjahr eine Prämie nicht gewährt; das gleiche gilt, wenn der Prämiensparer Aufwendungen im Sinn des § 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet hat und beantragt, die Prämie für diese Aufwendungen nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 zu bemessen."

6. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 5

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) und in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Erstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 20 vom Hundert, bei Ehegatten (Absatz 2 Satz 2) 22 von Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte (Absatz 2 Satz 2) Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen im Sinn des § 2 geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich die Prämie

bei ein oder zwei Kindern
auf 25 vom Hundert,

bei drei oder vier Kindern
auf 30 vom Hundert,

bei mehr als vier Kindern
auf 35 vom Hundert.

(2) Die im Kalenderjahr geleisteten Aufwendungen sind höchstens bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten höchstens bis zu einem Betrag von insgesamt 1600 Deutsche Mark begünstigt. Ehegatten im Sinn dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahres verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind vor dem 1. Januar 1973 geleistete Aufwendungen auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen worden sind, höchstens bis zu einem Betrag von 1000 Deutsche Mark, bei Ehegatten höchstens bis zu einem Betrag von insgesamt 2000 Deutsche Mark begünstigt.

(4) Personen, auf die § 32 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anwendung findet, steht der Höchstbetrag für Ehegatten (Absätze 2 und 3) zu.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Höchstbeträge stehen dem Prämienberechtigten und seinen Kindern (Absatz 1 Satz 2) oder den Ehegatten (Absatz 2 Satz 2) und ihren Kindern gemeinsam zu. Der für die Aufwendungen des Prämienberechtigten oder der Ehegatten maßgebende Prämiensatz (Absatz 1) gilt auch für die Aufwendungen der Kinder."

2. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Gewährung von Prämien in besonderen Fällen

(1) Der Prämienberechtigte kann eine Prämie nach diesem Gesetz auch neben einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz beantragen. In diesem Fall dürfen die Aufwendungen zusammen höchstens bis zu den in § 3 Abs. 2 bezeichneten Beträgen berücksichtigt werden.

(2) Für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 1973 geleistet worden sind, gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß für die Wohnungsbauprämie und die Sparprämie die gesamten Aufwendungen höchstens bis zu den in § 3 Abs. 3 bezeichneten Beträgen berücksichtigt werden dürfen. Eine Prämie wird für diese Aufwendungen nur gewährt, wenn für dasselbe Kalenderjahr weder der Prämienberechtigte noch eine Person, mit der ihm zusammen nach § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes oder nach § 2 Abs. 4 des Spar-Prämiengesetzes ein gemeinsamer Höchstbetrag zusteht, nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von Beiträgen an Bausparkassen als Sonderausgaben beansprucht haben; insoweit besteht ein Wahlrecht. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig."

3. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für prämienbegünstigte Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 gelten erstmals für Beiträge an Bausparkassen auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen. Für Beiträge an Bausparkassen auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen gilt als Voraussetzung für die Prämienbegünstigung weiterhin § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539).

(3) Hat der Prämienberechtigte nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1973 Aufwendungen im Sinn des § 2 auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet, so bemißt sich die Prämie für diese Aufwendungen nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713), wenn der Prämienberechtigte

1. dies beantragt oder

2. nach § 9 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes beantragt hat oder beantragt, die Prämie für Sparbeiträge im Sinn des § 1 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92) zu bemessen.

Satz 1 gilt für Aufwendungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur, wenn für diese Aufwendungen nicht der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes geltend gemacht worden ist oder geltend gemacht wird; insoweit besteht ein Wahlrecht. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 kann für die in Betracht kommenden Aufwendungen nur einheitlich gestellt werden; er kann weder zurückgenommen noch geändert werden. Im Fall des Satzes 1 wird für Aufwendungen im Sinn des § 2 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1964 abgeschlossenen Verträgen für dasselbe Kalenderjahr eine Prämie nicht gewährt; das gleiche gilt, wenn der Prämienberechtigte Sparbeiträge im Sinn des § 1 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet hat und beantragt, die Prämie für diese Sparbeiträge nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 zu bemessen."

Artikel 6

Zerlegungsgesetz

§ 1 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Zerlegungsgesetzes vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in der Fassung des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199) erhält die folgende Fassung:

„die Überweisung unterbleibt, wenn der für ein Kalenderjahr zu überweisende Betrag 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

Artikel 7

Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen

Das Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 684) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 9 erhalten die Überschrift:

„Artikel 1

Gewährung von Wiederaufbaudarlehen"

2. Hinter § 9 wird der folgende Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Sondervorschrift für die Ermittlung der für die Tilgung und Verzinsung von Wiederaufbaudarlehen maßgebenden Gewinne

§ 9 a

Bei der Ermittlung der maßgebenden Gewinne und Verluste für die Tilgung und Verzinsung von Wiederaufbaudarlehen dürfen Sonderabschreibungen, die nach einer auf der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w des Einkommensteuergesetzes beruhenden Vorschrift vorgenommen worden sind, nicht berücksichtigt werden. Statt dessen sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes in Höhe des Betrags anzusetzen, in dem sie der Steuerpflichtige ohne Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen hätte geltend machen können. Das gilt auch, wenn die Wiederaufbaudarlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften der §§ 5 bis 7 zu tilgen und zu verzinsen sind."

3. § 10 wird durch den folgenden Artikel 3 ersetzt:

„Artikel 3

Anwendungsbereich

§ 10

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. Januar 1965 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 9 a ist erstmals bei Gewinnen und Verlusten für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 enden."

Artikel 8

Süßstoffgesetz

Das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„Begriffsbestimmung

§ 2

Süßstoff im Sinn dieses Gesetzes ist ein auf künstlichem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Süßmittel dienen kann und eine höhere Süßkraft als Saccharose (reiner Rüben- oder Rohrzucker), aber nicht entsprechenden Nährwert besitzt. Süßstoff ist auch eine Zubereitung, die Süßstoff enthält und als Süßmittel dienen kann."

2. Die §§ 3 bis 11 und 13 a werden gestrichen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 7 und der Artikel 9 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, der Artikel 8 tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.



Anhang (zu Artikel 1 Ziff. 40)
Anlage (zu § 32 a)

Einkommensteuertabelle

(1) Die Einkommensteuer beträgt unter Berücksichtigung eines allgemeinen Freibetrages von 1680 Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 1710 Deutsche Mark bis 8009 Deutsche Mark

   $0{,}19\ (y_1 - 1680)$

   y_1 ist der abgerundete zu versteuernde Einkommensbetrag;

2. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 8010 Deutsche Mark bis 29 999 Deutsche Mark

   $1201 + 190\ y_2 + 7{,}764\ y_2^2 - 0{,}086\ y_2^3$

   y_2 ist ein Tausendstel des 8000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommensbetrages;

3. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 30 000 Deutsche Mark bis 77 999 Deutsche Mark

   $8223 + 407\ y_3 + 1{,}82\ y_3^2 - 0{,}012\ y_3^3$

   y_3 ist ein Tausendstel des 30 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommensbetrages;

4. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 78 000 Deutsche Mark bis 110 039 Deutsche Mark

   $6358 + 382\ y_4 + 1{,}572\ y_4^2 - 0{,}006\ y_4^3$

   y_4 ist ein Tausendstel des 24 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommensbetrages;

5. für zu versteuernde Einkommensbeträge von 110 040 Deutsche Mark an

   $0{,}53\ y_5 - 11\ 281$

   y_5 ist der abgerundete zu versteuernde Einkommensbetrag.

(2) Der zu versteuernde Einkommensbetrag ist wie folgt nach unten abzurunden:
Auf den nächsten durch 30 ohne Rest teilbaren Betrag, wenn er nicht mehr als 48 000 Deutsche Mark beträgt und nicht bereits durch 30 ohne Rest teilbar ist,
auf den nächsten durch 60 ohne Rest teilbaren Betrag, wenn er mehr als 48 000 Deutsche Mark beträgt und nicht bereits durch 60 ohne Rest teilbar ist.

(3) Bei der Berechnung der Einkommensteuer nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

(4) Für zu versteuernde Einkommensbeträge bis 110 039 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 errechnete Einkommensteuer aus der nachstehenden Tabelle:

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
1	1 709	—	21	2 280 — 2 309	114
2	1 710 — 1 739	5	22	2 310 — 2 339	119
3	1 740 — 1 769	11	23	2 340 — 2 369	125
4	1 770 — 1 799	17	24	2 370 — 2 399	131
5	1 800 — 1 829	22	25	2 400 — 2 429	136
6	1 830 — 1 859	28	26	2 430 — 2 459	142
7	1 860 — 1 889	34	27	2 460 — 2 489	148
8	1 890 — 1 919	39	28	2 490 — 2 519	153
9	1 920 — 1 949	45	29	2 520 — 2 549	159
10	1 950 — 1 979	51	30	2 550 — 2 579	165
11	1 980 — 2 009	57	31	2 580 — 2 609	171
12	2 010 — 2 039	62	32	2 610 — 2 639	176
13	2 040 — 2 069	68	33	2 640 — 2 669	182
14	2 070 — 2 099	74	34	2 670 — 2 699	188
15	2 100 — 2 129	79	35	2 700 — 2 729	193
16	2 130 — 2 159	85	36	2 730 — 2 759	199
17	2 160 — 2 189	91	37	2 760 — 2 789	205
18	2 190 — 2 219	96	38	2 790 — 2 819	210
19	2 220 — 2 249	102	39	2 820 — 2 849	216
20	2 250 — 2 279	108	40	2 850 — 2 879	222

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
41	2 880 — 2 909	228
42	2 910 — 2 939	233
43	2 940 — 2 969	239
44	2 970 — 2 999	245
45	3 000 — 3 029	250
46	3 030 — 3 059	256
47	3 060 — 3 089	262
48	3 090 — 3 119	267
49	3 120 — 3 149	273
50	3 150 — 3 179	279
51	3 180 — 3 209	285
52	3 210 — 3 239	290
53	3 240 — 3 269	296
54	3 270 — 3 299	302
55	3 300 — 3 329	307
56	3 330 — 3 359	313
57	3 360 — 3 389	319
58	3 390 — 3 419	324
59	3 420 — 3 449	330
60	3 450 — 3 479	336
61	3 480 — 3 509	342
62	3 510 — 3 539	347
63	3 540 — 3 569	353
64	3 570 — 3 599	359
65	3 600 — 3 629	364
66	3 630 — 3 659	370
67	3 660 — 3 689	376
68	3 690 — 3 719	381
69	3 720 — 3 749	387
70	3 750 — 3 779	393
71	3 780 — 3 809	399
72	3 810 — 3 839	404
73	3 840 — 3 869	410
74	3 870 — 3 899	416
75	3 900 — 3 929	421
76	3 930 — 3 959	427
77	3 960 — 3 989	433
78	3 990 — 4 019	438
79	4 020 — 4 049	444
80	4 050 — 4 079	450
81	4 080 — 4 109	456
82	4 110 — 4 139	461
83	4 140 — 4 169	467
84	4 170 — 4 199	473
85	4 200 — 4 229	478
86	4 230 — 4 259	484
87	4 260 — 4 289	490
88	4 290 — 4 319	495
89	4 320 — 4 349	501
90	4 350 — 4 379	507
91	4 380 — 4 409	513
92	4 410 — 4 439	518
93	4 440 — 4 469	524
94	4 470 — 4 499	530
95	4 500 — 4 529	535
96	4 530 — 4 559	541
97	4 560 — 4 589	547
98	4 590 — 4 619	552
99	4 620 — 4 649	558
100	4 650 — 4 679	564
101	4 680 — 4 709	570
102	4 710 — 4 739	575
103	4 740 — 4 769	581
104	4 770 — 4 799	587
105	4 800 — 4 829	592
106	4 830 — 4 859	598
107	4 860 — 4 889	604
108	4 890 — 4 919	609
109	4 920 — 4 949	615
110	4 950 — 4 979	621
111	4 980 — 5 009	627
112	5 010 — 5 039	632
113	5 040 — 5 069	638
114	5 070 — 5 099	644
115	5 100 — 5 129	649
116	5 130 — 5 159	655
117	5 160 — 5 189	661
118	5 190 — 5 219	666
119	5 220 — 5 249	672
120	5 250 — 5 279	678
121	5 280 — 5 309	684
122	5 310 — 5 339	689
123	5 340 — 5 369	695
124	5 370 — 5 399	701
125	5 400 — 5 429	706
126	5 430 — 5 459	712
127	5 460 — 5 489	718
128	5 490 — 5 519	723
129	5 520 — 5 549	729
130	5 550 — 5 579	735
131	5 580 — 5 609	741
132	5 610 — 5 639	746
133	5 640 — 5 669	752
134	5 670 — 5 699	758
135	5 700 — 5 729	763
136	5 730 — 5 759	769
137	5 760 — 5 789	775
238	5 790 — 5 819	780
139	5 820 — 5 849	786
140	5 850 — 5 879	792
141	5 880 — 5 909	798
142	5 910 — 5 939	803
143	5 940 — 5 969	809
144	5 970 — 5 999	815
145	6 000 — 6 029	820
146	6 030 — 6 059	826
147	6 060 — 6 089	832
148	6 090 — 6 119	837
149	6 120 — 6 149	843
150	6 150 — 6 179	849
151	6 180 — 6 209	855
152	6 210 — 6 239	860
153	6 240 — 6 269	866
154	6 270 — 6 299	872
155	6 300 — 6 329	877
156	6 330 — 6 359	883
157	6 360 — 6 389	889
158	6 390 — 6 419	894
159	6 420 — 6 449	900
160	6 450 — 6 479	906

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
161	6 480 — 6 509	912	221	8 280 — 8 309	1 254
162	6 510 — 6 539	917	222	8 310 — 8 339	1 260
163	6 540 — 6 569	923	223	8 340 — 8 369	1 266
164	6 570 — 6 599	929	224	8 370 — 8 399	1 272
165	6 600 — 6 629	934	225	8 400 — 8 429	1 278
166	6 630 — 6 659	940	226	8 430 — 8 459	1 284
167	6 660 — 6 689	946	227	8 460 — 8 489	1 290
168	6 690 — 6 719	951	228	8 490 — 8 519	1 295
169	6 720 — 6 749	957	229	8 520 — 8 549	1 301
170	6 750 — 6 779	963	230	8 550 — 8 579	1 307
171	6 780 — 6 809	969	231	8 580 — 8 609	1 313
172	6 810 — 6 839	974	232	8 610 — 8 639	1 319
173	6 840 — 6 869	980	233	8 640 — 8 669	1 325
174	6 870 — 6 899	986	234	8 670 — 8 699	1 331
175	6 900 — 6 929	991	235	8 700 — 8 729	1 337
176	6 930 — 6 959	997	236	8 730 — 8 759	1 343
177	6 960 — 6 989	1 003	237	8 760 — 8 789	1 349
178	6 990 — 7 019	1 008	238	8 790 — 8 819	1 355
179	7 020 — 7 049	1 014	239	8 820 — 8 849	1 361
180	7 050 — 7 079	1 020	240	8 850 — 8 879	1 368
181	7 080 — 7 109	1 026	241	8 880 — 8 909	1 374
182	7 110 — 7 139	1 031	242	8 910 — 8 939	1 380
183	7 140 — 7 169	1 037	243	8 940 — 8 969	1 386
184	7 170 — 7 199	1 043	244	8 970 — 8 999	1 392
185	7 200 — 7 229	1 048	245	9 000 — 9 029	1 398
186	7 230 — 7 259	1 054	246	9 030 — 9 059	1 404
187	7 260 — 7 289	1 060	247	9 060 — 9 089	1 411
188	7 290 — 7 319	1 065	248	9 090 — 9 119	1 417
189	7 320 — 7 349	1 071	249	9 120 — 9 149	1 423
190	7 350 — 7 379	1 077	250	9 150 — 9 179	1 429
191	7 380 — 7 409	1 083	251	9 180 — 9 209	1 435
192	7 410 — 7 439	1 088	252	9 210 — 9 239	1 442
193	7 440 — 7 469	1 094	253	9 240 — 9 269	1 448
194	7 470 — 7 499	1 100	254	9 270 — 9 299	1 454
195	7 500 — 7 529	1 105	255	9 300 — 9 329	1 460
196	7 530 — 7 559	1 111	256	9 330 — 9 359	1 467
197	7 560 — 7 589	1 117	257	9 360 — 9 389	1 473
198	7 590 — 7 619	1 122	258	9 390 — 9 419	1 479
199	7 620 — 7 649	1 128	259	9 420 — 9 449	1 486
200	7 650 — 7 679	1 134	260	9 450 — 9 479	1 492
201	7 680 — 7 709	1 140	261	9 480 — 9 509	1 498
202	7 710 — 7 739	1 145	262	9 510 — 9 539	1 505
203	7 740 — 7 769	1 151	263	9 540 — 9 569	1 511
204	7 770 — 7 799	1 157	264	9 570 — 9 599	1 518
205	7 800 — 7 829	1 162	265	9 600 — 9 629	1 524
206	7 830 — 7 859	1 168	266	9 630 — 9 659	1 530
207	7 860 — 7 889	1 174	267	9 660 — 9 689	1 537
208	7 890 — 7 919	1 179	268	9 690 — 9 719	1 543
209	7 920 — 7 949	1 185	269	9 720 — 9 749	1 550
210	7 950 — 7 979	1 191	270	9 750 — 9 779	1 556
211	7 980 — 8 009	1 197	271	9 780 — 9 809	1 563
212	8 010 — 8 039	1 202	272	9 810 — 9 839	1 569
213	8 040 — 8 069	1 208	273	9 840 — 9 869	1 576
214	8 070 — 8 099	1 214	274	9 870 — 9 899	1 582
215	8 100 — 8 129	1 220	275	9 900 — 9 929	1 589
216	8 130 — 8 159	1 225	276	9 930 — 9 959	1 595
217	8 160 — 8 189	1 231	277	9 960 — 9 989	1 602
218	8 190 — 8 219	1 237	278	9 990 — 10 019	1 609
219	8 220 — 8 249	1 243	279	10 020 — 10 049	1 615
220	8 250 — 8 279	1 248	280	10 050 — 10 079	1 622

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
281	10 080 — 10 109	1 629	341	11 880 — 11 909	2 050
282	10 110 — 10 139	1 635	342	11 910 — 11 939	2 057
283	10 140 — 10 169	1 642	343	11 940 — 11 969	2 064
284	10 170 — 10 199	1 648	344	11 970 — 11 999	2 072
285	10 200 — 10 229	1 655	345	12 000 — 12 029	2 079
286	10 230 — 10 259	1 662	346	12 030 — 12 059	2 087
287	10 260 — 10 289	1 669	347	12 060 — 12 089	2 094
288	10 290 — 10 319	1 675	348	12 090 — 12 119	2 102
289	10 320 — 10 349	1 682	349	12 120 — 12 149	2 109
290	10 350 — 10 379	1 689	350	12 150 — 12 179	2 117
291	10 380 — 10 409	1 696	351	12 180 — 12 209	2 124
292	10 410 — 10 439	1 702	352	12 210 — 12 239	2 132
293	10 440 — 10 469	1 709	353	12 240 — 12 269	2 139
294	10 470 — 10 499	1 716	354	12 270 — 12 299	2 147
295	10 500 — 10 529	1 723	355	12 300 — 12 329	2 154
296	10 530 — 10 559	1 729	356	12 330 — 12 359	2 162
297	10 560 — 10 589	1 736	357	12 360 — 12 389	2 169
298	10 590 — 10 619	1 743	358	12 390 — 12 419	2 177
299	10 620 — 10 649	1 750	359	12 420 — 12 449	2 185
300	10 650 — 10 679	1 757	360	12 450 — 12 479	2 192
301	10 680 — 10 709	1 764	361	12 480 — 12 509	2 200
302	10 710 — 10 739	1 771	362	12 510 — 12 539	2 207
303	10 740 — 10 769	1 778	363	12 540 — 12 569	2 215
304	10 770 — 10 799	1 785	364	12 570 — 12 599	2 223
305	10 800 — 10 829	1 791	365	12 600 — 12 629	2 230
306	10 830 — 10 859	1 798	366	12 630 — 12 659	2 238
307	10 860 — 10 889	1 805	367	12 660 — 12 689	2 246
308	10 890 — 10 919	1 812	368	12 690 — 12 719	2 254
309	10 920 — 10 949	1 819	369	12 720 — 12 749	2 261
310	10 950 — 10 979	1 826	370	12 750 — 12 779	2 269
311	10 980 — 11 009	1 833	371	12 780 — 12 809	2 277
312	11 010 — 11 039	1 840	372	12 810 — 12 839	2 284
313	11 040 — 11 069	1 847	373	12 840 — 12 869	2 292
314	11 070 — 11 099	1 854	374	12 870 — 12 899	2 300
315	11 100 — 11 129	1 862	375	12 900 — 12 929	2 308
316	11 130 — 11 159	1 869	376	12 930 — 12 959	2 316
317	11 160 — 11 189	1 876	377	12 960 — 12 989	2 323
318	11 190 — 11 219	1 883	378	12 990 — 13 019	2 331
319	11 220 — 11 249	1 890	379	13 020 — 13 049	2 339
320	11 250 — 11 279	1 897	380	13 050 — 13 079	2 347
321	11 280 — 11 309	1 904	381	13 080 — 13 109	2 355
322	11 310 — 11 339	1 911	382	13 110 — 13 139	2 363
323	11 340 — 11 369	1 919	383	13 140 — 13 169	2 371
324	11 370 — 11 399	1 926	384	13 170 — 13 199	2 378
325	11 400 — 11 429	1 933	385	13 200 — 13 229	2 386
326	11 430 — 11 459	1 940	386	13 230 — 13 259	2 394
327	11 460 — 11 489	1 947	387	13 260 — 13 289	2 402
328	11 490 — 11 519	1 955	388	13 290 — 13 319	2 410
329	11 520 — 11 549	1 962	389	13 320 — 13 349	2 418
330	11 550 — 11 579	1 969	390	13 350 — 13 379	2 426
331	11 580 — 11 609	1 976	391	13 380 — 13 409	2 434
332	11 610 — 11 639	1 984	392	13 410 — 13 439	2 442
333	11 640 — 11 669	1 991	393	13 440 — 13 469	2 450
334	11 670 — 11 699	1 998	394	13 470 — 13 499	2 458
335	11 700 — 11 729	2 005	395	13 500 — 13 529	2 466
336	11 730 — 11 759	2 013	396	13 530 — 13 559	2 474
337	11 760 — 11 789	2 020	397	13 560 — 13 589	2 482
338	11 790 — 11 819	2 027	398	13 590 — 13 619	2 490
339	11 820 — 11 849	2 035	399	13 620 — 13 649	2 498
340	11 850 — 11 879	2 042	400	13 650 — 13 679	2 506

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
401	13 680 — 13 709	2 514
402	13 710 — 13 739	2 523
403	13 740 — 13 769	2 531
404	13 770 — 13 799	2 539
405	13 800 — 13 829	2 547
406	13 830 — 13 859	2 555
407	13 860 — 13 889	2 563
408	13 890 — 13 919	2 571
409	13 920 — 13 949	2 580
410	13 950 — 13 979	2 588
411	13 980 — 14 009	2 596
412	14 010 — 14 039	2 604
413	14 040 — 14 069	2 612
414	14 070 — 14 099	2 621
415	14 100 — 14 129	2 629
416	14 130 — 14 159	2 637
417	14 160 — 14 189	2 645
418	14 190 — 14 219	2 654
419	14 220 — 14 249	2 662
420	14 250 — 14 279	2 670
421	14 280 — 14 309	2 679
422	14 310 — 14 339	2 687
423	14 340 — 14 369	2 695
424	14 370 — 14 399	2 704
425	14 400 — 14 429	2 712
426	14 430 — 14 459	2 720
427	14 460 — 14 489	2 729
428	14 490 — 14 519	2 737
429	14 520 — 14 549	2 746
430	14 550 — 14 579	2 754
431	14 580 — 14 609	2 762
432	14 610 — 14 639	2 771
433	14 640 — 14 669	2 779
434	14 670 — 14 699	2 788
435	14 700 — 14 729	2 796
436	14 730 — 14 759	2 805
437	14 760 — 14 789	2 813
438	14 790 — 14 819	2 822
439	14 820 — 14 849	2 830
440	14 850 — 14 879	2 839
441	14 880 — 14 909	2 847
442	14 910 — 14 939	2 856
443	14 940 — 14 969	2 864
444	14 970 — 14 999	2 873
445	15 000 — 15 029	2 881
446	15 030 — 15 059	2 890
447	15 060 — 15 089	2 899
448	15 090 — 15 119	2 907
449	15 120 — 15 149	2 916
450	15 150 — 15 179	2 924
451	15 180 — 15 209	2 933
452	15 210 — 15 239	2 942
453	15 240 — 15 269	2 950
454	15 270 — 15 299	2 959
455	15 300 — 15 329	2 968
456	15 330 — 15 359	2 976
457	15 360 — 15 389	2 985
458	15 390 — 15 419	2 994
459	15 420 — 15 449	3 003
460	15 450 — 15 479	3 011
461	15 480 — 15 509	3 020
462	15 510 — 15 539	3 029
463	15 540 — 15 569	3 038
464	15 570 — 15 599	3 046
465	15 600 — 15 629	3 055
466	15 630 — 15 659	3 064
467	15 660 — 15 689	3 073
468	15 690 — 15 719	3 082
469	15 720 — 15 749	3 090
470	15 750 — 15 779	3 099
471	15 780 — 15 809	3 108
472	15 810 — 15 839	3 117
473	15 840 — 15 869	3 126
474	15 870 — 15 899	3 135
475	15 900 — 15 929	3 144
476	15 930 — 15 959	3 153
477	15 960 — 15 989	3 161
478	15 990 — 16 019	3 170
479	16 020 — 16 049	3 179
480	16 050 — 16 079	3 188
481	16 080 — 16 109	3 197
482	16 110 — 16 139	3 206
483	16 140 — 16 169	3 215
484	16 170 — 16 199	3 224
485	16 200 — 16 229	3 233
486	16 230 — 16 259	3 242
487	16 260 — 16 289	3 251
488	16 290 — 16 319	3 260
489	16 320 — 16 349	3 269
490	16 350 — 16 379	3 278
491	16 380 — 16 409	3 287
492	16 410 — 16 439	3 296
493	16 440 — 16 469	3 305
494	16 470 — 16 499	3 315
495	16 500 — 16 529	3 324
496	16 530 — 16 559	3 333
497	16 560 — 16 589	3 342
498	16 590 — 16 619	3 351
499	16 620 — 16 649	3 360
500	16 650 — 16 679	3 369
501	16 680 — 16 709	3 378
502	16 710 — 16 739	3 388
503	16 740 — 16 769	3 397
504	16 770 — 16 799	3 406
505	16 800 — 16 829	3 415
506	16 830 — 16 859	3 424
507	16 860 — 16 889	3 434
508	16 890 — 16 919	3 443
509	16 920 — 16 949	3 452
510	16 950 — 16 979	3 461
511	16 980 — 17 009	3 471
512	17 010 — 17 039	3 480
513	17 040 — 17 069	3 489
514	17 070 — 17 099	3 498
515	17 100 — 17 129	3 508
516	17 130 — 17 159	3 517
517	17 160 — 17 189	3 526
518	17 190 — 17 219	3 536
519	17 220 — 17 249	3 545
520	17 250 — 17 279	3 554

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
521	17 280 — 17 309	3 564
522	17 310 — 17 339	3 573
523	17 340 — 17 369	3 582
524	17 370 — 17 399	3 592
525	17 400 — 17 429	3 601
526	17 430 — 17 459	3 610
527	17 460 — 17 489	3 620
528	17 490 — 17 519	3 629
529	17 520 — 17 549	3 639
530	17 550 — 17 579	3 648
531	17 580 — 17 609	3 658
532	17 610 — 17 639	3 667
533	17 640 — 17 669	3 677
534	17 670 — 17 699	3 686
535	17 700 — 17 729	3 696
536	17 730 — 17 759	3 705
537	17 760 — 17 789	3 715
538	17 790 — 17 819	3 724
539	17 820 — 17 849	3 734
540	17 850 — 17 879	3 743
541	17 880 — 17 909	3 753
542	17 910 — 17 939	3 762
543	17 940 — 17 969	3 772
544	17 970 — 17 999	3 781
545	18 000 — 18 029	3 791
546	18 030 — 18 059	3 800
547	18 060 — 18 089	3 810
548	18 090 — 18 119	3 820
549	18 120 — 18 149	3 829
550	18 150 — 18 179	3 839
551	18 180 — 18 209	3 849
552	18 210 — 18 239	3 858
553	18 240 — 18 269	3 868
554	18 270 — 18 299	3 878
555	18 300 — 18 329	3 887
556	18 330 — 18 359	3 897
557	18 360 — 18 389	3 907
558	18 390 — 18 419	3 916
559	18 420 — 18 449	3 926
560	18 450 — 18 479	3 936
561	18 480 — 18 509	3 945
562	18 510 — 18 539	3 955
563	18 540 — 18 569	3 965
564	18 570 — 18 599	3 975
565	18 600 — 18 629	3 984
566	18 630 — 18 659	3 994
567	18 660 — 18 689	4 004
568	18 690 — 18 719	4 014
569	18 720 — 18 749	4 024
570	18 750 — 18 779	4 033
571	18 780 — 18 809	4 043
572	18 810 — 18 839	4 053
573	18 840 — 18 869	4 063
574	18 870 — 18 899	4 073
575	18 900 — 18 929	4 083
576	18 930 — 18 959	4 092
577	18 960 — 18 989	4 102
578	18 990 — 19 019	4 112
579	19 020 — 19 049	4 122
580	19 050 — 19 079	4 132
581	19 080 — 19 109	4 142
582	19 110 — 19 139	4 152
583	19 140 — 19 169	4 162
584	19 170 — 19 199	4 172
585	19 200 — 19 229	4 182
586	19 230 — 19 259	4 192
587	19 260 — 19 289	4 201
588	19 290 — 19 319	4 211
589	19 320 — 19 349	4 221
590	19 350 — 19 379	4 231
591	19 380 — 19 409	4 241
592	19 410 — 19 439	4 251
593	19 440 — 19 469	4 261
594	19 470 — 19 499	4 271
595	19 500 — 19 529	4 281
596	19 530 — 19 559	4 292
597	19 560 — 19 589	4 302
598	19 590 — 19 619	4 312
599	19 620 — 19 649	4 322
600	19 650 — 19 679	4 332
601	19 680 — 19 709	4 342
602	19 710 — 19 739	4 352
603	19 740 — 19 769	4 362
604	19 770 — 19 799	4 372
605	19 800 — 19 829	4 382
606	19 830 — 19 859	4 392
607	19 860 — 19 889	4 403
608	19 890 — 19 919	4 413
609	19 920 — 19 949	4 423
610	19 950 — 19 979	4 433
611	19 980 — 20 009	4 443
612	20 010 — 20 039	4 453
613	20 040 — 20 069	4 463
614	20 070 — 20 099	4 474
615	20 100 — 20 129	4 484
616	20 130 — 20 159	4 494
617	20 160 — 20 189	4 504
618	20 190 — 20 219	4 515
619	20 220 — 20 249	4 525
620	20 250 — 20 279	4 535
621	20 280 — 20 309	4 545
622	20 310 — 20 339	4 556
623	20 340 — 20 369	4 566
624	20 370 — 20 399	4 576
625	20 400 — 20 429	4 586
626	20 430 — 20 459	4 597
627	20 460 — 20 489	4 607
628	20 490 — 20 519	4 617
629	20 520 — 20 549	4 628
630	20 550 — 20 579	4 638
631	20 580 — 20 609	4 648
632	20 610 — 20 639	4 659
633	20 640 — 20 669	4 669
634	20 670 — 20 699	4 679
635	20 700 — 20 729	4 690
636	20 730 — 20 759	4 700
637	20 760 — 20 789	4 710
638	20 790 — 20 819	4 721
639	20 820 — 20 849	4 731
640	20 850 — 20 879	4 742

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
641	20 880 — 20 909	4 752
642	20 910 — 20 939	4 762
643	20 940 — 20 969	4 773
644	20 970 — 20 999	4 783
645	21 000 — 21 029	4 794
646	21 030 — 21 059	4 804
647	21 060 — 21 089	4 815
648	21 090 — 21 119	4 825
649	21 120 — 21 149	4 836
650	21 150 — 21 179	4 846
651	21 180 — 21 209	4 857
652	21 210 — 21 239	4 867
653	21 240 — 21 269	4 878
654	21 270 — 21 299	4 888
655	21 300 — 21 329	4 899
656	21 330 — 21 359	4 909
657	21 360 — 21 389	4 920
658	21 390 — 21 419	4 930
659	21 420 — 21 449	4 941
660	21 450 — 21 479	4 951
661	21 480 — 21 509	4 962
662	21 510 — 21 539	4 972
663	21 540 — 21 569	4 983
664	21 570 — 21 599	4 994
665	21 600 — 21 629	5 004
666	21 630 — 21 659	5 015
667	21 660 — 21 689	5 025
668	21 690 — 21 719	5 036
669	21 720 — 21 749	5 047
670	21 750 — 21 779	5 057
671	21 780 — 21 809	5 068
672	21 810 — 21 839	5 079
673	21 840 — 21 869	5 089
674	21 870 — 21 899	5 100
675	21 900 — 21 929	5 111
676	21 930 — 21 959	5 121
677	21 960 — 21 989	5 132
678	21 990 — 22 019	5 143
679	22 020 — 22 049	5 153
680	22 050 — 22 079	5 164
681	22 080 — 22 109	5 175
682	22 110 — 22 139	5 186
683	22 140 — 22 169	5 196
684	22 170 — 22 199	5 207
685	22 200 — 22 229	5 218
686	22 230 — 22 259	5 229
687	22 260 — 22 289	5 239
688	22 290 — 22 319	5 250
689	22 320 — 22 349	5 261
690	22 350 — 22 379	5 272
691	22 380 — 22 409	5 282
692	22 410 — 22 439	5 293
693	22 440 — 22 469	5 304
694	22 470 — 22 499	5 315
695	22 500 — 22 529	5 326
696	22 530 — 22 559	5 337
697	22 560 — 22 589	5 347
698	22 590 — 22 619	5 358
699	22 620 — 22 649	5 369
700	22 650 — 22 679	5 380
701	22 680 — 22 709	5 391
702	22 710 — 22 739	5 402
703	22 740 — 22 769	5 413
704	22 770 — 22 799	5 423
705	22 800 — 22 829	5 434
706	22 830 — 22 859	5 445
707	22 860 — 22 889	5 456
708	22 890 — 22 919	5 467
709	22 920 — 22 949	5 478
710	22 950 — 22 979	5 489
711	22 980 — 23 009	5 500
712	23 010 — 23 039	5 511
713	23 040 — 23 069	5 522
714	23 070 — 23 099	5 533
715	23 100 — 23 129	5 544
716	23 130 — 23 159	5 555
717	23 160 — 23 189	5 566
718	23 190 — 23 219	5 577
719	23 220 — 23 249	5 588
720	23 250 — 23 279	5 599
721	23 280 — 23 309	5 610
722	23 310 — 23 339	5 621
723	23 340 — 23 369	5 632
724	23 370 — 23 399	5 643
725	23 400 — 23 429	5 654
726	23 430 — 23 459	5 665
727	23 460 — 23 489	5 676
728	23 490 — 23 519	5 687
729	23 520 — 23 549	5 698
730	23 550 — 23 579	5 709
731	23 580 — 23 609	5 720
732	23 610 — 23 639	5 731
733	23 640 — 23 669	5 742
734	23 670 — 23 699	5 753
735	23 700 — 23 729	5 764
736	23 730 — 23 759	5 776
737	23 760 — 23 789	5 787
738	23 790 — 23 819	5 798
739	23 820 — 23 849	5 809
740	23 850 — 23 879	5 820
741	23 880 — 23 909	5 831
742	23 910 — 23 939	5 842
743	23 940 — 23 969	5 853
744	23 970 — 23 999	5 865
745	24 000 — 24 029	5 876
746	24 030 — 24 059	5 887
747	24 060 — 24 089	5 898
748	24 090 — 24 119	5 909
749	24 120 — 24 149	5 921
750	24 150 — 24 179	5 932
751	24 180 — 24 209	5 943
752	24 210 — 24 239	5 954
753	24 240 — 24 269	5 965
754	24 270 — 24 299	5 977
755	24 300 — 24 329	5 988
756	24 330 — 24 359	5 999
757	24 360 — 24 389	6 010
758	24 390 — 24 419	6 022
759	24 420 — 24 449	6 033
760	24 450 — 24 479	6 044

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
761	24 480 — 24 509	6 055
762	24 510 — 24 539	6 067
763	24 540 — 24 569	6 078
764	24 570 — 24 599	6 089
765	24 600 — 24 629	6 101
766	24 630 — 24 659	6 112
767	24 660 — 24 689	6 123
768	24 690 — 24 719	6 134
769	24 720 — 24 749	6 146
770	24 750 — 24 779	6 157
771	24 780 — 24 809	6 168
772	24 810 — 24 839	6 180
773	24 840 — 24 869	6 191
774	24 870 — 24 899	6 203
775	24 900 — 24 929	6 214
776	24 930 — 24 959	6 225
777	24 960 — 24 989	6 237
778	24 990 — 25 019	6 248
779	25 020 — 25 049	6 259
780	25 050 — 25 079	6 271
781	25 080 — 25 109	6 282
782	25 110 — 25 139	6 294
783	25 140 — 25 169	6 305
784	25 170 — 25 199	6 316
785	25 200 — 25 229	6 328
786	25 230 — 25 259	6 339
787	25 260 — 25 289	6 351
788	25 290 — 25 319	6 362
789	25 320 — 25 349	6 374
790	25 350 — 25 379	6 385
791	25 380 — 23 409	6 396
792	25 410 — 25 439	6 408
793	25 440 — 25 469	6 419
794	25 470 — 25 499	6 431
795	25 500 — 25 529	6 442
796	25 530 — 25 559	6 454
797	25 560 — 25 589	6 465
798	25 590 — 25 619	6 477
799	25 620 — 25 649	6 488
800	25 650 — 25 679	6 500
801	25 680 — 25 709	6 511
802	25 710 — 25 739	6 523
803	25 740 — 25 769	6 534
804	25 770 — 25 799	6 546
805	25 800 — 25 829	6 557
806	25 830 — 25 859	6 569
807	25 860 — 25 889	6 581
808	25 890 — 25 919	6 592
809	25 920 — 25 949	6 604
810	25 950 — 25 979	6 615
811	25 980 — 26 009	6 627
812	26 010 — 26 039	6 638
813	26 040 — 26 069	6 650
814	26 070 — 26 099	6 662
815	26 100 — 26 129	6 673
816	26 130 — 26 159	6 685
817	26 160 — 26 189	6 696
818	26 190 — 26 219	6 708
819	26 220 — 26 249	6 720
820	26 250 — 26 279	6 731
821	26 280 — 26 309	6 743
822	26 310 — 26 339	6 754
823	26 340 — 26 369	6 766
824	26 370 — 26 399	6 778
825	26 400 — 26 429	6 789
826	26 430 — 26 459	6 801
827	26 460 — 26 489	6 813
828	26 490 — 26 519	6 824
829	26 520 — 26 549	6 836
830	26 550 — 26 579	6 848
831	26 580 — 26 609	6 859
832	26 610 — 26 639	6 871
833	26 640 — 26 669	6 883
834	26 670 — 26 699	6 894
835	26 700 — 26 729	6 906
836	26 730 — 26 759	6 918
837	26 760 — 26 789	6 930
838	26 790 — 26 819	6 941
839	26 820 — 26 849	6 953
840	26 850 — 26 879	6 965
841	26 880 — 26 909	6 976
842	26 910 — 26 939	6 988
843	26 940 — 26 969	7 000
844	26 970 — 26 999	7 012
845	27 000 — 27 029	7 023
846	27 030 — 27 059	7 035
847	27 060 — 27 089	7 047
848	27 090 — 27 119	7 059
849	27 120 — 27 149	7 070
850	27 150 — 27 179	7 082
851	27 180 — 27 209	7 094
852	27 210 — 27 239	7 106
853	27 240 — 27 269	7 118
854	27 270 — 27 299	7 129
855	27 300 — 27 329	7 141
856	27 330 — 27 359	7 153
857	27 360 — 27 389	7 165
858	27 390 — 27 419	7 177
859	27 420 — 27 449	7 189
860	27 450 — 27 479	7 200
861	27 480 — 27 509	7 212
862	27 510 — 27 539	7 224
863	27 540 — 27 569	7 236
864	27 570 — 27 599	7 248
865	27 600 — 27 629	7 260
866	27 630 — 27 659	7 271
867	27 660 — 27 689	7 283
868	27 690 — 27 719	7 295
869	27 720 — 27 749	7 307
870	27 750 — 27 779	7 319
871	27 780 — 27 809	7 331
872	27 810 — 27 839	7 343
873	27 840 — 27 869	7 355
874	27 870 — 27 899	7 366
875	27 900 — 27 929	7 378
876	27 930 — 27 959	7 390
877	27 960 — 27 989	7 402
878	27 990 — 28 019	7 414
879	28 020 — 28 049	7 426
880	28 050 — 28 079	7 438

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
881	28 080 — 28 109	7 450
882	28 110 — 28 139	7 462
883	28 140 — 28 169	7 474
884	28 170 — 28 199	7 486
885	28 200 — 28 229	7 498
886	28 230 — 28 259	7 510
887	28 260 — 28 289	7 522
888	28 290 — 28 319	7 534
889	28 320 — 28 349	7 546
890	28 350 — 28 379	7 557
891	28 380 — 28 409	7 569
892	28 410 — 28 439	7 581
893	28 440 — 28 469	7 593
894	28 470 — 28 499	7 605
895	28 500 — 28 529	7 617
896	28 530 — 28 559	7 629
897	28 560 — 28 589	7 641
898	28 590 — 28 619	7 653
899	28 620 — 28 649	7 665
900	28 650 — 28 679	7 677
901	28 680 — 28 709	7 689
902	28 710 — 28 739	7 702
903	28 740 — 28 769	7 714
904	28 770 — 28 799	7 726
905	28 800 — 28 829	7 738
906	28 830 — 28 859	7 750
907	28 860 — 28 889	7 762
908	28 890 — 28 919	7 774
909	28 920 — 28 949	7 786
910	28 950 — 28 979	7 798
911	28 980 — 29 009	7 810
912	29 010 — 29 039	7 822
913	29 040 — 29 069	7 834
914	29 070 — 29 099	7 846
915	29 100 — 29 129	7 858
916	29 130 — 29 159	7 870
917	29 160 — 29 189	7 882
918	29 190 — 29 219	7 895
919	29 220 — 29 249	7 907
920	29 250 — 29 279	7 919
921	29 280 — 29 309	7 931
922	29 310 — 29 339	7 943
923	29 340 — 29 369	7 955
924	29 370 — 29 399	7 967
925	29 400 — 29 429	7 979
926	29 430 — 29 459	7 991
927	29 460 — 29 489	8 004
928	29 490 — 29 519	8 016
929	29 520 — 29 549	8 028
930	29 550 — 29 579	8 040
931	29 580 — 29 609	8 052
932	29 610 — 29 639	8 064
933	29 640 — 29 669	8 076
934	29 670 — 29 699	8 089
935	29 700 — 29 729	8 101
936	29 730 — 29 759	8 113
937	29 760 — 29 789	8 125
938	29 790 — 29 819	8 137
939	29 820 — 29 849	8 149
940	29 850 — 29 879	8 162
941	29 880 — 29 909	8 174
942	29 910 — 29 939	8 186
943	29 940 — 29 969	8 198
944	29 970 — 29 999	8 210
945	30 000 — 30 029	8 223
946	30 030 — 30 059	8 235
947	30 060 — 30 089	8 247
948	30 090 — 30 119	8 259
949	30 120 — 30 149	8 271
950	30 150 — 30 179	8 284
951	30 180 — 30 209	8 296
952	30 210 — 30 239	8 308
953	30 240 — 30 269	8 320
954	30 270 — 30 299	8 333
955	30 300 — 30 329	8 345
956	30 330 — 30 359	8 357
957	30 360 — 30 389	8 369
958	30 390 — 30 419	8 382
959	30 420 — 30 449	8 394
960	30 450 — 30 479	8 406
961	30 480 — 30 509	8 418
962	30 510 — 30 539	8 431
963	30 540 — 30 569	8 443
964	30 570 — 30 599	8 455
965	30 600 — 30 629	8 467
966	30 630 — 30 659	8 480
967	30 660 — 30 689	8 492
968	30 690 — 30 719	8 504
969	30 720 — 30 749	8 516
970	30 750 — 30 779	8 529
971	30 780 — 30 809	8 541
972	30 810 — 30 839	8 553
973	30 840 — 30 869	8 566
974	30 870 — 30 899	8 578
975	30 900 — 30 929	8 590
976	30 930 — 30 959	8 603
977	30 960 — 30 989	8 615
978	30 990 — 31 019	8 627
979	31 020 — 31 049	8 640
980	31 050 — 31 079	8 652
981	31 080 — 31 109	8 664
982	31 110 — 31 139	8 676
983	31 140 — 31 169	8 689
984	31 170 — 31 199	8 701
985	31 200 — 31 229	8 714
986	31 230 — 31 259	8 726
987	31 260 — 31 289	8 738
988	31 290 — 31 319	8 751
989	31 320 — 31 349	8 763
990	31 350 — 31 379	8 775
991	31 380 — 31 409	8 788
992	31 410 — 31 439	8 800
993	31 440 — 31 469	8 812
994	31 470 — 31 499	8 825
995	31 500 — 31 529	8 837
996	31 530 — 31 559	8 849
997	31 560 — 31 589	8 862
998	31 590 — 31 619	8 874
999	31 620 — 31 649	8 887
1 000	31 650 — 31 679	8 899

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
1 001	31 680 — 31 709	8 911
1 002	31 710 — 31 739	8 924
1 003	31 740 — 31 769	8 936
1 004	31 770 — 31 799	8 949
1 005	31 800 — 31 829	8 961
1 006	31 830 — 31 859	8 973
1 007	31 860 — 31 889	8 986
1 008	31 890 — 31 919	8 998
1 009	31 920 — 31 949	9 011
1 010	31 950 — 31 979	9 023
1 011	31 980 — 32 009	9 035
1 012	32 010 — 32 039	9 048
1 013	32 040 — 32 069	9 060
1 014	32 070 — 32 099	9 073
1 015	32 100 — 32 129	9 085
1 016	32 130 — 32 159	9 098
1 017	32 160 — 32 189	9 110
1 018	32 190 — 32 219	9 122
1 019	32 220 — 32 249	9 135
1 020	32 250 — 32 279	9 147
1 021	32 280 — 32 309	9 160
1 022	32 310 — 32 339	9 172
1 023	32 340 — 32 369	9 185
1 024	32 370 — 32 399	9 197
1 025	32 400 — 32 429	9 210
1 026	32 430 — 32 459	9 222
1 027	32 460 — 32 489	9 235
1 028	32 490 — 32 519	9 247
1 029	32 520 — 32 549	9 260
1 030	32 550 — 32 579	9 272
1 031	32 580 — 32 609	9 284
1 032	32 610 — 32 639	9 297
1 033	32 640 — 32 669	9 309
1 034	32 670 — 32 699	9 322
1 035	32 700 — 32 729	9 334
1 036	32 730 — 32 759	9 347
1 037	32 760 — 32 789	9 359
1 038	32 790 — 32 819	9 372
1 039	32 820 — 32 849	9 384
1 040	32 850 — 32 879	9 397
1 041	32 880 — 32 909	9 409
1 042	32 910 — 32 939	9 422
1 043	32 940 — 32 969	9 435
1 044	32 970 — 32 999	9 447
1 045	33 000 — 33 029	9 460
1 046	33 030 — 33 059	9 472
1 047	33 060 — 33 089	9 485
1 048	33 090 — 33 119	9 497
1 049	33 120 — 33 149	9 510
1 050	33 150 — 33 179	9 522
1 051	33 180 — 33 209	9 535
1 052	33 210 — 33 239	9 547
1 053	33 240 — 33 269	9 560
1 054	33 270 — 33 299	9 572
1 055	33 300 — 33 329	9 585
1 056	33 330 — 33 359	9 598
1 057	33 360 — 33 389	9 610
1 058	33 390 — 33 419	9 623
1 059	33 420 — 33 449	9 635
1 060	33 450 — 33 479	9 648
1 061	33 480 — 33 509	9 660
1 062	33 510 — 33 539	9 673
1 063	33 540 — 33 569	9 686
1 064	33 570 — 33 599	9 698
1 065	33 600 — 33 629	9 711
1 066	33 630 — 33 659	9 723
1 067	33 660 — 33 689	9 736
1 068	33 690 — 33 719	9 749
1 069	33 720 — 33 749	9 761
1 070	33 750 — 33 779	9 774
1 071	33 780 — 33 809	9 786
1 072	33 810 — 33 839	9 799
1 073	33 840 — 33 869	9 812
1 074	33 870 — 33 899	9 824
1 075	33 900 — 33 929	9 837
1 076	33 930 — 33 959	9 849
1 077	33 960 — 33 989	9 862
1 078	33 990 — 34 019	9 875
1 079	34 020 — 34 049	9 887
1 080	34 050 — 34 079	9 900
1 081	34 080 — 34 109	9 913
1 082	34 110 — 34 139	9 925
1 083	34 140 — 34 169	9 938
1 084	34 170 — 34 199	9 950
1 085	34 200 — 34 229	9 963
1 086	34 230 — 34 259	9 976
1 087	34 260 — 34 289	9 988
1 088	34 290 — 34 319	10 001
1 089	34 320 — 34 349	10 014
1 090	34 350 — 34 379	10 026
1 091	34 380 — 34 409	10 039
1 092	34 410 — 34 439	10 052
1 093	34 440 — 34 469	10 064
1 094	34 470 — 34 499	10 077
1 095	34 500 — 34 529	10 090
1 096	34 530 — 34 559	10 102
1 097	34 560 — 34 589	10 115
1 098	34 590 — 34 619	10 128
1 099	34 620 — 34 649	10 141
1 100	34 650 — 34 679	10 153
1 101	34 680 — 34 709	10 166
1 102	34 710 — 34 739	10 179
1 103	34 740 — 34 769	10 191
1 104	34 770 — 34 799	10 204
1 105	34 800 — 34 829	10 217
1 106	34 830 — 34 859	10 229
1 107	34 860 — 34 889	10 242
1 108	34 890 — 34 919	10 255
1 109	34 920 — 34 949	10 268
1 110	34 950 — 34 979	10 280
1 111	34 980 — 35 009	10 293
1 112	35 010 — 35 039	10 306
1 113	35 040 — 35 069	10 318
1 114	35 070 — 35 099	10 331
1 115	35 100 — 35 129	10 344
1 116	35 130 — 35 159	10 357
1 117	35 160 — 35 189	10 369
1 118	35 190 — 35 219	10 382
1 119	35 220 — 35 249	10 395
1 120	35 250 — 35 279	10 408

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
1 121	35 280 — 35 309	10 420	1 181	37 080 — 37 109	11 191
1 122	35 310 — 35 339	10 433	1 182	37 110 — 37 139	11 204
1 123	35 340 — 35 369	10 446	1 183	37 140 — 37 169	11 217
1 124	35 370 — 35 399	10 459	1 184	37 170 — 37 199	11 230
1 125	35 400 — 35 429	10 471	1 185	37 200 — 37 229	11 243
1 126	35 430 — 35 459	10 484	1 186	37 230 — 37 259	11 256
1 127	35 460 — 35 489	10 497	1 187	37 260 — 37 289	11 269
1 128	35 490 — 35 519	10 510	1 188	37 290 — 37 319	11 282
1 129	35 520 — 35 549	10 523	1 189	37 320 — 37 349	11 295
1 130	35 550 — 35 579	10 535	1 190	37 350 — 37 379	11 308
1 131	35 580 — 35 609	10 548	1 191	37 380 — 37 409	11 320
1 132	35 610 — 35 639	10 561	1 192	37 410 — 37 439	11 333
1 133	35 640 — 35 669	10 574	1 193	37 440 — 37 469	11 346
1 134	35 670 — 35 699	10 587	1 194	37 470 — 37 499	11 359
1 135	35 700 — 35 729	10 599	1 195	37 500 — 37 529	11 372
1 136	35 730 — 35 759	10 612	1 196	37 530 — 37 559	11 385
1 137	35 760 — 35 789	10 625	1 197	37 560 — 37 589	11 398
1 138	35 790 — 35 819	10 638	1 198	37 590 — 37 619	11 411
1 139	35 820 — 35 849	10 651	1 199	37 620 — 37 649	11 424
1 140	35 850 — 35 879	10 663	1 200	37 650 — 37 679	11 437
1 141	35 880 — 35 909	10 676	1 201	37 680 — 37 709	11 450
1 142	35 910 — 35 939	10 689	1 202	37 710 — 37 739	11 463
1 143	35 940 — 35 969	10 702	1 203	37 740 — 37 769	11 476
1 144	35 970 — 35 999	10 715	1 204	37 770 — 37 799	11 489
1 145	36 000 — 36 029	10 727	1 205	37 800 — 37 829	11 502
1 146	36 030 — 36 059	10 740	1 206	37 830 — 37 859	11 515
1 147	36 060 — 36 089	10 753	1 207	37 860 — 37 889	11 528
1 148	36 090 — 36 119	10 766	1 208	37 890 — 37 919	11 541
1 149	36 120 — 36 149	10 779	1 209	37 920 — 37 949	11 554
1 150	36 150 — 36 179	10 792	1 210	37 950 — 37 979	11 567
1 151	36 180 — 36 209	10 804	1 211	37 980 — 38 009	11 580
1 152	36 210 — 36 239	10 817	1 212	38 010 — 38 039	11 593
1 153	36 240 — 36 269	10 830	1 213	38 040 — 38 069	11 606
1 154	36 270 — 36 299	10 843	1 214	38 070 — 38 099	11 619
1 155	36 300 — 36 329	10 856	1 215	38 100 — 38 129	11 632
1 156	36 330 — 36 359	10 869	1 216	38 130 — 38 159	11 645
1 157	36 360 — 36 389	10 882	1 217	38 160 — 38 189	11 658
1 158	36 390 — 36 419	10 894	1 218	38 190 — 38 219	11 671
1 159	36 420 — 36 449	10 907	1 219	38 220 — 38 249	11 684
1 160	36 450 — 36 479	10 920	1 220	38 250 — 38 279	11 697
1 161	36 480 — 36 509	10 933	1 221	38 280 — 38 309	11 710
1 162	36 510 — 36 539	10 946	1 222	38 310 — 38 339	11 723
1 163	36 540 — 36 569	10 959	1 223	38 340 — 38 369	11 737
1 164	36 570 — 36 599	10 972	1 224	38 370 — 38 399	11 750
1 165	36 600 — 36 629	10 985	1 225	38 400 — 38 429	11 763
1 166	36 630 — 36 659	10 997	1 226	38 430 — 38 459	11 776
1 167	36 660 — 36 689	11 010	1 227	38 460 — 38 489	11 789
1 168	36 690 — 36 719	11 023	1 228	38 490 — 38 519	11 802
1 169	36 720 — 36 749	11 036	1 229	38 520 — 38 549	11 815
1 170	36 750 — 36 779	11 049	1 230	38 550 — 38 579	11 828
1 171	36 780 — 36 809	11 062	1 231	38 580 — 38 609	11 841
1 172	36 810 — 36 839	11 075	1 232	38 610 — 38 639	11 854
1 173	36 840 — 36 869	11 088	1 233	38 640 — 38 669	11 867
1 174	36 870 — 36 899	11 101	1 234	38 670 — 38 699	11 880
1 175	36 900 — 36 929	11 114	1 235	38 700 — 38 729	11 893
1 176	36 930 — 36 959	11 126	1 236	38 730 — 38 759	11 906
1 177	36 960 — 36 989	11 139	1 237	38 760 — 38 789	11 919
1 178	36 990 — 37 019	11 152	1 238	38 790 — 38 819	11 933
1 179	37 020 — 37 049	11 165	1 239	38 820 — 38 849	11 946
1 180	37 050 — 37 079	11 178	1 240	38 850 — 38 879	11 959

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von	— bis	Einkommensteuer DM
1 241	38 880 —	38 909	11 972
1 242	38 910 —	38 939	11 985
1 243	38 940 —	38 969	11 998
1 244	38 970 —	38 999	12 011
1 245	39 000 —	39 029	12 024
1 246	39 030 —	39 059	12 037
1 247	39 060 —	39 089	12 050
1 248	39 090 —	39 119	12 063
1 249	39 120 —	39 149	12 077
1 250	39 150 —	39 179	12 090
1 251	39 180 —	39 209	12 103
1 252	39 210 —	39 239	12 116
1 253	39 240 —	39 269	12 129
1 254	39 270 —	39 299	12 142
1 255	39 300 —	39 329	12 155
1 256	39 330 —	39 359	12 168
1 257	39 360 —	39 389	12 182
1 258	39 390 —	39 419	12 195
1 259	39 420 —	39 449	12 208
1 260	39 450 —	39 479	12 221
1 261	39 480 —	39 509	12 234
1 262	39 510 —	39 539	12 247
1 263	39 540 —	39 569	12 261
1 264	39 570 —	39 599	12 274
1 265	39 600 —	39 629	12 287
1 266	39 630 —	39 659	12 300
1 267	39 660 —	39 689	12 313
1 268	39 690 —	39 719	12 326
1 269	39 720 —	39 749	12 339
1 270	39 750 —	39 779	12 353
1 271	39 780 —	39 809	12 366
1 272	39 810 —	39 839	12 379
1 273	39 840 —	39 869	12 392
1 274	39 870 —	39 899	12 405
1 275	39 900 —	39 929	12 419
1 276	39 930 —	39 959	12 432
1 277	39 960 —	39 989	12 445
1 278	39 990 —	40 019	12 458
1 279	40 020 —	40 049	12 471
1 280	40 050 —	40 079	12 484
1 281	40 080 —	40 109	12 498
1 282	40 110 —	40 139	12 511
1 283	40 140 —	40 169	12 524
1 284	40 170 —	40 199	12 537
1 285	40 200 —	40 229	12 551
1 286	40 230 —	40 259	12 564
1 287	40 260 —	40 289	12 577
1 288	40 290 —	40 319	12 590
1 289	40 320 —	40 349	12 603
1 290	40 350 —	40 379	12 617
1 291	40 380 —	40 409	12 630
1 292	40 410 —	40 439	12 643
1 293	40 440 —	40 469	12 656
1 294	40 470 —	40 499	12 670
1 295	40 500 —	40 529	12 683
1 296	40 530 —	40 559	12 696
1 297	40 560 —	40 589	12 709
1 298	40 590 —	40 619	12 722
1 299	40 620 —	40 649	12 736
1 300	40 650 —	40 679	12 749

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von	— bis	Einkommensteuer DM
1 301	40 680 —	40 709	12 762
1 302	40 710 —	40 739	12 775
1 303	40 740 —	40 769	12 789
1 304	40 770 —	40 799	12 802
1 305	40 800 —	40 829	12 815
1 306	40 830 —	40 859	12 829
1 307	40 860 —	40 889	12 842
1 308	40 890 —	40 919	12 855
1 309	40 920 —	40 949	12 868
1 310	40 950 —	40 979	12 882
1 311	40 980 —	41 009	12 895
1 312	41 010 —	41 039	12 908
1 313	41 040 —	41 069	12 921
1 314	41 070 —	41 099	12 935
1 315	41 100 —	41 129	12 948
1 316	41 130 —	41 159	12 961
1 317	41 160 —	41 189	12 975
1 318	41 190 —	41 219	12 988
1 319	41 220 —	41 249	13 001
1 320	41 250 —	41 279	13 015
1 321	41 280 —	41 309	13 028
1 322	41 310 —	41 339	13 041
1 323	41 340 —	41 369	13 054
1 324	41 370 —	41 399	13 068
1 325	41 400 —	41 429	13 081
1 326	41 430 —	41 459	13 094
1 327	41 460 —	41 489	13 108
1 328	41 490 —	41 519	13 121
1 329	41 520 —	41 549	13 134
1 330	41 550 —	41 579	13 148
1 331	41 580 —	41 609	13 161
1 332	41 610 —	41 639	13 174
1 333	41 640 —	41 669	13 188
1 334	41 670 —	41 699	13 201
1 335	41 700 —	41 729	13 214
1 336	41 730 —	41 759	13 228
1 337	41 760 —	41 789	13 241
1 338	41 790 —	41 819	13 254
1 339	41 820 —	41 849	13 268
1 340	41 850 —	41 879	13 281
1 341	41 880 —	41 909	13 294
1 342	41 910 —	41 939	13 308
1 343	41 940 —	41 969	13 321
1 344	41 970 —	41 999	13 334
1 345	42 000 —	42 029	13 348
1 346	42 030 —	42 059	13 361
1 347	42 060 —	42 089	13 375
1 348	42 090 —	42 119	13 388
1 349	42 120 —	42 149	13 401
1 350	42 150 —	42 179	13 415
1 351	42 180 —	42 209	13 428
1 352	42 210 —	42 239	13 441
1 353	42 240 —	42 269	13 455
1 354	42 270 —	42 299	13 468
1 355	42 300 —	42 329	13 482
1 356	42 330 —	42 359	13 495
1 357	42 360 —	42 389	13 508
1 358	42 390 —	42 419	13 522
1 359	42 420 —	42 449	13 535
1 360	42 450 —	42 479	13 549

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
1 361	42 480 — 42 509	13 562
1 362	42 510 — 42 539	13 575
1 363	42 540 — 42 569	13 589
1 364	42 570 — 42 599	13 602
1 365	42 600 — 42 629	13 616
1 366	42 630 — 42 659	13 629
1 367	42 660 — 42 689	13 642
1 368	42 690 — 42 719	13 656
1 369	42 720 — 42 749	13 669
1 370	42 750 — 42 779	13 683
1 371	42 780 — 42 809	13 696
1 372	42 810 — 42 839	13 710
1 373	42 840 — 42 869	13 723
1 374	42 870 — 42 899	13 736
1 375	42 900 — 42 929	13 750
1 376	42 930 — 42 959	13 763
1 377	42 960 — 42 989	13 777
1 378	42 990 — 43 019	13 790
1 379	43 020 — 43 049	13 804
1 380	43 050 — 43 079	13 817
1 381	43 080 — 43 109	13 831
1 382	43 110 — 43 139	13 844
1 383	43 140 — 43 169	13 857
1 384	43 170 — 43 199	13 871
1 385	43 200 — 43 229	13 884
1 386	43 230 — 43 259	13 898
1 387	43 260 — 43 289	13 911
1 388	43 290 — 43 319	13 925
1 389	43 320 — 43 349	13 938
1 390	43 350 — 43 379	13 952
1 391	43 380 — 43 409	13 965
1 392	43 410 — 43 439	13 979
1 393	43 440 — 43 469	13 992
1 394	43 470 — 43 499	14 006
1 395	43 500 — 43 529	14 019
1 396	43 530 — 43 559	14 033
1 397	43 560 — 43 589	14 046
1 398	43 590 — 43 619	14 060
1 399	43 620 — 43 649	14 073
1 400	43 650 — 43 679	14 087
1 401	43 680 — 43 709	14 100
1 402	43 710 — 43 739	14 114
1 403	43 740 — 43 769	14 127
1 404	43 770 — 43 799	14 141
1 405	43 800 — 43 829	14 154
1 406	43 830 — 43 859	14 168
1 407	43 860 — 43 889	14 181
1 408	43 890 — 43 919	14 195
1 409	43 920 — 43 949	14 208
1 410	43 950 — 43 979	14 222
1 411	43 980 — 44 009	14 235
1 412	44 010 — 44 039	14 249
1 413	44 040 — 44 069	14 262
1 414	44 070 — 44 099	14 276
1 415	44 100 — 44 129	14 289
1 416	44 130 — 44 159	14 303
1 417	44 160 — 44 189	14 316
1 418	44 190 — 44 219	14 330
1 419	44 220 — 44 249	14 344
1 420	44 250 — 44 279	14 357
1 421	44 280 — 44 309	14 371
1 422	44 310 — 44 339	14 384
1 423	44 340 — 44 369	14 398
1 424	44 370 — 44 399	14 411
1 425	44 400 — 44 429	14 425
1 426	44 430 — 44 459	14 438
1 427	44 460 — 44 489	14 452
1 428	44 490 — 44 519	14 466
1 429	44 520 — 44 549	14 479
1 430	44 550 — 44 579	14 493
1 431	44 580 — 44 609	14 506
1 432	44 610 — 44 639	14 520
1 433	44 640 — 44 669	14 533
1 434	44 670 — 44 699	14 547
1 435	44 700 — 44 729	14 561
1 436	44 730 — 44 759	14 574
1 437	44 760 — 44 789	14 588
1 438	44 790 — 44 819	14 601
1 439	44 820 — 44 849	14 615
1 440	44 850 — 44 879	14 629
1 441	44 880 — 44 909	14 642
1 442	44 910 — 44 939	14 656
1 443	44 940 — 44 969	14 669
1 444	44 970 — 44 999	14 683
1 445	45 000 — 45 029	14 697
1 446	45 030 — 45 059	14 710
1 447	45 060 — 45 089	14 724
1 448	45 090 — 45 119	14 737
1 449	45 120 — 45 149	14 751
1 450	45 150 — 45 179	14 765
1 451	45 180 — 45 209	14 778
1 452	45 210 — 45 239	14 792
1 453	45 240 — 45 269	14 805
1 454	45 270 — 45 299	14 819
1 455	45 300 — 45 329	14 833
1 456	45 330 — 45 359	14 846
1 457	45 360 — 45 389	14 860
1 458	45 390 — 45 419	14 874
1 459	45 420 — 45 449	14 887
1 460	45 450 — 45 479	14 901
1 461	45 480 — 45 509	14 914
1 462	45 510 — 45 539	14 928
1 463	45 540 — 45 569	14 942
1 464	45 570 — 45 599	14 955
1 465	45 600 — 45 629	14 969
1 466	45 630 — 45 659	14 983
1 467	45 660 — 45 689	14 996
1 468	45 690 — 45 719	15 010
1 469	45 720 — 45 749	15 024
1 470	45 750 — 45 779	15 037
1 471	45 780 — 45 809	15 051
1 472	45 810 — 45 839	15 065
1 473	45 840 — 45 869	15 078
1 474	45 870 — 45 899	15 092
1 475	45 900 — 45 929	15 106
1 476	45 930 — 45 959	15 119
1 477	45 960 — 45 989	15 133
1 478	45 990 — 46 019	15 147
1 479	46 020 — 46 049	15 160
1 480	46 050 — 46 079	15 174

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
1 481	46 080 — 46 109	15 188	1 541	47 880 — 47 909	16 013
1 482	46 110 — 46 139	15 201	1 542	47 910 — 47 939	16 027
1 483	46 140 — 46 169	15 215	1 543	47 940 — 47 969	16 041
1 484	46 170 — 46 199	15 229	1 544	47 970 — 47 999	16 054
1 485	46 200 — 46 229	15 243	1 545	48 000 — 48 059	16 068
1 486	46 230 — 46 259	15 256	1 546	48 060 — 48 119	16 096
1 487	46 260 — 46 289	15 270	1 547	48 120 — 48 179	16 124
1 488	46 290 — 46 319	15 284	1 548	48 180 — 48 239	16 151
1 489	46 320 — 46 349	15 297	1 549	48 240 — 48 299	16 179
1 490	46 350 — 46 379	15 311	1 550	48 300 — 48 359	16 207
1 491	46 380 — 46 409	15 325	1 551	48 360 — 48 419	16 234
1 492	46 410 — 46 439	15 338	1 552	48 420 — 48 479	16 262
1 493	46 440 — 46 469	15 352	1 553	48 480 — 48 539	16 290
1 494	46 470 — 46 499	15 366	1 554	48 540 — 48 599	16 317
1 495	46 500 — 46 529	15 380	1 555	48 600 — 48 659	16 345
1 496	46 530 — 46 559	15 393	1 556	48 660 — 48 719	16 373
1 497	46 560 — 46 589	15 407	1 557	48 720 — 48 779	16 401
1 498	46 590 — 46 619	15 421	1 558	48 780 — 48 839	16 428
1 499	46 620 — 46 649	15 434	1 559	48 840 — 48 899	16 456
1 500	46 650 — 46 679	15 448	1 560	48 900 — 48 959	16 484
1 501	46 680 — 46 709	15 462	1 561	48 960 — 49 019	16 512
1 502	46 710 — 46 739	15 476	1 562	49 020 — 49 079	16 539
1 503	46 740 — 46 769	15 489	1 563	49 080 — 49 139	16 567
1 504	46 770 — 46 799	15 503	1 564	49 140 — 49 199	16 595
1 505	46 800 — 46 829	15 517	1 565	49 200 — 49 259	16 623
1 506	46 830 — 46 859	15 531	1 566	49 260 — 49 319	16 651
1 507	46 860 — 46 889	15 544	1 567	49 320 — 49 379	16 679
1 508	46 890 — 46 919	15 558	1 568	49 380 — 49 439	16 706
1 509	46 920 — 46 949	15 572	1 569	49 440 — 49 499	16 734
1 510	46 950 — 46 979	15 586	1 570	49 500 — 49 559	16 762
1 511	46 980 — 47 009	15 599	1 571	49 560 — 49 619	16 790
1 512	47 010 — 47 039	15 613	1 572	49 620 — 49 679	16 818
1 513	47 040 — 47 069	15 627	1 573	49 680 — 49 739	16 846
1 514	47 070 — 47 099	15 641	1 574	49 740 — 49 799	16 874
1 515	47 100 — 47 129	15 654	1 575	49 800 — 49 859	16 901
1 516	47 130 — 47 159	15 668	1 576	49 860 — 49 919	16 929
1 517	47 160 — 47 189	15 682	1 577	49 920 — 49 979	16 957
1 518	47 190 — 47 219	15 696	1 578	49 980 — 50 039	16 985
1 519	47 220 — 47 249	15 709	1 579	50 040 — 50 099	17 013
1 520	47 250 — 47 279	15 723	1 580	50 100 — 50 159	17 041
1 521	47 280 — 47 309	15 737	1 581	50 160 — 50 219	17 069
1 522	47 310 — 47 339	15 751	1 582	50 220 — 50 279	17 097
1 523	47 340 — 47 369	15 765	1 583	50 280 — 50 339	17 125
1 524	47 370 — 47 399	15 778	1 584	50 340 — 50 399	17 153
1 525	47 400 — 47 429	15 792	1 585	50 400 — 50 459	17 181
1 526	47 430 — 47 459	15 806	1 586	50 460 — 50 519	17 209
1 527	47 460 — 47 489	15 820	1 587	50 520 — 50 579	17 237
1 528	47 490 — 47 519	15 833	1 588	50 580 — 50 639	17 265
1 529	47 520 — 47 549	15 847	1 589	50 640 — 50 699	17 293
1 530	47 550 — 47 579	15 861	1 590	50 700 — 50 759	17 321
1 531	47 580 — 47 609	15 875	1 591	50 760 — 50 819	17 349
1 532	47 610 — 47 639	15 889	1 592	50 820 — 50 879	17 377
1 533	47 640 — 47 669	15 902	1 593	50 880 — 50 939	17 405
1 534	47 670 — 47 699	15 916	1 594	50 940 — 50 999	17 433
1 535	47 700 — 47 729	15 930	1 595	51 000 — 51 059	17 461
1 536	47 730 — 47 759	15 944	1 596	51 060 — 51 119	17 489
1 537	47 760 — 47 789	15 958	1 597	51 120 — 51 179	17 517
1 538	47 790 — 47 819	15 971	1 598	51 180 — 51 239	17 545
1 539	47 820 — 47 849	15 985	1 599	51 240 — 51 299	17 573
1 540	47 850 — 47 879	15 999	1 600	51 300 — 51 359	17 601

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
1 601	51 360 — 51 419	17 629	1 661	54 960 — 55 019	19 328
1 602	51 420 — 51 479	17 658	1 662	55 020 — 55 079	19 357
1 603	51 480 — 51 539	17 686	1 663	55 080 — 55 139	19 386
1 604	51 540 — 51 599	17 714	1 664	55 140 — 55 199	19 414
1 605	51 600 — 51 659	17 742	1 665	55 200 — 55 259	19 443
1 606	51 660 — 51 719	17 770	1 666	55 260 — 55 319	19 471
1 607	51 720 — 51 779	17 798	1 667	55 320 — 55 379	19 500
1 608	51 780 — 51 839	17 826	1 668	55 380 — 55 439	19 528
1 609	51 840 — 51 899	17 854	1 669	55 440 — 55 499	19 557
1 610	51 900 — 51 959	17 883	1 670	55 500 — 55 559	19 585
1 611	51 960 — 52 019	17 911	1 671	55 560 — 55 619	19 614
1 612	52 020 — 52 079	17 939	1 672	55 620 — 55 679	19 643
1 613	52 080 — 52 139	17 967	1 673	55 680 — 55 739	19 671
1 614	52 140 — 52 199	17 995	1 674	55 740 — 55 799	19 700
1 615	52 200 — 52 259	18 024	1 675	55 800 — 55 859	19 728
1 616	52 260 — 52 319	18 052	1 676	55 860 — 55 919	19 757
1 617	52 320 — 52 379	18 080	1 677	55 920 — 55 979	19 786
1 618	52 380 — 52 439	18 108	1 678	55 980 — 56 039	19 814
1 619	52 440 — 52 499	18 136	1 679	56 040 — 56 099	19 843
1 620	52 500 — 52 559	18 165	1 680	56 100 — 56 159	19 872
1 621	52 560 — 52 619	18 193	1 681	56 160 — 56 219	19 900
1 622	52 620 — 52 679	18 221	1 682	56 220 — 56 279	19 929
1 623	52 680 — 52 739	18 249	1 683	56 280 — 56 339	19 958
1 624	52 740 — 52 799	18 278	1 684	56 340 — 56 399	19 986
1 625	52 800 — 52 859	18 306	1 685	56 400 — 56 459	20 015
1 626	52 860 — 52 919	18 334	1 686	56 460 — 56 519	20 044
1 627	52 920 — 52 979	18 363	1 687	56 520 — 56 579	20 072
1 628	52 980 — 53 039	18 391	1 688	56 580 — 56 639	20 101
1 629	53 040 — 53 099	18 419	1 689	56 640 — 56 699	20 130
1 630	53 100 — 53 159	18 447	1 690	56 700 — 56 759	20 158
1 631	53 160 — 53 219	18 476	1 691	56 760 — 56 819	20 187
1 632	53 220 — 53 279	18 504	1 692	56 820 — 56 879	20 216
1 633	53 280 — 53 339	18 532	1 693	56 880 — 56 939	20 245
1 634	53 340 — 53 399	18 561	1 694	56 940 — 56 999	20 273
1 635	53 400 — 53 459	18 589	1 695	57 000 — 57 059	20 302
1 636	53 460 — 53 519	18 617	1 696	57 060 — 57 119	20 331
1 637	53 520 — 53 579	18 646	1 697	57 120 — 57 179	20 360
1 638	53 580 — 53 639	18 674	1 698	57 180 — 57 239	20 388
1 639	53 640 — 53 699	18 703	1 699	57 240 — 57 299	20 417
1 640	53 700 — 53 759	18 731	1 700	57 300 — 57 359	20 446
1 641	53 760 — 53 819	18 759	1 701	57 360 — 57 419	20 475
1 642	53 820 — 53 879	18 788	1 702	57 420 — 57 479	20 503
1 643	53 880 — 53 939	18 816	1 703	57 480 — 57 539	20 532
1 644	53 940 — 53 999	18 845	1 704	57 540 — 57 599	20 561
1 645	54 000 — 54 059	18 873	1 705	57 600 — 57 659	20 590
1 646	54 060 — 54 119	18 901	1 706	57 660 — 57 719	20 619
1 647	54 120 — 54 179	18 930	1 707	57 720 — 57 779	20 647
1 648	54 180 — 54 239	18 958	1 708	57 780 — 57 839	20 676
1 649	54 240 — 54 299	18 987	1 709	57 840 — 57 899	20 705
1 650	54 300 — 54 359	19 015	1 710	57 900 — 57 959	20 734
1 651	54 360 — 54 419	19 044	1 711	57 960 — 58 019	20 763
1 652	54 420 — 54 479	19 072	1 712	58 020 — 58 079	20 792
1 653	54 480 — 54 539	19 100	1 713	58 080 — 58 139	20 820
1 654	54 540 — 54 599	19 129	1 714	58 140 — 58 199	20 849
1 655	54 600 — 54 659	19 157	1 715	58 200 — 58 259	20 878
1 656	54 660 — 54 719	19 186	1 716	58 260 — 58 319	20 907
1 657	54 720 — 54 779	19 214	1 717	58 320 — 58 379	20 936
1 658	54 780 — 54 839	19 243	1 718	58 380 — 58 439	20 965
1 659	54 840 — 54 899	19 271	1 719	58 440 — 58 499	20 994
1 660	54 900 — 54 959	19 300	1 720	58 500 — 58 559	21 023

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
1 721	58 560 — 58 619	21 051	1 781	62 160 — 62 219	22 795
1 722	58 620 — 58 679	21 080	1 782	62 220 — 62 279	22 824
1 723	58 680 — 58 739	21 109	1 783	62 280 — 62 339	22 853
1 724	58 740 — 58 799	21 138	1 784	62 340 — 62 399	22 882
1 725	58 800 — 58 859	21 167	1 785	62 400 — 62 459	22 912
1 726	58 860 — 58 919	21 196	1 786	62 460 — 62 519	22 941
1 727	58 920 — 58 979	21 225	1 787	62 520 — 62 579	22 970
1 728	58 980 — 59 039	21 254	1 788	62 580 — 62 639	22 999
1 729	59 040 — 59 099	21 283	1 789	62 640 — 62 699	23 029
1 730	59 100 — 59 159	21 312	1 790	62 700 — 62 759	23 058
1 731	59 160 — 59 219	21 341	1 791	62 760 — 62 819	23 087
1 732	59 220 — 59 279	21 370	1 792	62 820 — 62 879	23 116
1 733	59 280 — 59 339	21 399	1 793	62 880 — 62 939	23 146
1 734	59 340 — 59 399	21 428	1 794	62 940 — 62 999	23 175
1 735	59 400 — 59 459	21 456	1 795	63 000 — 63 059	23 204
1 736	59 460 — 59 519	21 485	1 796	63 060 — 63 119	23 234
1 737	59 520 — 59 579	21 514	1 797	63 120 — 63 179	23 263
1 738	59 580 — 59 639	21 543	1 798	63 180 — 63 239	23 292
1 739	59 640 — 59 699	21 572	1 799	63 240 — 63 299	23 321
1 740	59 700 — 59 759	21 601	1 800	63 300 — 63 359	23 351
1 741	59 760 — 59 819	21 630	1 801	63 360 — 63 419	23 380
1 742	59 820 — 59 879	21 659	1 802	63 420 — 63 479	23 409
1 743	59 880 — 59 939	21 688	1 803	63 480 — 63 539	23 439
1 744	59 940 — 59 999	21 717	1 804	63 540 — 63 599	23 468
1 745	60 000 — 60 059	21 747	1 805	63 600 — 63 659	23 497
1 746	60 060 — 60 119	21 776	1 806	63 660 — 63 719	23 527
1 747	60 120 — 60 179	21 805	1 807	63 720 — 63 779	23 556
1 748	60 180 — 60 239	21 834	1 808	63 780 — 63 839	23 585
1 749	60 240 — 60 299	21 863	1 809	63 840 — 63 899	23 615
1 750	60 300 — 60 359	21 892	1 810	63 900 — 63 959	23 644
1 751	60 360 — 60 419	21 921	1 811	63 960 — 64 019	23 673
1 752	60 420 — 60 479	21 950	1 812	64 020 — 64 079	23 703
1 753	60 480 — 60 539	21 979	1 813	64 080 — 64 139	23 732
1 754	60 540 — 60 599	22 008	1 814	64 140 — 64 199	23 761
1 755	60 600 — 60 659	22 037	1 815	64 200 — 64 259	23 791
1 756	60 660 — 60 719	22 066	1 816	64 260 — 64 319	23 820
1 757	60 720 — 60 779	22 095	1 817	64 320 — 64 379	23 849
1 758	60 780 — 60 839	22 124	1 818	64 380 — 64 439	23 879
1 759	60 840 — 60 899	22 153	1 819	64 440 — 64 499	23 908
1 760	60 900 — 60 959	22 183	1 820	64 500 — 64 559	23 937
1 761	60 960 — 61 019	22 212	1 821	64 560 — 64 619	23 967
1 762	61 020 — 61 079	22 241	1 822	64 620 — 64 679	23 996
1 763	61 080 — 61 139	22 270	1 823	64 680 — 64 739	24 026
1 764	61 140 — 61 199	22 299	1 824	64 740 — 64 799	24 055
1 765	61 200 — 61 259	22 328	1 825	64 800 — 64 859	24 084
1 766	61 260 — 61 319	22 357	1 826	64 860 — 64 919	24 114
1 767	61 320 — 61 379	22 386	1 827	64 920 — 64 979	24 143
1 768	61 380 — 61 439	22 416	1 828	64 980 — 65 039	24 173
1 769	61 440 — 61 499	22 445	1 829	65 040 — 65 099	24 202
1 770	61 500 — 61 559	22 474	1 830	65 100 — 65 159	24 232
1 771	61 560 — 61 619	22 503	1 831	65 160 — 65 219	24 261
1 772	61 620 — 61 679	22 532	1 832	65 220 — 65 279	24 290
1 773	61 680 — 61 739	22 561	1 833	65 280 — 65 339	24 320
1 774	61 740 — 61 799	22 590	1 834	65 340 — 65 399	24 349
1 775	61 800 — 61 859	22 620	1 835	65 400 — 65 459	24 379
1 776	61 860 — 61 919	22 649	1 836	65 460 — 65 519	24 408
1 777	61 920 — 61 979	22 678	1 837	65 520 — 65 579	24 438
1 778	61 980 — 62 039	22 707	1 838	65 580 — 65 639	24 467
1 779	62 040 — 62 099	22 736	1 839	65 640 — 65 699	24 497
1 780	62 100 — 62 159	22 766	1 840	65 700 — 65 759	24 526

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
1 841	65 760 — 65 819	24 555	1 901	69 360 — 69 419	26 330
1 842	65 820 — 65 879	24 585	1 902	69 420 — 69 479	26 360
1 843	65 880 — 65 939	24 614	1 903	69 480 — 69 539	26 389
1 844	65 940 — 65 999	24 644	1 904	69 540 — 69 599	26 419
1 845	66 000 — 66 059	24 673	1 905	69 600 — 69 659	26 449
1 846	66 060 — 66 119	24 703	1 906	69 660 — 69 719	26 478
1 847	66 120 — 66 179	24 732	1 907	69 720 — 69 779	26 508
1 848	66 180 — 66 239	24 762	1 903	69 780 — 69 839	26 538
1 849	66 240 — 66 299	24 791	1 909	69 840 — 69 899	26 567
1 850	66 300 — 66 359	24 821	1 910	69 900 — 69 959	26 597
1 851	66 360 — 66 419	24 850	1 911	69 960 — 70 019	26 627
1 852	66 420 — 66 479	24 880	1 912	70 020 — 70 079	26 656
1 853	66 480 — 66 539	24 909	1 913	70 080 — 70 139	26 686
1 854	66 540 — 66 599	24 939	1 914	70 140 — 70 199	26 716
1 855	66 600 — 66 659	24 968	1 915	70 200 — 70 259	26 746
1 856	66 660 — 66 719	24 998	1 916	70 260 — 70 319	26 775
1 857	66 720 — 66 779	25 027	1 917	70 320 — 70 379	26 805
1 858	66 780 — 66 839	25 057	1 918	70 380 — 70 439	26 835
1 859	66 840 — 66 899	25 086	1 919	70 440 — 70 499	26 864
1 860	66 900 — 66 959	25 116	1 920	70 500 — 70 559	26 894
1 861	66 960 — 67 019	25 146	1 921	70 560 — 70 619	26 924
1 862	67 020 — 67 079	25 175	1 922	70 620 — 70 679	26 954
1 863	67 080 — 67 139	25 205	1 923	70 680 — 70 739	26 983
1 864	67 140 — 67 199	25 234	1 924	70 740 — 70 799	27 013
1 865	67 200 — 67 259	25 264	1 925	70 800 — 70 859	27 043
1 866	67 260 — 67 319	25 293	1 926	70 860 — 70 919	27 072
1 867	67 320 — 67 379	25 323	1 927	70 920 — 70 979	27 102
1 868	67 380 — 67 439	25 352	1 928	70 980 — 71 039	27 132
1 869	67 440 — 67 499	25 382	1 929	71 040 — 71 099	27 162
1 870	67 500 — 67 559	25 412	1 930	71 100 — 71 159	27 191
1 871	67 560 — 67 619	25 441	1 931	71 160 — 71 219	27 221
1 872	67 620 — 67 679	25 471	1 932	71 220 — 71 279	27 251
1 873	67 680 — 67 739	25 500	1 933	71 280 — 71 339	27 281
1 874	67 740 — 67 799	25 530	1 934	71 340 — 71 399	27 310
1 875	67 800 — 67 859	25 559	1 935	71 400 — 71 459	27 340
1 876	67 860 — 67 919	25 589	1 936	71 460 — 71 519	27 370
1 877	67 920 — 67 979	25 619	1 937	71 520 — 71 579	27 400
1 878	67 980 — 68 039	25 648	1 938	71 580 — 71 639	27 430
1 879	68 040 — 68 099	25 678	1 939	71 640 — 71 699	27 459
1 880	68 100 — 68 159	25 707	1 940	71 700 — 71 759	27 489
1 881	68 160 — 68 219	25 737	1 941	71 760 — 71 819	27 519
1 882	68 220 — 68 279	25 767	1 942	71 820 — 71 879	27 549
1 883	68 280 — 68 339	25 796	1 943	71 880 — 71 939	27 578
1 884	68 340 — 68 399	25 826	1 944	71 940 — 71 999	27 608
1 885	68 400 — 68 459	25 856	1 945	72 000 — 72 059	27 638
1 886	68 460 — 68 519	25 885	1 946	72 060 — 72 119	27 668
1 887	68 520 — 68 579	25 915	1 947	72 120 — 72 179	27 697
1 888	68 580 — 68 639	25 944	1 948	72 180 — 72 239	27 727
1 889	68 640 — 68 699	25 974	1 949	72 240 — 72 299	27 757
1 890	68 700 — 68 759	26 004	1 950	72 300 — 72 359	27 787
1 891	68 760 — 68 819	26 033	1 951	72 360 — 72 419	27 817
1 892	68 820 — 68 879	26 063	1 952	72 420 — 72 479	27 846
1 893	68 880 — 68 939	26 093	1 953	72 480 — 72 539	27 876
1 894	68 940 — 68 999	26 122	1 954	72 540 — 72 599	27 906
1 895	69 000 — 69 059	26 152	1 955	72 600 — 72 659	27 936
1 896	69 060 — 69 119	26 182	1 956	72 660 — 72 719	27 966
1 897	69 120 — 69 179	26 211	1 957	72 720 — 72 779	27 995
1 898	69 180 — 69 239	26 241	1 958	72 780 — 72 839	28 025
1 899	69 240 — 69 299	26 271	1 959	72 840 — 72 899	28 055
1 900	69 300 — 69 359	26 300	1 960	72 900 — 72 959	28 085

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
1 961	72 960 — 73 019	28 115	2 021	76 560 — 76 619	29 907
1 962	73 020 — 73 079	28 145	2 022	76 620 — 76 679	29 937
1 963	73 080 — 73 139	28 174	2 023	76 680 — 76 739	29 966
1 964	73 140 — 73 199	28 204	2 024	76 740 — 76 799	29 996
1 965	73 200 — 73 259	28 234	2 025	76 800 — 76 859	30 026
1 966	73 260 — 73 319	28 264	2 026	76 860 — 76 919	30 056
1 967	73 320 — 73 379	28 294	2 027	76 920 — 76 979	30 086
1 968	73 380 — 73 439	28 323	2 028	76 980 — 77 039	30 116
1 969	73 440 — 73 499	28 353	2 029	77 040 — 77 099	30 146
1 970	73 500 — 73 559	28 383	2 030	77 100 — 77 159	30 176
1 971	73 560 — 73 619	28 413	2 031	77 160 — 77 219	30 206
1 972	73 620 — 73 679	28 443	2 032	77 220 — 77 279	30 236
1 973	73 680 — 73 739	28 473	2 033	77 280 — 77 339	30 266
1 974	73 740 — 73 799	28 502	2 034	77 340 — 77 399	30 296
1 975	73 800 — 73 859	28 532	2 035	77 400 — 77 459	30 325
1 976	73 860 — 73 919	28 562	2 036	77 460 — 77 519	30 355
1 977	73 920 — 73 979	28 592	2 037	77 520 — 77 579	30 385
1 978	73 980 — 74 039	28 622	2 038	77 580 — 77 639	30 415
1 979	74 040 — 74 099	28 652	2 039	77 640 — 77 699	30 445
1 980	74 100 — 74 159	28 682	2 040	77 700 — 77 759	30 475
1 981	74 160 — 74 219	28 711	2 041	77 760 — 77 819	30 505
1 982	74 220 — 74 279	28 741	2 042	77 820 — 77 879	30 535
1 983	74 280 — 74 339	28 771	2 043	77 880 — 77 939	30 565
1 984	74 340 — 74 399	28 801	2 044	77 940 — 77 999	30 595
1 985	74 400 — 74 459	28 831	2 045	78 000 — 78 059	30 625
1 986	74 460 — 74 519	28 861	2 046	78 060 — 78 119	30 655
1 987	74 520 — 74 579	28 891	2 047	78 120 — 78 179	30 685
1 988	74 580 — 74 639	28 920	2 048	78 180 — 78 239	30 715
1 989	74 640 — 74 699	28 950	2 049	78 240 — 78 299	30 745
1 990	74 700 — 74 759	28 980	2 050	78 300 — 78 359	30 775
1 991	74 760 — 74 819	29 010	2 051	78 360 — 78 419	30 804
1 992	74 820 — 74 879	29 040	2 052	78 420 — 78 479	30 834
1 993	74 880 — 74 939	29 070	2 053	78 480 — 78 539	30 864
1 994	74 940 — 74 999	29 100	2 054	78 540 — 78 599	30 894
1 995	75 000 — 75 059	29 130	2 055	78 600 — 78 659	30 924
1 996	75 060 — 75 119	29 159	2 056	78 660 — 78 719	30 954
1 997	75 120 — 75 179	29 189	2 057	78 720 — 78 779	30 984
1 998	75 180 — 75 239	29 219	2 058	78 780 — 78 839	31 014
1 999	75 240 — 75 299	29 249	2 059	78 840 — 78 899	31 044
2 000	75 300 — 75 359	29 279	2 060	78 900 — 78 959	31 075
2 001	75 360 — 75 419	29 309	2 061	78 960 — 79 019	31 105
2 002	75 420 — 75 479	29 339	2 062	79 020 — 79 079	31 135
2 003	75 480 — 75 539	29 369	2 063	79 080 — 79 139	31 165
2 004	75 540 — 75 599	29 398	2 064	79 140 — 79 199	31 195
2 005	75 600 — 75 659	29 428	2 065	79 200 — 79 259	31 225
2 006	75 660 — 75 719	29 458	2 066	79 260 — 79 319	31 255
2 007	75 720 — 75 779	29 488	2 067	79 320 — 79 379	31 285
2 008	75 780 — 75 839	29 518	2 068	79 380 — 79 439	31 315
2 009	75 840 — 75 899	29 548	2 069	79 440 — 79 499	31 345
2 010	75 900 — 75 959	29 578	2 070	79 500 — 79 559	31 375
2 011	75 960 — 76 019	29 608	2 071	79 560 — 79 619	31 405
2 012	76 020 — 76 079	29 638	2 072	79 620 — 79 679	31 435
2 013	76 080 — 76 139	29 667	2 073	79 680 — 79 739	31 465
2 014	76 140 — 76 199	29 697	2 074	79 740 — 79 799	31 495
2 015	76 200 — 76 259	29 727	2 075	79 800 — 79 859	31 525
2 016	76 260 — 76 319	29 757	2 076	79 860 — 79 919	31 555
2 017	76 320 — 76 379	29 787	2 077	79 920 — 79 979	31 585
2 018	76 380 — 76 439	29 817	2 078	79 980 — 80 039	31 616
2 019	76 440 — 76 499	29 847	2 079	80 040 — 80 099	31 646
2 020	76 500 — 76 559	29 877	2 080	80 100 — 80 159	31 676

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
2 081	80 160 — 80 219	31 706
2 082	80 220 — 80 279	31 736
2 083	80 280 — 80 339	31 766
2 084	80 340 — 80 399	31 796
2 085	80 400 — 80 459	31 826
2 086	80 460 — 80 519	31 856
2 087	80 520 — 80 579	31 887
2 088	80 580 — 80 639	31 917
2 089	80 640 — 80 699	31 947
2 090	80 700 — 80 759	31 977
2 091	80 760 — 80 819	32 007
2 092	80 820 — 80 879	32 037
2 093	80 880 — 80 939	32 067
2 094	80 940 — 80 999	32 098
2 095	81 000 — 81 059	32 128
2 096	81 060 — 81 119	32 158
2 097	81 120 — 81 179	32 188
2 098	81 180 — 81 239	32 218
2 099	81 240 — 81 299	32 248
2 100	81 300 — 81 359	32 279
2 101	81 360 — 81 419	32 309
2 102	81 420 — 81 479	32 339
2 103	81 480 — 81 539	32 369
2 104	81 540 — 81 599	32 399
2 105	81 600 — 81 659	32 430
2 106	81 660 — 81 719	32 460
2 107	81 720 — 81 779	32 490
2 108	81 780 — 81 839	32 520
2 109	81 840 — 81 899	32 550
2 110	81 900 — 81 959	32 581
2 111	81 960 — 82 019	32 611
2 112	82 020 — 82 079	32 641
2 113	82 080 — 82 139	32 671
2 114	82 140 — 82 199	32 702
2 115	82 200 — 82 259	32 732
2 116	82 260 — 82 319	32 762
2 117	82 320 — 82 379	32 792
2 118	82 380 — 82 439	32 823
2 119	82 440 — 82 499	32 853
2 120	82 500 — 82 559	32 883
2 121	82 560 — 82 619	32 913
2 122	82 620 — 82 679	32 944
2 123	82 680 — 82 739	32 974
2 124	82 740 — 82 799	33 004
2 125	82 800 — 82 859	33 034
2 126	82 860 — 82 919	33 065
2 127	82 920 — 82 979	33 095
2 128	82 980 — 83 039	33 125
2 129	83 040 — 83 099	33 156
2 130	83 100 — 83 159	33 186
2 131	83 160 — 83 219	33 216
2 132	83 220 — 83 279	33 246
2 133	83 280 — 83 339	33 277
2 134	83 340 — 83 399	33 307
2 135	83 400 — 83 459	33 337
2 136	83 460 — 83 519	33 368
2 137	83 520 — 83 579	33 398
2 138	83 580 — 83 639	33 428
2 139	83 640 — 83 699	33 459
2 140	83 700 — 83 759	33 489
2 141	83 760 — 83 819	33 519
2 142	83 820 — 83 879	33 550
2 143	83 880 — 83 939	33 580
2 144	83 940 — 83 999	33 610
2 145	84 000 — 84 059	33 641
2 146	84 060 — 84 119	33 671
2 147	84 120 — 84 179	33 701
2 148	84 180 — 84 239	33 732
2 149	84 240 — 84 299	33 762
2 150	84 300 — 84 359	33 792
2 151	84 360 — 84 419	33 823
2 152	84 420 — 84 479	33 853
2 153	84 480 — 84 539	33 884
2 154	84 540 — 84 599	33 914
2 155	84 600 — 84 659	33 944
2 156	84 660 — 84 719	33 975
2 157	84 720 — 84 779	34 005
2 158	84 780 — 84 839	34 036
2 159	84 840 — 84 899	34 066
2 160	84 900 — 84 959	34 096
2 161	84 960 — 85 019	34 127
2 162	85 020 — 85 079	34 157
2 163	85 080 — 85 139	34 188
2 164	85 140 — 85 199	34 218
2 165	85 200 — 85 259	34 248
2 166	85 260 — 85 319	34 279
2 167	85 320 — 85 379	34 309
2 168	85 380 — 85 439	34 340
2 169	85 440 — 85 499	34 370
2 170	85 500 — 85 559	34 401
2 171	85 560 — 85 619	34 431
2 172	85 620 — 85 679	34 461
2 173	85 680 — 85 739	34 492
2 174	85 740 — 85 799	34 522
2 175	85 800 — 85 859	34 553
2 176	85 860 — 85 919	34 583
2 177	85 920 — 85 979	34 614
2 178	85 980 — 86 039	34 644
2 179	86 040 — 86 099	34 675
2 180	86 100 — 86 159	34 705
2 181	86 160 — 86 219	34 736
2 182	86 220 — 86 279	34 766
2 183	86 280 — 86 339	34 797
2 184	86 340 — 86 399	34 827
2 185	86 400 — 86 459	34 857
2 186	86 460 — 86 519	34 888
2 187	86 520 — 86 579	34 918
2 188	86 580 — 86 639	34 949
2 189	86 640 — 86 699	34 979
2 190	86 700 — 86 759	35 010
2 191	86 760 — 86 819	35 040
2 192	86 820 — 86 879	35 071
2 193	86 880 — 86 939	35 101
2 194	86 940 — 86 999	35 132
2 195	87 000 — 87 059	35 162
2 196	87 060 — 87 119	35 193
2 197	87 120 — 87 179	35 224
2 198	87 180 — 87 239	35 254
2 199	87 240 — 87 299	35 285
2 200	87 300 — 87 359	35 315

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
2 201	87 360 — 87 419	35 346
2 202	87 420 — 87 479	35 376
2 203	87 480 — 87 539	35 407
2 204	87 540 — 87 599	35 437
2 205	87 600 — 87 659	35 468
2 206	87 660 — 87 719	35 498
2 207	87 720 — 87 779	35 529
2 208	87 780 — 87 839	35 559
2 209	87 840 — 87 899	35 590
2 210	87 900 — 87 959	35 621
2 211	87 960 — 88 019	35 651
2 212	88 020 — 88 079	35 682
2 213	88 080 — 88 139	35 712
2 214	88 140 — 88 199	35 743
2 215	88 200 — 88 259	35 773
2 216	88 260 — 88 319	35 804
2 217	88 320 — 88 379	35 835
2 218	88 380 — 88 439	35 865
2 219	88 440 — 88 499	35 896
2 220	88 500 — 88 559	35 926
2 221	88 560 — 88 619	35 957
2 222	88 620 — 88 679	35 988
2 223	88 680 — 88 739	36 018
2 224	88 740 — 88 799	36 049
2 225	88 800 — 88 859	36 079
2 226	88 860 — 88 919	36 110
2 227	88 920 — 88 979	36 141
2 228	88 980 — 89 039	36 171
2 229	89 040 — 89 099	36 202
2 230	89 100 — 89 159	36 232
2 231	89 160 — 89 219	36 263
2 232	89 220 — 89 279	36 294
2 233	89 280 — 89 339	36 324
2 234	89 340 — 89 399	36 355
2 235	89 400 — 89 459	36 386
2 236	89 460 — 89 519	36 416
2 237	89 520 — 89 579	36 447
2 238	89 580 — 89 639	36 478
2 239	89 640 — 89 699	36 508
2 240	89 700 — 89 759	36 539
2 241	89 760 — 89 819	36 570
2 242	89 820 — 89 879	36 600
2 243	89 880 — 89 939	36 631
2 244	89 940 — 89 999	36 661
2 245	90 000 — 90 059	36 692
2 246	90 060 — 90 119	36 723
2 247	90 120 — 90 179	36 753
2 248	90 180 — 90 239	36 784
2 249	90 240 — 90 299	36 815
2 250	90 300 — 90 359	36 846
2 251	90 360 — 90 419	36 876
2 252	90 420 — 90 479	36 907
2 253	90 480 — 90 539	36 938
2 254	90 540 — 90 599	36 968
2 255	90 600 — 90 659	36 999
2 256	90 660 — 90 719	37 030
2 257	90 720 — 90 779	37 060
2 258	90 780 — 90 839	37 091
2 259	90 840 — 90 899	37 122
2 260	90 900 — 90 959	37 152
2 261	90 960 — 91 019	37 183
2 262	91 020 — 91 079	37 214
2 263	91 080 — 91 139	37 245
2 264	91 140 — 91 199	37 275
2 265	91 200 — 91 259	37 306
2 266	91 260 — 91 319	37 337
2 267	91 320 — 91 379	37 367
2 268	91 380 — 91 439	37 398
2 269	91 440 — 91 499	37 429
2 270	91 500 — 91 559	37 460
2 271	91 560 — 91 619	37 490
2 272	91 620 — 91 679	37 521
2 273	91 680 — 91 739	37 552
2 274	91 740 — 91 799	37 583
2 275	91 800 — 91 859	37 613
2 276	91 860 — 91 919	37 644
2 277	91 920 — 91 979	37 675
2 278	91 980 — 92 039	37 706
2 279	92 040 — 92 099	37 736
2 280	92 100 — 92 159	37 767
2 281	92 160 — 92 219	37 798
2 282	92 220 — 92 279	37 829
2 283	92 280 — 92 339	37 859
2 284	92 340 — 92 399	37 890
2 285	92 400 — 92 459	37 921
2 286	92 460 — 92 519	37 952
2 287	92 520 — 92 579	37 982
2 288	92 580 — 92 639	38 013
2 289	92 640 — 92 699	38 044
2 290	92 700 — 92 759	38 075
2 291	92 760 — 92 819	38 106
2 292	92 820 — 92 879	38 136
2 293	92 880 — 92 939	38 167
2 294	92 940 — 92 999	38 198
2 295	93 000 — 93 059	38 229
2 296	93 060 — 93 119	38 260
2 297	93 120 — 93 179	38 290
2 298	93 180 — 93 239	38 321
2 299	93 240 — 93 299	38 352
2 300	93 300 — 93 359	38 383
2 301	93 360 — 93 419	38 414
2 302	93 420 — 93 479	38 444
2 303	93 480 — 93 539	38 475
2 304	93 540 — 93 599	38 506
2 305	93 600 — 93 659	38 537
2 306	93 660 — 93 719	38 568
2 307	93 720 — 93 779	38 598
2 308	93 780 — 93 839	38 629
2 309	93 840 — 93 899	38 660
2 310	93 900 — 93 959	38 691
2 311	93 960 — 94 019	38 722
2 312	94 020 — 94 079	38 753
2 313	94 080 — 94 139	38 783
2 314	94 140 — 94 199	38 814
2 315	94 200 — 94 259	38 845
2 316	94 260 — 94 319	38 876
2 317	94 320 — 94 379	38 907
2 318	94 380 — 94 439	38 938
2 319	94 440 — 94 499	38 968
2 320	94 500 — 94 559	38 999

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
2 321	94 560 — 94 619	39 030	2 381	98 160 — 98 219	40 885
2 322	94 620 — 94 679	39 061	2 382	98 220 — 98 279	40 916
2 323	94 680 — 94 739	39 092	2 383	98 280 — 98 339	40 947
2 324	94 740 — 94 799	39 123	2 384	98 340 — 98 399	40 978
2 325	94 800 — 94 859	39 154	2 385	98 400 — 98 459	41 009
2 326	94 860 — 94 919	39 184	2 386	98 460 — 98 519	41 040
2 327	94 920 — 94 979	39 215	2 387	98 520 — 98 579	41 071
2 328	94 980 — 95 039	39 246	2 388	98 580 — 98 639	41 102
2 329	95 040 — 95 099	39 277	2 389	98 640 — 98 699	41 133
2 330	95 100 — 95 159	39 308	2 390	98 700 — 98 759	41 164
2 331	95 160 — 95 219	39 339	2 391	98 760 — 98 819	41 195
2 332	95 220 — 95 279	39 370	2 392	98 820 — 98 879	41 226
2 333	95 280 — 95 339	39 401	2 393	98 880 — 98 939	41 257
2 334	95 340 — 95 399	39 431	2 394	98 940 — 98 999	41 288
2 335	95 400 — 95 459	39 462	2 395	99 000 — 99 059	41 319
2 336	95 460 — 95 519	39 493	2 396	99 060 — 99 119	41 350
2 337	95 520 — 95 579	39 524	2 397	99 120 — 99 179	41 381
2 338	95 580 — 95 639	39 555	2 398	99 180 — 99 239	41 412
2 339	95 640 — 95 699	39 586	2 399	99 240 — 99 299	41 443
2 340	95 700 — 95 759	39 617	2 400	99 300 — 99 359	41 474
2 341	95 760 — 95 819	39 648	2 401	99 360 — 99 419	41 505
2 342	95 820 — 95 879	39 679	2 402	99 420 — 99 479	41 536
2 343	95 880 — 95 939	39 709	2 403	99 480 — 99 539	41 567
2 344	95 940 — 95 999	39 740	2 404	99 540 — 99 599	41 598
2 345	96 000 — 96 059	39 771	2 405	99 600 — 99 659	41 629
2 346	96 060 — 96 119	39 802	2 406	99 660 — 99 719	41 660
2 347	96 120 — 96 179	39 833	2 407	99 720 — 99 779	41 691
2 348	96 180 — 96 239	39 864	2 408	99 780 — 99 839	41 722
2 349	96 240 — 96 299	39 895	2 409	99 840 — 99 899	41 753
2 350	96 300 — 96 359	39 926	2 410	99 900 — 99 959	41 784
2 351	96 360 — 96 419	39 957	2 411	99 960 — 100 019	41 815
2 352	96 420 — 96 479	39 988	2 412	100 020 — 100 079	41 846
2 353	96 480 — 96 539	40 019	2 413	100 080 — 100 139	41 877
2 354	96 540 — 96 599	40 049	2 414	100 140 — 100 199	41 908
2 355	96 600 — 96 659	40 080	2 415	100 200 — 100 259	41 939
2 356	96 660 — 96 719	40 111	2 416	100 260 — 100 319	41 970
2 357	96 720 — 96 779	40 142	2 417	100 320 — 100 379	42 001
2 358	96 780 — 96 839	40 173	2 418	100 380 — 100 439	42 032
2 359	96 840 — 96 899	40 204	2 419	100 440 — 100 499	42 063
2 360	96 900 — 96 959	40 235	2 420	100 500 — 100 559	42 094
2 361	96 960 — 97 019	40 266	2 421	100 560 — 100 619	42 125
2 362	97 020 — 97 079	40 297	2 422	100 620 — 100 679	42 156
2 363	97 080 — 97 139	40 328	2 423	100 680 — 100 739	42 187
2 364	97 140 — 97 199	40 359	2 424	100 740 — 100 799	42 218
2 365	97 200 — 97 259	40 390	2 425	100 800 — 100 859	42 249
2 366	97 260 — 97 319	40 421	2 426	100 860 — 100 919	42 280
2 367	97 320 — 97 379	40 452	2 427	100 920 — 100 979	42 311
2 368	97 380 — 97 439	40 483	2 428	100 980 — 101 039	42 342
2 369	97 440 — 97 499	40 513	2 429	101 040 — 101 099	42 373
2 370	97 500 — 97 559	40 544	2 430	101 100 — 101 159	42 404
2 371	97 560 — 97 619	40 575	2 431	101 160 — 101 219	42 435
2 372	97 620 — 97 679	40 606	2 432	101 220 — 101 279	42 467
2 373	97 680 — 97 739	40 637	2 433	101 280 — 101 339	42 498
2 374	97 740 — 97 799	40 668	2 434	101 340 — 101 399	42 529
2 375	97 800 — 97 859	40 699	2 435	101 400 — 101 459	42 560
2 376	97 860 — 97 919	40 730	2 436	101 460 — 101 519	42 591
2 377	97 920 — 97 979	40 761	2 437	101 520 — 101 579	42 622
2 378	97 980 — 98 039	40 792	2 438	101 580 — 101 639	42 653
2 379	98 040 — 98 099	40 823	2 439	101 640 — 101 699	42 684
2 380	98 100 — 98 159	40 854	2 440	101 700 — 101 759	42 715

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
2 441	101 760 — 101 819	42 746
2 442	101 820 — 101 879	42 777
2 443	101 880 — 101 939	42 808
2 444	101 940 — 101 999	42 839
2 445	102 000 — 102 059	42 870
2 446	102 060 — 102 119	42 901
2 447	102 120 — 102 179	42 932
2 448	102 180 — 102 239	42 963
2 449	102 240 — 102 299	42 994
2 450	102 300 — 102 359	43 026
2 451	102 360 — 102 419	43 057
2 452	102 420 — 102 479	43 088
2 453	102 480 — 102 539	43 119
2 454	102 540 — 102 599	43 150
2 455	102 600 — 102 659	43 181
2 456	102 660 — 102 719	43 212
2 457	102 720 — 102 779	43 243
2 458	102 780 — 102 839	43 274
2 459	102 840 — 102 899	43 305
2 460	102 900 — 102 959	43 336
2 461	102 960 — 103 019	43 367
2 462	103 020 — 103 079	43 398
2 463	103 080 — 103 139	43 430
2 464	103 140 — 103 199	43 461
2 465	103 200 — 103 259	43 492
2 466	103 260 — 103 319	43 523
2 467	103 320 — 103 379	43 554
2 468	103 380 — 103 439	43 585
2 469	103 440 — 103 499	43 616
2 470	103 500 — 103 559	43 647
2 471	103 560 — 103 619	43 678
2 472	103 620 — 103 679	43 709
2 473	103 680 — 103 739	43 740
2 474	103 740 — 103 799	43 772
2 475	103 800 — 103 859	43 803
2 476	103 860 — 103 919	43 834
2 477	103 920 — 103 979	43 865
2 478	103 980 — 104 039	43 896
2 479	104 040 — 104 099	43 927
2 480	104 100 — 104 159	43 958
2 481	104 160 — 104 219	43 989
2 482	104 220 — 104 279	44 020
2 483	104 280 — 104 339	44 051
2 484	104 340 — 104 399	44 083
2 485	104 400 — 104 459	44 114
2 486	104 460 — 104 519	44 145
2 487	104 520 — 104 579	44 176
2 488	104 580 — 104 639	44 207
2 489	104 640 — 104 699	44 238
2 490	104 700 — 104 759	44 269
2 491	104 760 — 104 819	44 300
2 492	104 820 — 104 879	44 331
2 493	104 880 — 104 939	44 363
2 494	104 940 — 104 999	44 394
2 495	105 000 — 105 059	44 425
2 496	105 060 — 105 119	44 456
2 497	105 120 — 105 179	44 487
2 498	105 180 — 105 239	44 518
2 499	105 240 — 105 299	44 549
2 500	105 300 — 105 359	44 580

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM von — bis	Einkommensteuer DM
2 501	105 360 — 105 419	44 611
2 502	105 420 — 105 479	44 643
2 503	105 480 — 105 539	44 674
2 504	105 540 — 105 599	44 705
2 505	105 600 — 105 659	44 736
2 506	105 660 — 105 719	44 767
2 507	105 720 — 105 779	44 798
2 508	105 780 — 105 839	44 829
2 509	105 840 — 105 899	44 860
2 510	105 900 — 105 959	44 892
2 511	105 960 — 106 019	44 923
2 512	106 020 — 106 079	44 954
2 513	106 080 — 106 139	44 985
2 514	106 140 — 106 199	45 016
2 515	106 200 — 106 259	45 047
2 516	106 260 — 106 319	45 078
2 517	106 320 — 106 379	45 109
2 518	106 380 — 106 439	45 141
2 519	106 440 — 106 499	45 172
2 520	106 500 — 106 559	45 203
2 521	106 560 — 106 619	45 234
2 522	106 620 — 106 679	45 265
2 523	106 680 — 106 739	45 296
2 524	106 740 — 106 799	45 327
2 525	106 800 — 106 859	45 358
2 526	106 860 — 106 919	45 390
2 527	106 920 — 106 979	45 421
2 528	106 980 — 107 039	45 452
2 529	107 040 — 107 099	45 483
2 530	107 100 — 107 159	45 514
2 531	107 160 — 107 219	45 545
2 532	107 220 — 107 279	45 576
2 533	107 280 — 107 339	45 608
2 534	107 340 — 107 399	45 639
2 535	107 400 — 107 459	45 670
2 536	107 460 — 107 519	45 701
2 537	107 520 — 107 579	45 732
2 538	107 580 — 107 639	45 763
2 539	107 640 — 107 699	45 794
2 540	107 700 — 107 759	45 826
2 541	107 760 — 107 819	45 857
2 542	107 820 — 107 879	45 888
2 543	107 880 — 107 939	45 919
2 544	107 940 — 107 999	45 950
2 545	108 000 — 108 059	45 981
2 546	108 060 — 108 119	46 012
2 547	108 120 — 108 179	46 044
2 548	108 180 — 108 239	46 075
2 549	108 240 — 108 299	46 106
2 550	108 300 — 108 359	46 137
2 551	108 360 — 108 419	46 168
2 552	108 420 — 108 479	46 199
2 553	108 480 — 108 539	46 230
2 554	108 540 — 108 599	46 262
2 555	108 600 — 108 659	46 293
2 556	108 660 — 108 719	46 324
2 557	108 720 — 108 779	46 355
2 558	108 780 — 108 839	46 386
2 559	108 840 — 108 899	46 417
2 560	108 900 — 108 959	46 449

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis	
2 561	108 960 — 109 019	46 480
2 562	109 020 — 109 079	46 511
2 563	109 080 — 109 139	46 542
2 564	109 140 — 109 199	46 573
2 565	109 200 — 109 259	46 604
2 566	109 260 — 109 319	46 635
2 567	109 320 — 109 379	46 667
2 568	109 380 — 109 439	46 698
2 569	109 440 — 109 499	46 729
2 570	109 500 — 109 559	46 760
2 571	109 560 — 109 619	46 791
2 572	109 620 — 109 679	46 822
2 573	109 680 — 109 739	46 854
2 574	109 740 — 109 799	46 885
2 575	109 800 — 109 859	46 916
2 576	109 860 — 109 919	46 947
2 577	109 920 — 109 979	46 978
2 578	109 980 — 110 039	47 009



Begründung

Allgemeines

I. Inhalt und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

1. Wie die Steueränderungsgesetze früherer Jahre, so faßt auch der hiermit von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1964 eine Reihe von Reform- und Änderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und der Sparförderung zu einem einheitlichen Gesetzgebungswerk zusammen. Eine solche Zusammenfassung führt die steuerpolitischen Absichten der Bundesregierung besonders deutlich vor Augen. Sie läßt zudem das Ausmaß der mit den Änderungsmaßnahmen insgesamt verbundenen Auswirkungen besser als bei Aufspaltung in mehrere Einzelgesetze erkennen.

2. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere vor

   a) eine Korrektur der Unebenheiten im Einkommensteuertarif in Verbindung mit einer Anpassung der Belastungswirkungen an die seit 1958 eingetretene Entwicklung;

   b) die Einführung eines Ausbildungsfreibetrages von 720 DM;

   c) die Einführung eines Arbeitnehmerfreibetrages von 120 DM;

   d) eine Erhöhung des Sonderausgabenpauschbetrags für Arbeitnehmer um 300 DM auf 936 DM insbesondere zur Angleichung an die gestiegenen Sozialversicherungsbeiträge;

   e) eine Verbesserung der Gewinnermittlungsvorschriften für Veräußerungen von Anlagegütern zur strukturellen Anpassung in volks- und betriebswirtschaftlich erwünschten Fällen;

   f) eine der Weiterentwicklung unserer Volkswirtschaft dienende Vorschrift zur notwendigen Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Investitionen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung;

   g) eine Umgestaltung der staatlichen Sparförderung mit dem Ziel einer allmählichen Angleichung der im gegenwärtigen Recht enthaltenen unterschiedlichen Bedingungen bei Ausrichtung der begünstigten Sparleistungen auf die Sparmöglichkeiten breiter Schichten und damit Begrenzung des Umfangs der Sparbegünstigung für Bezieher hoher Einkommen;

   h) eine Aufhebung der Süßstoffsteuer.

3. Das Kernstück der im Gesetzentwurf enthaltenen steuerlichen Änderungsvorschriften bildet zweifellos die Tarifsenkung bei der Einkommensteuer. Hier hatte die Bundesregierung mehrfach ihren festen Willen bekundet, den geltenden Einkommensteuertarif im Zusammenwirken mit den Ländern noch in dieser Legislaturperiode zu überprüfen, um in einem finanziell vertretbaren Rahmen steuerliche Unausgeglichenheiten im Bereich vor allem der mittleren Einkommen zu bereinigen. Auch der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung vom 12. April 1962 die Bundesregierung ersucht, dem Bundestag Vorschläge zur Verbesserung des Tarifs bei der Einkommen- und Lohnsteuer zu machen. Schließlich haben auch die Spitzenverbände der Wirtschaft, die Gewerkschaften und sonstige Stellen bereits zu Beginn der 4. Legislaturperiode in grundsätzlichen Betrachtungen über die einzuschlagende Steuerpolitik eine Senkung der überproportional gestiegenen Einkommensteuerlast gefordert.

4. Zusammen mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Maßnahmen im Einkommensteuerrecht ergibt sich eine Steuerentlastung für das Rechnungsjahr 1965 von annähernd 1900 Millionen DM und zusätzlich für das Rechnungsjahr 1966 von 850 Millionen DM. Diese Entlastung wird dazu beitragen, daß

   a) die Steuerlast insgesamt gerechter verteilt,

   b) das überproportionale Wachstum der Steuern vom Einkommen tendenziell gedämpft und

   c) der Anstieg der Ausgaben der öffentlichen Hand in ökonomisch und gesellschaftspolitisch erwünschten Grenzen gehalten

   wird. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß die steuerlichen Maßnahmen geeignet sind, durch die Verbesserung der Eigenkapitalbildung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft deren Ertragskraft zu steigern.

   In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß seit der letzten Reform des Einkommensteuertarifs im Jahre 1958 der Anteil der Steuern vom Einkommen und Vermögen am Gesamtsteueraufkommen von 54,0 auf 57,7 v. H. in 1964 angestiegen ist, während sich umgekehrt der Anteil der Steuern auf die Einkommensverwendung im gleichen Zeitraum von 46,0 auf 42,3 v. H. vermindert hat. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß mit der vorgesehenen Einkommensteuersenkung eine noch stärkere Gewichtsverlagerung zu Gunsten der Steuern vom Einkommen und Vermögen vermieden wird und damit gleichzeitig auch strukturell bessere Bedingungen für eine Steuerangleichung im Gemeinsamen Markt geschaffen werden.

5. Als ein weiteres Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Neuregelung der Sparförderung zu bezeichnen. Es hat sich je länger je mehr herausgestellt, daß die unterschiedliche Förderung des Sparens durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz, das Spar-Prämiengesetz und durch die steuerliche Begünstigung des Bau- und Versicherungssparens nach § 10 EStG auf die Dauer unbefriedigend ist. Das hat auch den Deutschen Bundestag veranlaßt, gelegentlich der Beratungen des Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes die Bundesregierung zu bitten, das geltende Sparförderungssystem zu überprüfen und einen Gesetzesvorschlag im Sinn einer besseren Abstimmung vorzulegen.

   Zu der grundsätzlichen Frage, ob die Förderung des Sparens als eine Daueraufgabe des Staates anzusehen ist, steht die Bundesregierung auf dem Standpunkt, daß zumindest auf längere Sicht ein Verzicht auf die Sparförderung noch nicht möglich sein wird, weil bei gegebener Einkommenssituation die Sparfähigkeit weiter Kreise der Bevölkerung noch verhältnismäßig begrenzt ist. Aus diesem Grunde sieht der Gesetzentwurf zwar eine allmähliche Harmonisierung der Sparförderung vor, er enthält aber — trotz der von Jahr zu Jahr beträchtlich anwachsenden Haushaltsbelastungen — keine Vorschrift über das Auslaufen der Begünstigungsmaßnahmen.

6. Mit den von der Bundesregierung bereits eingebrachten Entwürfen eines

   a) Umsatzsteuergesetzes,

   b) Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes,

   c) Gesetzes zur Neuregelung der Abschreibungen für Gebäude,

   dem vorliegenden Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1964 und dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung mit Vorschriften über die Neuregelung der Verjährung von Abgabeansprüchen und zur Einführung verbindlicher Auskünfte im Steuerrecht hat die Bundesregierung im Laufe dieser Legislaturperiode auf dem Gebiet der Steuerpolitik eine umfassende Tätigkeit zur Verwirklichung ihrer steuerpolitischen und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen entfaltet. Damit ist gleichzeitig die zur Zeit mögliche und notwendige Anpassung des Steuerrechts an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der letzten Jahre durchgeführt. Das gilt selbstverständlich nicht für die Verpflichtungen, die der Steuerpolitik der Bundesrepublik aus dem Anpassungsprozeß der Besteuerung im Gemeinsamen Markt erwachsen, und das gilt auch nicht für die Forderungen einer weiteren Anpassung des Steuerrechts an die konjunkturpolitischen Erfordernisse.

   Den Bemühungen, die im Steuerrecht enthaltenen Begünstigungen, insbesondere auf dem Gebiet der Einkommensteuer, weiter abzubauen, ist allerdings ein nachhaltiger Erfolg versagt geblieben; vielmehr enthält der vorliegende Gesetzentwurf neue Begünstigungsvorschriften, die die Bundesregierung vorwiegend aus strukturpolitischen Gründen für notwendig erachtet, die aber ihrerseits dazu beitragen, die Übersichtlichkeit des Einkommensteuerrechts — man denke z. B. an die §§ 3 und 51 EStG — zu erschweren. Eine entscheidende Vereinfachung des Steuerrechts wird nur möglich sein, wenn es gelingt, den ständigen Forderungen nach Aufrechterhaltung oder weiterer Ausdehnung von Steuervergünstigungen zu begegnen. Es wird deshalb eines der bleibenden Ziele der Steuerpolitik sein müssen, die bestehenden steuerlichen Begünstigungen auf die Notwendigkeit ihrer Aufrechterhaltung zu überprüfen.

II. Korrektur des Einkommensteuertarifs und der damit in Zusammenhang stehenden außertariflichen Maßnahmen als Kernstück des Gesetzentwurfs

1. Ökonomische und gesellschaftspolitische Ausgangspunkte der Tarifänderung

Der Einkommensteuertarif ist seit 1958 unverändert geblieben. Demgegenüber haben sich von 1958 bis 1963 erhöht:

Das Volkseinkommen
von 180,1 auf 288,0 Mrd. DM
oder um 59,9 v. H.

die Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer
von 109,0 auf 186,7 Mrd. DM
oder um 71,3 v. H.

die Bruttoeinkommen
aus Unternehmertätigkeit und Vermögen
von 71,1 auf 101,3 Mrd. DM
oder um 42,5 v. H.

Diese kräftige Zunahme der Einkommen hatte zur Folge, daß bei unverändertem Einkommensteuertarif wegen des starken Zugriffs der Progression im gleichen Zeitabschnitt die Einnahmen aus

der Lohnsteuer
von 5,9 auf 13,8 Mrd. DM
oder um 133,4 v. H.

und der veranlagten Einkommensteuer
von 5,5 auf 13,5 Mrd. DM
oder um 145,8 v. H.

angestiegen sind, also weit stärker als die Einkommen selbst. Aus den gleichen Gründen ist der Anteil der Steuerpflichtigen, die keine Einkommensteuer oder Lohnsteuer zu zahlen haben, von 45 v. H. im Jahre 1958 auf knapp 25 v. H. im Jahre 1963 gesunken.

Mit diesem in den vorstehenden Zahlen zum Ausdruck kommenden Prozeß eines überproportionalen Wachstums des Aufkommens an Einkommensteuern ist gelegentlich der Begriff der „heimlichen Steuererhöhungen" verbunden und aus diesem Vorgang die Forderung nach einer Senkung des Einkommensteuertarifs abgeleitet worden. Eine derartige Betrachtungsweise berücksichtigt nicht das Zusammenwirken der Steuern im Steuersystem und die sich daraus ergebende Entwicklung des Gesamtsteueraufkommens im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt. Angesichts der großen Aufgaben, die von der öffentlichen Hand zu bewältigen sind, kann diese auf eine angemessene Beteiligung am Wachstum der Volkswirtschaft nicht verzichten. Eine solche angemessene Beteiligung dürfte grundsätzlich dann gegeben sein, wenn die gesamten Steuereinnahmen im gleichen Verhältnis steigen wie das Bruttosozialprodukt, es sei denn, daß aus bestimmten Gründen — z. B. zur Abwehr übermäßiger konjunktureller Schwankungen — von diesem Grundsatz abgewichen werden muß. Betrachtet man aus dieser Sicht die Wachstumsraten der Steuereinnahmen und des Sozialprodukts über eine längere Zeit hinweg, so ergibt sich folgendes Bild:

Kalenderjahr	Zunahme in v. H.	
	Steuer-einnahmen	Sozial-produkt
1955 gegenüber 1954	10,5	14,3
1956 gegenüber 1955	11,0	10,2
1957 gegenüber 1956	7,0	8,9
1958 gegenüber 1957	4,2	7,0
1959 gegenüber 1958	12,4	8,4
1960 gegenüber 1959	14,8	11,6
1961 gegenüber 1960	14,7	10,0
1962 gegenüber 1961	10,0	8,8
1963 gegenüber 1962	5,4	6,2

In den Jahren mit starker Einkommensteuersenkung, wie 1955, 1957 und 1958, war das Wachstum der Steuereinnahmen geringer als die sehr hohe Anstiegsquote des Bruttosozialprodukts. Die folgende — ebenfalls durch eine kräftige Erhöhung des Sozialprodukts gekennzeichnete — Periode erbrachte demgegenüber ein überdurchschnittliches Steueraufkommen, das allerdings 1963 wegen bestimmter Sonderfaktoren (Auswirkungen der ab 1. Juni 1962 geltenden Berlinvergünstigungen, Rückgang der Lastenausgleichsabgaben, höhere Ausfuhrvergütungen) geringfügig beeinträchtigt wurde. Im Gleichklang mit dieser Entwicklung erhöhte sich das Verhältnis der Steuereinnahmen zum Sozialprodukt von 21,7 v. H. in 1958 auf 24,2 v. H. in 1963.

Da sich die Bundesrepublik Deutschland in einer Phase ständigen Wirtschaftswachstums mit steigenden Einkommen befindet, wird sich der oben geschilderte Prozeß überdurchschnittlich steigender Steuereinnahmen fortsetzen, wenn ihm nicht durch eine Senkung der Einkommensteuerbelastung ein gewisser Einhalt geboten wird.

2. *Struktur des gegenwärtigen Einkommensteuertarifs*

Der gegenwärtige Einkommensteuertarif sieht für zu versteuernde Einkommensbeträge bis 8000/16 000 DM einen proportionalen Steuersatz von 20 v. H. vor, der im Zusammenhang mit den Grundfreibeträgen eine indirekte Progression und damit einen harmonischen Anstieg der Durchschnittsbelastung bewirkt. Auf diese proportionale Besteuerungszone ist ein Progressionstarif aufgestockt, der mit einem Spitzensteuersatz von 27,2 v. H. beginnt und mit einem höchsten Spitzensteuersatz von 53 v. H. oberhalb eines zu versteuernden Einkommensbetrags von 110 000/220 000 DM endet. Die danach folgenden Einkommensbeträge sind mithin wieder proportional besteuert mit der Folge, daß eine Durchschnittsbelastung von 53 v. H. selbst bei höchsten Einkommen nur annäherungsweise erreicht wird. Anlaß zur Kritik an diesem so gestalteten Einkommensteuertarif ist vor allem der Sprung des Spitzensteuersatzes von 20 v. H. auf 27,2 v. H. an der Übergangsstelle von der Proportionalzone zum eigentlichen Progressionstarif. Dieser kräftige Anstieg der Spitzensteuersätze begründet eine gesellschaftspolitisch nicht gerechtfertigte Steilheit des Progressionsverlaufs für die mittleren Einkommensbereiche. Bei der Gestaltung des Einkommensteuertarifs 1958 mußte dieser Bruch im Progressionsverlauf zur Vermeidung zu hoher Steuerausfälle hingenommen werden. Eine Tarifreform mit dem Ziel auch einer strukturellen Verbesserung des Tarifs wird daher auf einen harmonischen Anstieg der Spitzensteuersätze ausgerichtet sein müssen.

3. *Gestaltung des neuen Einkommensteuertarifs und der damit zusammenhängenden außertariflichen Maßnahmen*

Bei einer Reform des Einkommensteuertarifs muß von den Belastungswirkungen des bestehenden Tarifs einerseits und von den haushaltsmäßigen Möglichkeiten andererseits ausgegangen werden. Gleichzeitig muß man sich vor Augen halten, daß der Einkommensteuertarif trotz der vorgeschalteten Proportionalzone, die beibehalten werden soll, eine Einheit darstellt, und daß in eine Tarifsenkung für die unteren und mittleren Einkommen, wie sie der Bundesregierung vorschwebt, auch die Proportionalzone mit einbezogen werden muß.

Die Bundesregierung hat auch geprüft, ob der Grundfreibetrag von 1680 DM angesichts des seit 1958 eingetretenen Kaufpreisschwunds geändert werden sollte. Sie ist jedoch der Ansicht, daß eine Korrektur des Tarifs in der Proportionalzone und im Progressionsbereich sowie außertarifliche Maßnahmen mit familienpolitischen, bildungspolitischen und sozialpolitischen Zielsetzungen den Vorrang haben vor einer Erhöhung des Grundfreibetrages, die an sich erwünscht wäre, aber in ausreichendem Maße haushaltswirtschaftlich zur Zeit nicht zu verwirklichen ist.

Von verschiedenen Seiten ist der Vorwurf erhoben worden, daß der höchste Spitzensteuersatz von 53 v. H., der oberhalb eines Einkommens von 110 000/220 000 DM beginnt, für die hohen Einkommen zu niedrig sei und deshalb heraufgesetzt werden müsse. Aus einer Erhöhung dieses Spitzensteuersatzes sollten gleichzeitig Mehreinnahmen gewonnen werden zur Verminderung des Ausfalls aus der Entlastung im unteren und mittleren Bereich. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte von einer Erhöhung dieses Spitzensteuersatzes Abstand genommen werden. Abgesehen davon, daß eine Anhebung des Spitzensteuersatzes von 53 v. H. je Punkt nur eine Steuermehreinnahme von rd. 35 Millionen DM erbringen würde, muß berücksichtigt werden, daß die Belastung der hohen Einkommen mit Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und ggf. Lastenausgleichsabgabe heute bereits bis zu 65 v. H. beträgt und jede weitere Erhöhung dieser direkten Belastung das unwirtschaftliche Kostenmachen begünstigen und die Privatinitiative nachteilig beeinflussen würde. Es ist aber weiter darauf hinzuweisen, daß mit jeder Erhöhung des höchsten Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer notwendig auch die Frage einer Anpassung des Körperschaftsteuertarifs verbunden ist mit allen sich daraus ergebenden ungünstigen Folgen für Investitionsneigung, Wirtschaftswachstum und Preisniveau. Schließlich sollte nicht unbeachtet bleiben, daß eine Verstärkung der direkten Steuerbelastung einer weiteren Abwanderung potenter Steuerzahler in sog. „Oasenländer" Vorschub leisten würde.

Auf Grund dieser Vorüberlegungen schlägt die Bundesregierung folgende Maßnahmen vor:

a) Senkung des Steuersatzes in der Proportionalzone von 20 v. H. auf 19 v. H.;

b) Beseitigung der Unebenheiten in der Progressionszone dergestalt, daß im Anschluß an den Proportionalsteuersatz von 19 v. H. der Progressionstarif mit einem Spitzensteuersatz von 19 v. H. anstelle von bisher 27,2 v. H. beginnt und die sich daraus ergebende Progressionsabschwächung bis zu Einkommen von 75 000/150 000 DM noch zu einer Entlastung führt. Oberhalb dieser Einkommen wird die Durchschnittsbelastung des gegenwärtigen Tarifs wieder erreicht;

c) Einführung eines Ausbildungsfreibetrages von 720 DM für Kinder, die sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der Berufsausbildung befinden;

d) Einführung eines Arbeitnehmerfreibetrages von 120 DM;

e) Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrages für Arbeitnehmer um 300 DM auf 936 DM.

Die Tarifreform und die damit zusammenhängenden außertariflichen Maßnahmen sind mit einem Steuerausfall von rd. 2,6 Mrd. DM verbunden. Dieser Betrag führt zu einer durchschnittlichen Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen von rd. 9 v. H.

4. *Entlastungswirkungen des neuen Tarifs und der damit in Zusammenhang stehenden außertariflichen Maßnahmen*

a) Änderung des Einkommensteuertarifs

Durch die vorgesehene Tarifreform, die einen Steuerausfall von 1420 Millionen DM verursacht, wird der Tarifverlauf verbessert und im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten eine auch für den Bereich der Proportionalzone optimale Entlastung der unteren und mittleren Einkommen erreicht.

Aus den Übersichten 1 und 2 ergibt sich der Be- und Entlastungsverlauf des neuen Einkommensteuertarifs im Vergleich zum Einkommensteuertarif 1958 für veranlagte unverheiratete und verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder (für die Lohnsteuerpflichtigen entsteht wegen der Einführung eines Arbeitnehmerfreibetrages von 120 DM eine noch stärkere Steuerentlastung, wie unter Ziffer 4 c dargestellt wird). Abgesehen von der stärksten Entlastung im untersten Einkommensbereich, in dem sich die Freibetragserhöhung besonders stark auswirkt, tritt durch die Tarifänderung die höchste relative Steuereinsparung bei einem Ledigen-Einkommen zwischen 9000 und 20 000 DM sowie bei einem Verheirateten-Einkommen zwischen 18 000 und 40 000 DM ein. Hier zeigt sich deutlich die Wirkung der Tarifglättung an der Übergangsstelle von der Proportional- zur Progressionszone. Die absolut stärkste Entlastung ergibt sich für Unverheiratete bei einem Einkommen von 21 000 DM mit 496 DM und für Verheiratete mit einem Einkommen von 42 000 DM mit 992 DM. Aus dem weiter beigefügten Schaubild läßt sich der Verlauf der Durchschnittsbelastung für Unverheiratete und Verheiratete ohne Kinder nach dem Einkommensteuertarif 1958 und dem neuen Tarif erkennen. Auch hier wird die verhältnismäßig starke Entlastung gerade bei den mittelständischen Einkommen erkennbar.

Eine Entlastung für Einkommen oberhalb 75 000/150 000 DM hat sich aus haushaltsmäßigen Gründen nicht durchführen lassen. Hätte man die Tarifsenkung z. B. bis zu einem Einkommen von 90 000/180 000 DM fortführen wollen, so wären damit weitere Steuerausfälle von mindestens 100 Millionen DM verbunden gewesen. Der Umstand, daß die Entlastung durch den Tarif bei einem Einkommen von 75 000/150 000 DM endet, führt dazu, daß die Spitzensteuersätze im Vergleich zu den geltenden Sätzen in den Einkommensbereichen zwischen 30 000/60 000 DM und 75 000/150 000 DM leicht angehoben werden mußten.

b) Einführung eines Ausbildungsfreibetrages von 720 DM

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es zu den vordringlichsten Aufgaben der Gegenwart gehört, die Ausbildung der Jugend in einem den Erfordernissen der modernen Industriegesellschaft

entsprechenden Umfang zu fördern, damit der ständig wachsende Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften nachhaltig gedeckt werden kann. Wenn aber mehr Jugendliche, als es bisher der Fall ist, eine bessere Ausbildung erhalten sollen, dann kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn neben dem weiteren Ausbau der Ausbildungsstätten auch die Eltern in die Lage versetzt werden, die mit einer längerfristigen Ausbildung naturgemäß verbundenen zusätzlichen Lasten ohne Gefahr eines sozialen Abstiegs auf sich nehmen zu können. Die Bundesregierung hält es aus diesem Grund für notwendig, im Rahmen der von ihr vorgesehenen Steuererleichterungen durch Einführung eines Ausbildungsfreibetrages eine weitere Steuerentlastung solchen Steuerpflichtigen zugute kommen zu lassen, deren Kinder sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres noch in Ausbildung befinden. Bei der Bemessung des Ausbildungsfreibetrages von 720 DM ist davon ausgegangen worden, daß er unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Möglichkeiten das erstrebte Ziel verwirklichen hilft und daß er andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis zu den eigentlichen Kinderfreibeträgen selbst steht.

c) Einführung eines Arbeitnehmerfreibetrags von 120 DM

Durch die Einführung eines Arbeitnehmer-Freibetrags soll den Arbeitnehmern ein Ausgleich insbesondere dafür gewährt werden, daß sie im Lohnabzugsverfahren ihre Steuer zeitnäher als die veranlagten Steuerpflichtigen entrichten müssen.

Durch die Einführung eines Arbeitnehmerfreibetrags, die einen Steuerausfall von 420 Millionen DM verursacht, und die allgemeine Tarifverbesserung ergibt sich für die Lohnsteuerpflichtigen eine stärkere Steuerentlastung als für die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, wie die Übersicht 3 zeigt.

d) Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags für Arbeitnehmer um 300 auf 936 DM

Eine Anhebung des praktisch seit 1953 unverändert gebliebenen Sonderausgaben-Pauschbetrags für Arbeitnehmer ist wegen der mit den stark gestiegenen Lohneinkommen verbundenen Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge unabweisbar geworden. Die vorgesehene Erhöhung um 300 DM führt zu einer Entlastung der mit der Lohnbesteuerung verbundenen Arbeit bei einem Teil der Lohnsteuerpflichtigen selbst, bei den Arbeitgebern und der Finanzverwaltung. Sie ist andererseits mit einem Steuerausfall von 420 Millionen DM verbunden, der ausschließlich zu einer Entlastung bei den Lohnsteuerpflichtigen führt, die mit ihren Sonderausgaben den im Gesetzentwurf vorgesehenen Pauschbetrag von 936 DM nicht erreichen. Dadurch werden nicht nur die Bezieher kleiner Einkommen zusätzlich steuerlich entlastet, sondern es tritt auch eine gerechtere Lohnbesteuerung für diejenigen Lohnsteuerpflichtigen ein, die nach gegenwärtigem Recht keine Anträge auf Lohnsteuerausgleich gestellt haben, obwohl ihre Sonderausgaben den Pauschbetrag von 636 DM überstiegen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie durch das Zusammenwirken von Tarifsenkung, Einführung eines Arbeitnehmerfreibetrages und Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrages die Steuerbelastung in den unteren Einkommensbereichen, in denen die Sonderausgaben meist gering sind, gemildert wird (es werden im folgenden nur Jahresarbeitslöhne aufgeführt, bei denen die Arbeitnehmerfreibeträge zur Sozialversicherung und die Kirchensteuer unter dem geltenden Sonderausgaben-Pauschbetrag von 636 DM liegen):

Jahresarbeitslohn (von Abzug der SA- und WK-Pauschbeträge und des Arbeitnehmerfreibetrages)	Steuerschuld				Entlastung (—) an Steuerschuld nach StÄndG 1964 gegenüber EStG 1958	
	nach EStG 1958		nach SteuerÄndG 1964			
	in DM	in v. H. des Jahresarbeitslohnes	in DM	in v. H. des Jahresarbeitslohnes	in DM	in v. H.
1	2	3	4	5	6	7
	(Unverheiratete)					
3 000	24	*0,8*	0	*0*	— *24*	—*100*
3 600	144	*4,0*	57	*1,6*	— *87*	— *60,4*
4 200	264	*6,2*	171	*4,1*	— *93*	— *35,2*
4 800	384	*8,0*	285	*5,9*	— *99*	— *25,8*
5 400	504	*9,3*	399	*7,4*	—*105*	— *20,8*
6 000	624	*10,4*	513	*8,6*	—*111*	— *17,8*
6 600	744	*11,3*	627	*9,5*	—*117*	— *15,7*

Die Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags ist als eine Anpassungsmaßnahme zu betrachten. Es läßt sich heute schon übersehen, daß bei weiter steigenden Lohneinkommen in einigen Jahren Anpassungsmaßnahmen ähnlicher Art vorgenommen werden müssen, wenn man bei der jetzigen Verfahrensweise bleibt.

III. Weitere Anpassungsmaßnahmen im Einkommensteuerrecht

1. *Übertragung der bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckten stillen Reserven auf Neuinvestitionen*

Die ökonomisch sinnvolle Anpassung der Wirtschaft an strukturelle Veränderungen produktionstechnischer, verteilungswirtschaftlicher und regionaler Art wird gegenwärtig dadurch erschwert, daß bei der Veräußerung von Anlagegütern wegen der zumeist niedrigen Buchwerte oftmals hohe Veräußerungsgewinne entstehen, die der Gewinnbesteuerung unterliegen.

Das gilt vor allem bei der Veräußerung von Grund und Boden, bei der durch den starken Anstieg der Verkehrswerte die Unterschiede zu den Buchwerten besonders kraß in Erscheinung treten. Der Zugriff der Gewinnsteuern auf die Veräußerungsgewinne hat zu einer weitgehenden Stagnation des Veräußerungsverkehrs nicht nur von Grundstücken, sondern auch von Beteiligungen und sonstigen Anlagen mit langfristiger Anlagedauer geführt, soweit diese Anlagegüter zum Betriebsvermögen gehören. Das wirkt sich vor allem dann nachteilig aus, wenn z. B. betriebseigene Industriegrundstücke in Ballungsgebieten zugunsten der Errichtung von modernen Anlagen in standortgünstigeren Gebieten veräußert werden sollen. Solche volkswirtschaftlich erwünschten Standortverlagerungen unterbleiben heute vielfach, so z. B., wenn die betriebswirtschaftlichen Vorteile aus dem Standortwechsel geringer sind als die damit verbundenen Kosten, zu denen auch die Steuern zu rechnen sind. Ähnliche Schwierigkeiten treten auf, wenn z. B. Beteiligungsverhältnisse aus volkswirtschaftlichen Gründen ausgetauscht oder umgewandelt werden sollen.

Es ist das Ziel der Steuerpolitik der Bundesregierung, daß ökonomisch erwünschte Anpassungsprozesse im Wirtschaftsleben nicht durch steuerliche Bestimmungen behindert werden. Der Gesetzentwurf sieht daher die Übertragung von bei der Veräußerung gewisser Anlagegüter aufgedeckten stillen Reserven auf neu angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter vor, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Das im Gesetzentwurf ausgebildete Verfahren wirkt bei abschreibungsfähigen Anlagegütern wie eine Steuerstundung. Wenn auch — auf die Dauer gesehen — eine Versteuerung der Buchgewinne eintritt, so werden doch durch diese Stundungswirkung die Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen, die von der Vorschrift Gebrauch machen, verbessert.

2. *Sonderabschreibungen für Anlagegüter, die der Forschung und Entwicklung dienen*

Der Verlust, den die deutsche Wirtschaft durch Kriegs- und Nachkriegsfolgen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklungstätigkeit erlitten hat, konnte bisher trotz großer Anstrengungen noch nicht wieder aufgeholt werden. Ein Anzeichen dafür ist, daß z. B. Patente und Lizenzen heute in weit größerem Umfang vom Ausland hereingenommen und in geringerem Umfang an das Ausland vergeben werden, als dies vor dem Krieg der Fall war. Während 1935 17 Millionen DM mehr für Lizenzen und Patente an das Ausland gezahlt werden mußten als dafür eingenommen wurden, waren es 1963 für das sehr viel kleinere Gebiet der Bundesrepublik 518 Millionen DM; eine solche Zunahme des Passivsaldos um das Dreißigfache ist selbst unter Berücksichtigung der Kaufkraftunterschiede sehr ernst zu beurteilen. Ein hochindustrialisiertes Land wie die Bundesrepublik Deutschland kann sich in der Weltwirtschaft auf die Dauer nur behaupten, wenn die wirtschaftseigene Forschung und Entwicklung nicht hinter der anderer Industrienationen zurücksteht. Eine solche Aufgabe, die oftmals über die Kraft eines einzelnen Unternehmens hinausgeht und die Bildung zwischenbetrieblicher Arbeitsgemeinschaften erfordert, ist nicht nur mit erheblichen Kosten, sondern auch mit großen Risiken verbunden. Auf Grund dieser Überlegungen gewähren andere Industriestaaten, so u. a. England und Frankreich, erhebliche steuerliche Abschreibungsbegünstigungen für Investitionen im Bereich der Forschung und Entwicklung. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften über Sonderabschreibungen für Anlagegüter, die der Forschung und Entwicklung dienen, geben damit auch der deutschen Wirtschaft die notwendigen steuerlichen Investitionserleichterungen.

3. *Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts*

Wegen der sonstigen hier nicht einzeln erwähnten Maßnahmen des Gesetzentwurfs wird auf die Einzelbegründung verwiesen.

IV. Neuregelung der Sparförderung als weiteres Kernstück des Gesetzentwurfs

1. Der gegenwärtige Stand der staatlichen Sparförderung muß auf dem Hintergrund der historischen Entwicklung gesehen werden. Waren bereits vor 1945 Beiträge zu Lebensversicherungen und Bausparkassen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abzugsfähig, so folgte in den ersten Jahren nach dem Kriege die einkommensteuerliche Begünstigung von Kapitalansammlungsverträgen. Diese Formen der Sparförderung haben jedoch nicht nur den Nachteil, daß sie nur von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden können, die mit Einkommensteuer belastet sind, sondern auch die Wirkung,

daß das Ausmaß der Begünstigung (abgesehen von Familienstand und Kinderzahl) mit der Höhe des Einkommens und damit der Steuerbelastung steigt. Um diese eigentumspolitisch unerwünschten Wirkungen zu mildern, ist zunächst im Jahre 1952 das Wohnungsbau-Prämiengesetz eingeführt worden, das auch für die Bausparkassenbeiträge der nicht oder nur gering mit Einkommensteuer belasteten Staatsbürger eine Begünstigung in Form von Prämien geschaffen hat. Im Jahre 1959 schließlich wurde unter weiterer Ausgestaltung dieses Prinzips — bei gleichzeitiger Streichung der steuerlichen Begünstigung der Kapitalansammlungsverträge — mit dem Spar-Prämiengesetz auch das nicht zweckgebundene Sparen in bestimmten Grenzen prämiiert. Dabei hat sich eine Vereinheitlichung nach der Höhe der begünstigten Sparleistungen einerseits und der Prämiensätze andererseits nicht verwirklichen lassen.

2. Es ist offensichtlich, daß die bestehenden Formen der Sparförderung unbefriedigend sind. Die bereits seit längerer Zeit angestellten Überlegungen zu einer Verbesserung der Sparförderung haben gezeigt, wie schwierig es ist, eine ökonomisch und gesellschaftspolitisch sinnvolle Lösung zu finden, die zugleich auch den haushaltswirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Notwendigkeiten Rechnung trägt.

   Der Gedanke an ein einheitliches Sparförderungsgesetz, das gleiche (nach Familienstand und dgl. gestaffelte) Prämiensätze für alle zur Zeit durch besondere Prämiengesetze oder im Rahmen des § 10 EStG begünstigten Sparleistungen vorsieht, erscheint bei erster Betrachtung zweifellos von bestechender Logik, dürfte jedoch nicht zu verwirklichen sein.

   Im Hinblick auf die große Zahl der über 20 Millionen Sozialversicherungspflichtigen und auf die Unzahl der kleineren Versicherungsverträge ist es verwaltungsmäßig nicht möglich, die Versicherungsbeiträge aus der Berechnung des Ausgabenabzugs herauszunehmen und in ein Prämienverfahren zu überführen oder durch einen Abzug von der Steuer, der zusätzlich das Problem der Negativsteuer aufwirft, zu begünstigen. Eine derartige Regelung würde zudem zu einer völligen Gleichschaltung insbesondere der Aufwendungen für die Altersvorsorge und zu einer Einschränkung der Sonderausgabenbegünstigung für Personen führen, deren Einkommen progressiv besteuert wird. Es fragt sich, ob eine solch weitgehende Egalisierung vertretbar erscheint, und ob nicht die derzeitige Steuerbegünstigung der Versicherungsbeiträge, die in ihrer Auswirkung auf die soziale Stellung des Steuerpflichtigen Rücksicht nimmt, schichtenspezifisch der Förderung einer individuellen Alterssicherung besser dient als die Prämienbegünstigung oder ein einheitlicher Abzug von der Steuer.

   Wenn jedoch einerseits die Vorrangstellung des Versicherungssparens im Rahmen der Sonderausgaben nach § 10 EStG bestehen bleiben soll, so ist es andererseits notwendig, eine etwaige mißbräuchliche Ausnutzung der Steuerbegünstigung für Lebensversicherung u. a. — d. h. das kurzfristige Versicherungssparen — auszuschalten. In dem vorliegenden Gesetz ist daher eine Verlängerung der Sperrfrist für Lebensversicherungen u. a. vorgesehen, so daß künftig nur noch die Beiträge für eine langfristige Altersversorgung begünstigt werden.

3. Nach diesen Überlegungen scheidet die Einführung eines einheitlichen Sparförderungsgesetzes unter Einschluß der Sozialversicherung und von Versicherungsverträgen aus, doch fragt es sich, ob nicht wenigstens die Steuerbegünstigung für Bausparkassenbeiträge sowie das Wohnungsbau-Prämiengesetz und das Spar-Prämiengesetz eine einheitliche Regelung nach dem Prämiensystem finden könnten. Auf die Dauer gesehen erscheint eine solche Lösung, die die Begünstigung der verschiedenen Sparformen — mit Ausnahme der Versicherungen — harmonisiert, durchaus sinnvoll. Die Bundesregierung konnte sich jedoch nicht zu einer solch weitgehenden Entscheidung entschließen, die ohne stufenweisen Übergang die Vorrangstellung des bisher als besonders förderungswürdig angesehenen Bausparens beenden würde.

4. Da die Fortführung der Sparförderung — abgesehen von der schon erwähnten Begünstigung des echten Vorsorgesparens im Rahmen des § 10 EStG und der vorübergehenden Aufrechterhaltung der Begünstigung des Bausparens in § 10 EStG aus wohnungsbaupolitischen Gründen — nur im Hinblick auf die Bevölkerungskreise mit kleinem und mittlerem Einkommen vertretbar erscheint, sollte der Höchstbetrag der begünstigten Sparleistungen auf die Sparfähigkeit dieser allein förderungsbedürftigen Sparer abgestellt werden. Die jeweils gegebene Sparfähigkeit, die bei den unteren und mittleren Einkommensschichten eng mit dem „zumutbaren" Konsumverzicht zusammenhängt, ist schwer zu beurteilen. Es ist offensichtlich, daß die effektive Sparquote mit sinkendem Einkommen abnimmt. So beträgt z. B. nach den Wirtschaftsrechnungen der Haushalte die effektive Sparquote für Jahreseinkommen zwischen 9600 und 14 400 DM = 4 v. H.; der absolute Sparbetrag liegt also im Durchschnitt weit unter 1000 DM. Auf Grund der Einkommenssituation des Jahres 1963 beziehen aber mehr als 92 v. H. der Steuerpflichtigen Jahreseinkommen von weniger als 16 000 DM. Es ist überdies darauf hinzuweisen, daß von mehr als 26 Millionen Einkommen- und Lohnsteuerpflichtigen nur rd. 400 000 oder knapp 2 v. H. einkommensstarke und daher nicht förderungsbedürftige Steuerpflichtige die gegenwärtigen Sparmöglichkeiten voll ausnutzen können.

   Diese Feststellung spricht dafür, wie in diesem Gesetzentwurf vorgesehen,

   a) die kumulative Inanspruchnahme der verschiedenen Sparbegünstigungen für nach dem 31. Dezember 1964 abgeschlossene Verträge.

also die gleichzeitige Inanspruchnahme der Begünstigungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und Spar-Prämiengesetz oder die gleichzeitige Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung für Bausparkassenbeiträge und der Begünstigung nach dem Spar-Prämiengesetz auszuschließen,

b) auf eine zu starke Anhebung der Höchstbeträge für die begünstigten Sparleistungen zu verzichten.

Diese Regelung ist der Einführung eines Sozial-Bonus (d. h. eines Zuschlags für Bezieher niedriger Einkommen) oder der Einführung einer Einkommensgrenze für die Inanspruchnahme von Prämien vorzuziehen, weil ein derartiges Verfahren fast unlösbare Verwaltungsschwierigkeiten verursachen würde (Notwendigkeit zur Feststellung der jeweiligen Einkommensverhältnisse des Sparers, Unmöglichkeit bei Veranlagten auf ein zeitnahes Einkommen abzustellen, Zwang zur Modifizierung des Einkommensbegriffs im Sinn der Zurechnung bestimmter Sonderabschreibungen u. ä. m.).

5. Als weiteres Ziel einer besseren Abstimmung der Sparbegünstigungen strebt der Gesetzentwurf an, nach einer gewissen Übergangszeit

   a) die Steuerbegünstigung für Bausparkassenbeiträge aufzuheben,

   b) die Regelungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und Spar-Prämiengesetz einander anzugleichen,

   um auf diese Weise die drei Sparformen, die zur Zeit unterschiedlich geregelt sind, zu vereinheitlichen und gleiche Bedingungen zu schaffen.

6. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gedankengänge sieht der Gesetzentwurf folgende Bestimmungen zur Neuregelung der Sparförderung vor:

   a) Die Bausparkassenbeiträge noch für eine Übergangszeit, d. h. bis zum 31. Dezember 1972 im Rahmen der Höchstbeträge für die beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 EStG weiterhin zu begünstigen, soweit die Bausparverträge vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen sind,

   b) die Prämienbegünstigung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz derjenigen des Spar-Prämiengesetzes schrittweise anzupassen, und zwar

      aa) als Übergangsregelung für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1972, soweit die Verträge vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen sind, nach folgenden Gestaltungsmerkmalen:

      begünstigte Sparleistungen:

      1000 DM für Alleinstehende (z. Z. 1600 DM)

      2000 DM für Ehegatten (z. Z. 1600 DM)

      Prämiensätze:

      20 bis 35 v. H. nach Familienstand gestaffelt (z. Z. 25 bis 35 v. H)

      Festlegungsfrist:

      6 Jahre (z. Z. 6 Jahre),

      bb) als Endregelung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1972 volle Angleichung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes an das Spar-Prämiengesetz,

   c) die Prämienbegünstigung nach dem Spar-Prämiengesetz für die Zeit nach dem 31. Dezember 1964 wie folgt umzugestalten:

      begünstigte Sparleistungen:

      800 DM für Alleinstehende (z. Z. 600 DM)

      1600 DM für Ehegatten (z. Z. 1200 DM)

      Prämiensätze:

      20 bis 35 v. H. nach Familienstand gestaffelt (z. Z. 20 bis 30 v. H.)

      Festlegungsfrist:

      5 Jahre (z. Z. 5 Jahre),

   d) die Sperrfrist für Lebensversicherungen u. ä. von z. Z. 10 Jahren (bei einmaliger Beitragszahlung zu Beginn des Vertrags: Einmalbeitrag) oder 5 Jahren (für die anderen Versicherungen) grundsätzlich auf 12 Jahre zu erhöhen (für Steuerpflichtige über 55 Jahre: 6 Jahre),

   e) die kumulative Inanspruchnahme der verschiedenen Sparbegünstigungen für nach dem 31. Dezember 1964 abgeschlossene Verträge auszuschließen.

Der Übergang auf das neue Sparförderungssystem wird für die Sparer dadurch erleichtert (gleichzeitig aber auch die Auswirkung des neuen Systems dadurch verzögert), daß der Ausschluß der kumulativen Inanspruchnahme der verschiedenen Sparbegünstigungen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht in bis Ende 1964 abgeschlossene Verträge eingreift und wegen der langen Festlegungsfristen die Kumulationsvorteile für eine lange Übergangszeit bestehen bleiben. Wenn nach Ablauf der Übergangszeit zwei inhaltlich gleiche Sparförderungsgesetze (das Wohnungsbau-Prämiengesetz und das Spar-Prämiengesetz) noch nebeneinander bestehen, so hat das darin seinen Grund, daß die derzeitige Lastenverteilung — an den Kosten für das Wohnungsbau-Prämiengesetz sind Bund und Länder je zur Hälfte beteiligt, während das Spar-Prämiengesetz allein vom Bund finanziert wird — nichts geändert werden soll.

Wie die beigefügte Übersicht 3 über die finanziellen Auswirkungen einer Neuregelung der Sparförderung zeigt, ergeben sich aus der Einführung der neuen Sparförderung wegen der

großen Anzahl noch auslaufender alter Sparverträge im Vergleich zum geltenden Recht (unbefristete Verlängerung unterstellt) zunächst nur geringe Mehrbelastungen für den Bund und unbedeutende Entlastungen für die Länder, wenn einmal von den nicht übersehbaren Wirkungen einer immerhin möglichen verstärkten Inanspruchnahme der Kumulierungsmöglichkeiten vor dem Schlußtermin — 1. Januar 1965 — abgesehen wird, die ggf. zu wesentlichen Haushaltsmehrbelastungen führen kann. Im Laufe der Jahre kann bei optimistischer Betrachtungsweise wegen des schrittweisen Fortfalls der kumulativen Inanspruchnahme der verschiedenen Sparmöglichkeiten im Vergleich zum geltenden Recht mit Einsparungen für Bund und Länder gerechnet werden, die jedoch im wesentlichen nur zu Lasten der einkommensstarken „Kumulierer" gehen, die einer besonderen Begünstigung nicht bedürfen.

Ungleich wichtiger als dieser Vergleich ist jedoch für die öffentlichen Haushalte die Ungewißheit über die künftige Entwicklung des prämienbegünstigten Sparens und die damit zusammenhängenden Belastungen. Nach sehr vorsichtigen Schätzungen kann damit gerechnet werden, daß bei Verwirklichung der vorgesehenen Neuregelung im Jahre 1965 Prämienansprüche von 1400 bis 1500 Millionen DM und 1968 von über 1700 Millionen DM entstehen werden (abgesehen von den Steuerausfällen der auslaufenden Steuerbegünstigungen für Bausparkassenbeiträge). Bei einem Spareinlagenbestand der Privatpersonen von rd. 73 Mrd. DM Ende 1963, der sich bis 1968/69 ungefähr verdoppeln dürfte, kann eine stärkere als die unterstellte Verlagerung auf das Prämiensparen weitreichende finanzielle Folgen haben (z. B. bei einem Schätzungsfehler von 10 v. H. Prämienmehransprüche von 170 Millionen DM in 1968), zumal die weitere Entwicklung insbesondere des Spar-Prämiengesetzes, das nach der Übersicht 4 eine jährliche Zuwachsrate bis zu 43,9 v. H. (1962/63) zu verzeichnen hat, heute noch nicht abzusehen ist (vgl. dazu auch Übersicht 5, die die Belastungen durch die Förderung des Bausparens wiedergibt). So erfreulich eine starke Breitenwirkung des Sparprämiensystems im Sinn einer zunehmenden Zahl von Prämiensparern aus eigentumspolitischen Gründen ist, so groß sind andererseits wegen der langfristigen Auswirkungen die damit verbundenen Schwierigkeiten für die öffentlichen Haushalte, insbesondere für den am stärksten betroffenen Bundeshaushalt. Es darf nicht übersehen werden, daß Ende 1968 der Bund allein aus dem Spar-Prämiengesetz noch mit Prämienverpflichtungen in Höhe von mehr als 2800 Millionen DM aus Sparverträgen belastet sein wird, die bis zum 31. Dezember 1968 abgeschlossen werden. Dazu treten dann die weiteren Verpflichtungen aus den ab 1969 abgeschlossenen Verträgen.

V. Aufhebung der Süßstoffsteuer

Durch die Aufhebung der Süßstoffsteuer, die im Gegensatz zu anderen kleinen Verbrauchsteuern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht besteht, soll die Verwaltung vereinfacht und ein erster Beitrag zur Harmonisierung der Verbrauchsteuersysteme der EWG-Mitgliedstaaten geleistet werden, in deren Verfolg die Süßstoffsteuer ohnehin zu beseitigen wäre. Da bei den anderen kleinen Verbrauchsteuern die gleichen Voraussetzungen nicht vorliegen, wäre deren Beseitigung eine echte Vorleistung auf dem Gebiet der Steuerharmonisierung, zu der kein Anlaß besteht.

VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Für die Finanzierung des Steuersenkungsprogramms durch die Haushalte von Bund und Ländern ist entscheidend, mit welchen Beträgen die einzelnen Rechnungsjahre belastet werden. Infolge der veranlagungs- und zahlungstechnisch bedingten Verschiebungen in der Steuerentrichtung (insbesondere bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer) und in der Zahlung von Wohnungsbau- und Sparprämien werden die einzelnen Rechnungsjahre durch die Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs, wenn man die in der Übersicht 6 enthaltenen Ausfallzahlen zugrunde legt, wie folgt belastet:

Rechnungsjahr	insgesamt	davon	
		Bund	Länder
	Millionen DM		
1965	1900	741	1159
1966 (zusätzlich zu 1965)	850	326	524
1967 zusätzlich zu 1966)	50	14	36

Danach wird das Rechnungsjahr 1965 durch das Steuersenkungsprogramm haushaltsmäßig am stärksten betroffen. In diesem Jahr können zwar, wenn man von einem Anstieg des Bruttosozialprodukts um 6,5 v. H. ausgeht, beim Bund 3,9 Mrd. DM und bei den Ländern 2,4 Mrd. DM an Steuermehreinnahmen erwartet werden. Es läßt sich aber heute schon übersehen, daß die zwangsläufigen Mehrausgaben des Bundes in 1965 ein Ausmaß erreichen werden, das durch die Mehreinnahmen kaum gedeckt werden kann. Die durch den Steuerausfall beim Bund entstehende Finanzierungslücke dürfte sich nur schließen lassen, wenn drastische Ausgabekürzungen im „beweglichen" Teil des Haushalts vorgenommen werden und der Kapitalmarkt ab 1964 stärker beansprucht wird. Für das Jahr 1966 erscheint demgegenüber die Deckung der zusätzlich entstehenden Steuerausfälle des Bundes aus den dann zu erwartenden Steuermehreinnahmen möglich, weil sich in 1966 die Ausgaben zwangsläufiger Art im Vergleich zu 1965 nicht mehr so stark erhöhen werden. Die Länder würden in 1965 nach Verrechnung der Steuerausfälle noch über Mehreinnahmen von mehr als 1,2 Mrd. DM verfügen. Der Ausfall bei der Gewerbesteuer vom Ertrag durch das Steuer-

änderungsgesetz 1964 wird auf insgesamt 25 Millionen DM veranschlagt. Die finanzielle Auswirkung der zur Zeit im Bundestag erörterten Neuregelungen der Abschreibung für Gebäude ist in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.

VII. Beurteilung des Gesetzentwurfs unter konjunkturellen Gesichtspunkten

Seit Ende des Jahres 1963 macht sich — insbesondere infolge zunehmender Export- und Zahlungsbilanzüberschüsse — eine Konjunkturbelebung bemerkbar, die im weiteren Verlauf des Jahres 1964 noch an Dynamik gewinnen könnte und die zu der Frage Anlaß gibt, ob die geplanten Steuersenkungen noch in das sich abzeichnende Bild der Konjunkturentwicklung passen.

Das Jahr 1965 bringt, wie oben dargestellt, eine Einbuße an Einnahmen der öffentlichen Hand in Höhe von 1,9 Mrd. DM. Davon entfallen mehr als 1,8 Mrd. DM auf die Auswirkungen der Tarifsenkung, der Einführung eines Ausbildungsfreibetrages, der Einführung eines Arbeitnehmerfreibetrages und der Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags für Arbeitnehmer. Dieser Betrag wird sich auf mehr als 20 Millionen mit Einkommensteuer oder Lohnsteuer belastete Pflichtige mit jeweils verhältnismäßig kleinen Beträgen verteilen. Eine Kaufkrafterhöhung von weniger als 1 v. H. des privaten Verbrauchs dürfte zwar — auch wenn davon ausgegangen werden kann, daß Teile der Einkommensteuersenkung gespart werden — die Konsumentennachfrage im gewissen Umfang ansteigen lassen, doch muß dieser als Korrektiv eine entsprechende Verlangsamung des Ausgabenanstiegs der öffentlichen Hand gegenüberstehen. Von nicht zu unterschätzender konjunkturpolitischer Bedeutung ist auch, daß für hohe und höchste Einkommen (d. h. für Ledigeneinkommen von etwa 75 000 DM an und für Verheirateteneinkommen von mehr als 150 000 DM) nach dem Gesetzentwurf eine Entlastung nicht erfolgen soll, hier also die Tarifsenkung völlig konjunkturneutral bleibt.

Schwieriger zu beurteilen sind die Wirkungen, die sich aus der Einführung eines neuen § 6 b EStG (Übertragung der bei der Veräußerung von bestimmten Anlagegütern aufgedeckten stillen Reserven auf Neuinvestitionen im Anlagevermögen) und durch die Einführung neuer Sonderabschreibungen auf die Investitionstätigkeit der Unternehmen ergeben könnten. Hierbei handelt ist sich für 1965 um ein wirksames Volumen in der Größenordnung von nur etwa 50 Millionen DM. Angesichts des finanziell nicht allzu großen Gewichts dieser Maßnahmen dürfen die Wirkungen dieser Steuerrechtsänderungen auf das Konjunkturklima nicht überschätzt werden.

Übersicht 1

Vergleich der Steuerbelastung [1]) nach EStG 1958 und Steueränderungsgesetz 1964

(Unverheiratete)

Zu versteuerndes Einkommen	Steuerschuld in DM		Entlastung (−) an Steuerschuld gegenüber EStG 1958 (Spalte 3 ./. Spalte 2)		Durchschnittsbelastung in v. H. des Einkommens	
	nach EStG 1958	nach SteuerÄndG 1964 [2])	in DM	in v. H.	nach EStG 1958	nach SteuerÄndG 1964
1	2	3	4	5	6	7
1 680	0	0	± 0	± 0	0	0
2 000	60	57	− 3	− 5,0	3,0	2,9
3 000	264	250	− 14	− 5,3	8,8	8,3
4 000	462	438	− 24	− 5,2	11,6	11,0
5 000	660	627	− 33	− 5,0	13,2	12,5
6 000	864	820	− 44	− 5,1	14,4	13,7
7 000	1 062	1 008	− 54	− 5,1	15,2	14,4
8 010	1 266	1 202	− 64	− 5,1	15,8	15,0
9 000	1 538	1 398	−140	− 9,1	17,1	15,5
10 000	1 816	1 609	−207	−11,4	18,1	16,1
15 000	3 310	2 881	−429	−13,0	22,1	19,2
20 000	4 938	4 443	−495	−10,0	24,7	22,2
25 000	6 737	6 248	−489	− 7,3	26,9	25,0
30 000	8 705	8 223	−482	− 5,5	29,0	27,4
35 000	10 733	10 293	−440	− 4,1	30,7	29,4
40 000	12 843	12 458	−385	− 3,0	32,1	31,1
45 000	15 017	14 697	−320	− 2,1	33,4	32,7
50 000	17 238	16 985	−253	− 1,5	34,5	34,0
55 000	19 513	19 328	−185	− 0,9	35,5	35,1
60 000	21 867	21 747	−120	− 0,5	36,4	36,2
65 000	24 239	24 173	− 66	− 0,3	37,3	37,2
70 000	26 652	26 627	− 25	− 0,1	38,1	38,0
75 000	29 132	29 130	− 2	− 0,0	38,8	38,8
78 000	30 625	30 625	± 0	± 0	39,3	39,3
80 000	31 616	31 616	± 0	± 0	39,5	39,5
90 000	36 692	36 692	± 0	± 0	40,8	40,8
100 000	41 815	41 815	± 0	± 0	41,8	41,8
110 040	47 040	47 040	± 0	± 0	42,7	42,7

[1]) berechnet unter Berücksichtigung der Rundungsvorschriften
[2]) ohne Berücksichtigung des Arbeitnehmerfreibetrages

Übersicht 2

Vergleich der Steuerbelastung [1]) nach EStG 1958 und Steueränderungsgesetz 1964

(Verheiratete, ohne Kinder)

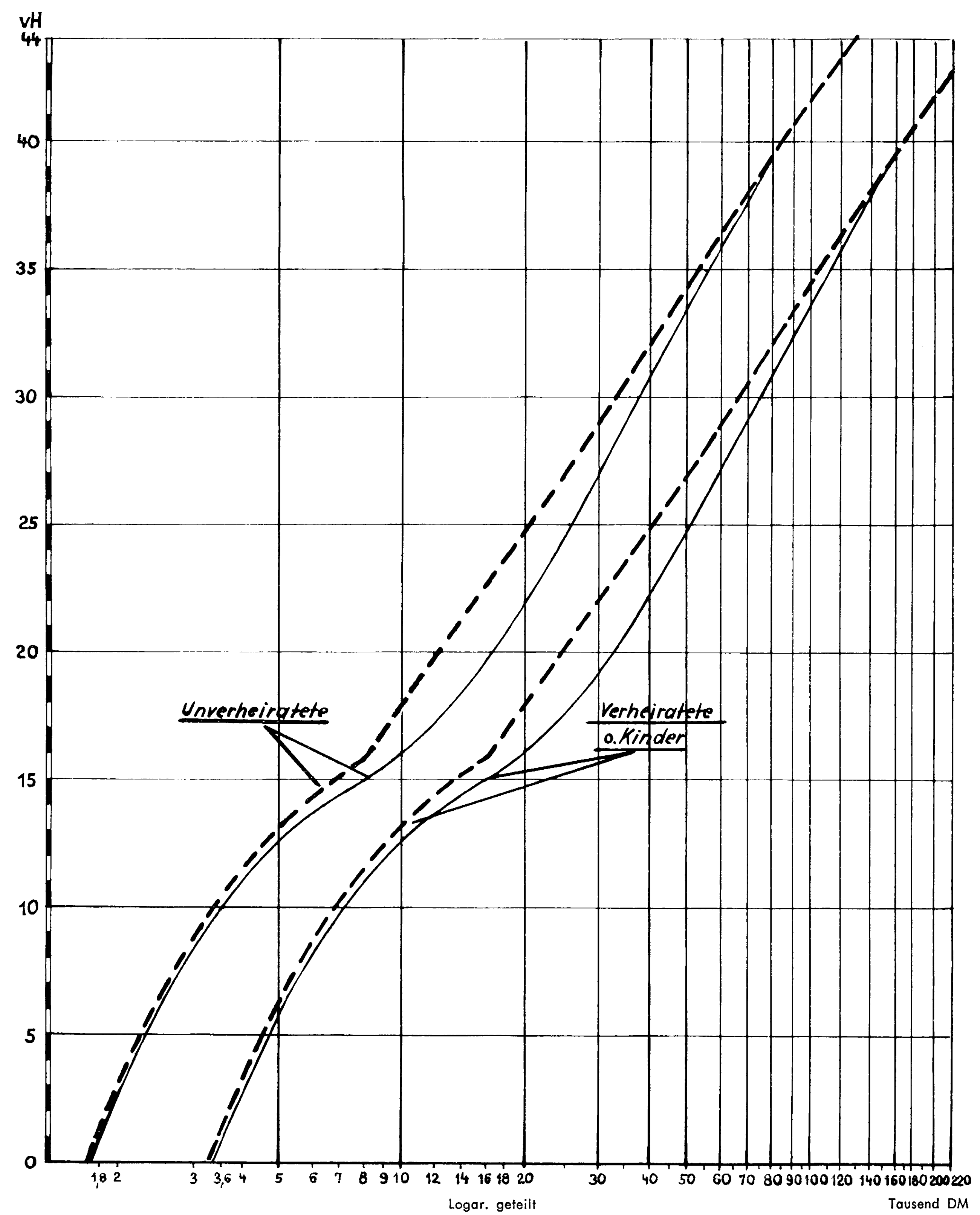
Zu versteuerndes Einkommen	Steuerschuld in DM		Entlastung (—) an Steuerschuld gegenüber EStG 1958 (Spalte 3 ./. Spalte 2)		Durchschnittsbelastung in v. H. des Einkommens	
	nach EStG 1958	nach SteuerÄndG 1964 [2])	in DM	in v. H.	nach EStG 1958	nach SteuerÄndG 1964
1	2	3	4	5	6	7
3 360	0	0	— 0	± *0*	*0*	*0*
4 000	120	114	— 6	— *5,0*	*3,0*	*2,9*
6 000	528	500	— 28	— *5,3*	*8,8*	*8,3*
8 000	924	876	— 48	— *5,2*	*11,6*	*11,0*
10 000	1 320	1 254	— 66	— *5,0*	*13,2*	*12,5*
12 000	1 728	1 640	— 88	— *5,1*	*14,4*	*13,7*
14 000	2 124	2 016	—108	— *5,1*	*15,2*	*14,4*
16 020	2 532	2 404	—128	— *5,1*	*15,8*	*15,0*
18 000	3 076	2 796	—280	— *9,1*	*17,1*	*15,5*
20 000	3 632	3 218	—414	—*11,4*	*18,1*	*16,1*
30 000	6 620	5 762	—858	—*13,0*	*22,1*	*19,2*
40 000	9 876	8 886	—990	—*10,0*	*24,7*	*22,2*
50 000	13 474	12 496	—978	— *7,3*	*26,9*	*25,0*
60 000	17 410	16 446	—964	— *5,5*	*29,0*	*27,4*
70 000	21 466	20 586	—880	— *4,1*	*30,7*	*29,4*
80 000	25 686	24 916	—770	— *3,0*	*32,1*	*31,1*
90 000	30 034	29 394	—640	— *2,1*	*33,4*	*32,7*
100 000	34 476	33 970	—506	— *1,5*	*34,5*	*34,0*
110 000	39 026	38 656	—370	— *0,9*	*35,5*	*35,1*
120 000	43 734	43 494	—240	— *0,5*	*36,4*	*36,2*
130 000	48 478	48 346	—132	— *0,3*	*37,3*	*37,2*
140 000	53 304	53 254	— 50	— *0,1*	*38,1*	*38,0*
150 000	58 264	58 260	— 4	— *0,0*	*38,8*	*38,8*
156 000	61 250	61 250	± 0	± *0*	*39,3*	*39,3*
160 000	63 232	63 232	± 0	± *0*	*39,5*	*39,5*
180 000	73 384	73 384	± 0	± *0*	*40,8*	*40,8*
200 000	83 630	83 630	± 0	± *0*	*41,8*	*41,8*
220 080	94 080	94 080	± 0	± *0*	*42,7*	*42,7*

[1]) berechnet unter Berücksichtigung der Rundungsvorschriften
[2]) ohne Berücksichtigung des Arbeitnehmerfreibetrages

Vergleich der Steuerbelastung nach EStG 1958 und Steueränderungsgesetz 1964 *)

Durchschnittsbelastung (in vH des Einkommens)

— — — — — nach EStG 1958
———— nach StÄndG 1964



*) ohne Berücksichtigung des Arbeitnehmerfreibetrages nach StÄndG 1964.

Übersicht 3

Vergleich der Steuerbelastung [1]) nach EStG 1958 und StÄndG 1964 für Lohnsteuerpflichtige

(unter Berücksichtigung eines Arbeitnehmerfreibetrages von 120 DM)

zu versteuerndes Einkommen (vor Abzug des Arbeitnehmerfreibetrages)	Unverheiratete				Verheiratete [2]) (ohne Kinder)			
	Steuerschuld		Entlastung (—) an Steuerschuld gegenüber EStG 1958 (Spalte 3 ./. Spalte 2)		Steuerschuld		Entlastung (—) an Steuerschuld gegenüber EStG 1958 (Spalte 7 ./. Spalte 6)	
	nach EStG 1958	nach Steuer-ÄndG 1964	in DM	in v. H.	nach EStG 1958	nach Steuer-ÄndG 1964	in DM	in v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 680	0	0	± 0	± 0	0	0	± 0	± 0
1 800	24	0	— 24	—100	0	0	± 0	± 0
2 000	60	34	— 26	— 43,3	0	0	± 0	± 0
3 000	264	228	— 36	— 13,6	0	0	± 0	± 0
4 000	462	416	— 46	— 10,0	120	90	— 30	—25,0
5 000	660	604	— 56	— 8,5	324	284	— 40	—12,3
6 000	864	798	— 66	— 7,6	528	478	— 50	— 9,5
7 000	1 062	986	— 76	— 7,2	720	660	— 60	— 8,3
8 000	1 260	1 174	— 86	— 6,8	924	854	— 70	— 7,6
9 000	1 538	1 374	—164	— 10,7	1 128	1 048	— 80	— 7,1
10 000	1 816	1 582	—234	— 12,9	1 320	1 230	— 90	— 6,8
12 000	2 398	2 050	—348	— 14,5	1 728	1 618	—110	— 6,4
14 000	2 994	2 563	—431	— 14,4	2 124	1 994	—130	— 6,1
16 000	3 622	3 135	—487	— 13,4	2 520	2 370	—150	— 6,0
18 000	4 274	3 753	—521	— 12,2	3 076	2 772	—304	— 9,8
20 000	4 938	4 403	—535	— 10,8	3 632	3 190	—442	—12,2
22 000	5 636	5 100	—536	— 9,5	4 200	3 638	—562	—13,4
24 000	6 358	5 831	—527	— 8,3	4 796	4 128	—668	—13,9

[1]) berechnet unter Berücksichtigung der Rundungsvorschriften
[2]) unter der Annahme, daß nur einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht

Übersicht 4

Finanzielle Auswirkungen einer Neuregelung der Sparförderung

Art der Sparförderung	Prämien [1]) in Millionen DM nach			
	geltendem Recht [2])		Entwurf zum Steueränderungsgesetz 1964	
	1965	1968 [3])	1965 [3])	1968 [3])
1	2	3	4	5
I. Wohnungsbauprämiengesetz				
a) Prämien insgesamt	820	1 100	770	890
b) Mehr (+) oder weniger (−) gegenüber geltendem Recht (Spalte 2/3)	—	—	− 50	− 210
II. Sparprämiengesetz				
a) Prämien insgesamt	650	930	690	850
b) Mehr (+) oder weniger (−) gegenüber geltendem Recht (Spalten 2/3)	—	—	+ 40	− 80
III. Insgesamt	1 470	2 030	1 460	1 740
Mehr (+) oder weniger (−) gegenüber geltendem Recht (Spalten 2/3)				
aa) überhaupt	—	—	− 10	− 290
bb) davon Bund	—	—	+ 15	− 185
cc) davon Länder	—	—	− 25	− 105
IV. Außerdem:				
Steuermehreinnahmen durch Einschränkung des § 10 EStG (Fortfall kurzfristiger Lebensversicherungen)	.	.	20	100

[1]) Zuordnung nach dem Jahr der Entstehung des Prämienanspruches, nicht nach dem Jahr der haushaltsmäßigen Auswirkungen.

[2]) Unbefristete Verlängerung des Sparprämiengesetzes unterstellt.

[3]) Die zu erwartenden Verlagerungen auf das Wohnungsbauprämiengesetz und Sparprämiengesetz durch die ab 1. Januar 1960 auslaufende Steuerbegünstigung für Bausparbeiträge sind hier nicht berücksichtigt.

Übersicht 5

Finanzielle Auswirkungen des Spar-Prämiengesetzes

(SparPG)

	Sparleistungen			Prämien	
	mit Zinsen	ohne Zinsen	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (Spalte 3)	nach dem Jahr der Sparleistung	Haushaltsmäßige Belastung nach Rechnungsjahren
	in Millionen DM		in v. H.	in Millionen DM	
1	2	3	4	5	6
1. Entwicklung des Prämiensparens nach der Statistik					
1958	—	—	—	—	—
1959	652	649	—	125	—
1960	925	888	*36,8*	182	—
1961	1 369	1 300	*46,4*	267	2
1962	1 579	1 466	*12,8*	313	9
1963	2 298	2 111	*43,9*	464	40
1959 bis 1963	6 823	6 414	—	1 351	51
Belastung künftiger Haushalte:					1 300
2. Schätzung der künftigen Entwicklung					
a) bei unbefristeter Verlängerung des geltenden Rechts					
1964	2 758	2 533	*20,0*	550	210
1965	3 241	2 976	*17,5*	650	360
1966	3 727	3 422	*15,0*	750	420
1967	4 193	3 850	*12,5*	850	500
1968	4 612	4 235	*10,0*	930	620
1959 bis 1968	25 354	23 430	—	5 081	2 161
Belastung künftiger Haushalte:					2 920
b) nach dem Entwurf zum Steueränderungsgesetz 1964					
1964	2 758	2 533	*20,0*	550	210
1965	2 992	2 749	*8,5*	687[1])	360[2])
1966	3 243	2 979	*8,4*	747	420[2])
1967	3 480	3 196	*7,3*	799	500[2])
1968	3 685	3 383	*5,9*	846	620[2])
1959 bis 1968	22 981	21 254	—	4 980	2 161[2])
Belastung künftiger Haushalte:					2 819
c) Mehr (+) oder weniger (−) nach dem Entwurf zum Steueränderungsgesetz 1964 im Vergleich zum geltenden Recht					
1964	—	—	.	—	—
1965	− 249	− 227	.	+ 37[1])	—
1966	− 484	− 443	.	− 3	—
1967	− 713	− 654	.	− 51	—
1968	− 927	− 852	.	− 84	—
1964 bis 1968	−2 373	−2 176	.	−101	—
Belastung künftiger Haushalte:					−101

[1]) Die im Vergleich zum geltenden Recht höhere Prämienbelastung im 1. Jahr nach Inkrafttreten der Prämienrechtsänderungen ergibt sich, weil sich im 1. Jahr der Ausschluß der Kumulation wegen des hohen Bestandes an vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Sparverträgen noch weniger stark ausgewirkt und die neuen höheren Prämiensätze (durchschnittlicher Prämiensatz 25 v. H. statt 22 v. H. nach geltendem Recht) auch auf die vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträge angewendet werden.

[2]) Da die Prämien erst nach Ablauf der Festlegungsfrist (nach $4^1/_2$ bis 6 Jahren) aus dem Bundeshaushalt zu zahlen sind, treten die ersten haushaltsmäßigen Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes erst ab dem Rechnungsjahr 1969 ein.

Übersicht 6

Finanzielle Auswirkungen des Bausparens

Jahr	Begünstigte Spar-leistungen insgesamt in Millionen DM	Zuwachs in v. H.	Von Spalte 2 geltend gemacht im Rahmen der Sonder-ausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Von Spalte 2 geltend gemacht im Rahmen des WoPG	Steuer-ausfall (nach Spalte 4)	Prämien (nach Spalte 5)
			in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
1. Entwicklung des Bausparens nach der Statistik						
1950	348,5		348,5	—	139,4	—
1951	301,8	*−13,4*	301,8	—	120,7	—
1952	446,3	*+47,9*	349,2	97,1	139,7	26,7
1953	718,9	*+61,1*	481,5	237,4	168,5	65,8
1954	1 088,0	*+51,3*	620,4	467,6	186,1	128,6
1955	1 326,1	*+21,9*	641,7	684,4	192,5	188,2
1956	1 444,9	*+ 9,0*	625,6	819,3	187,7	225,3
1957	1 783,1	*+23,4*	748,9	1 034,2	224,7	283,9
1958	2 051,0	*+15,0*	714,6	1 336,4	178,7	367,5
1959	2 516,1	*+22,7*	887,0	1 629,1	221,8	448,0
1960	3 073,7	*+22,2*	1 266,4	1 807,3	348,3	497,0
1961	3 553,1	*+15,6*	1 578,5	1 974,6	473,6	543,0
1962	3 946,9	*+11,1*	1 794,2	2 152,7	538,3	592,0
1963	4 476,4	*+13,4*	2 003,6	2 472,8	601,1	680,0
1950 bis 1963	27 074,8		12 361,9	14 712,9	3 721,1	4 046,0
2. Schätzung der künftigen Entwicklung						
a) bei unbefristeter Verlängerung						
1964	4 924	*+10*	2 204	2 720	661	748
1965	5 416	*+10*	2 424	2 992	727	823
1966	5 958	*+10*	2 667	3 291	800	905
1967	6 554	*+10*	2 934	3 620	880	996
1968	7 209	*+10*	3 227	3 982	968	1 095
1950 bis 1968	57 135,8		25 817,9	31 317,9	7 757,1	8 613,0

noch Übersicht 6

Jahr	Begünstigte Sparleistungen insgesamt in Millionen DM	Zuwachs in v. H.	Von Spalte 2 geltend gemacht im Rahmen der Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	des WoPG	Steuerausfall (nach Spalte 4)	Prämien (nach Spalte 5)
			in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
			b) nach dem Entwurf zum Steueränderungsgesetz 1964			
1964	4 924	+ *10*	2 204	2 720	661	748
1965	5 286	+ *7,4*	2 424	2 862	727	771
1966	5 707	+ *8,0*	2 667	3 040	800	804
1967	6 175	+ *8,2*	2 934	3 241	880	843
1968	6 700	+ *8,5*	3 227	3 473	968	891
1950 bis 1968	55 866,8		25 817,9	30 048,9	7 757,1	8 103,0
			c) Mehr (+) oder weniger (—) nach dem Entwurf zum Steueränderungsgesetz 1964 im Vergleich zum bisherigen Rechtsstand			
1964	—		—	—	—	—
1965	— 130	—	—	— 130	—	— 52
1966	— 251		—	— 251	—	—101
1967	— 379		—	— 379	—	—153
1968	— 509		—	— 509	—	—204
1964 bis 1968	—1 269		—	—1 269	—	—510

Übersicht 7

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs zum Steueränderungsgesetz 1964

Kurze Bezeichnung der wichtigsten Steuer- bzw. Prämienrechtsänderungen	Steuermehreinnahmen oder Haushaltsentlastungen (+) und Steuermindereinnahmen oder Haushaltsmehrbelastungen (−) in Millionen DM		
	Insgesamt	davon	
		Bund	Länder
	Berechnung für die ersten 12 Monate nach vollem Wirksamwerden der zum 1. Januar 1965 in Kraft tretenden Rechtsänderungen		
A. Steuern vom Einkommen [1])			
1. Korrektur des Einkommensteuertarifes	− 1 420 [2])	− 554	− 866
2. Einführung eines Ausbildungsfreibetrags von 720 DM	− 290	− 113	− 177
3. Einführung eines Arbeitnehmerfreibetrages von 120 DM	− 420	− 164	− 256
4. Erweiterung des Kreises der Rechtsträger, die steuerfrei Stipendien für Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung geben können (§ 3 Ziff. 44 EStG)	unbedeutend (unter − 1 Million DM)		
5. Übertragung der bei der Veräußerung von bestimmten Anlagegütern aufgedeckten stillen Reserven auf Neuinvestitionen im Anlagevermögen (§ 6 b EStG)	− 100 [3])	− 39	− 61
6. Verlängerung der Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (§ 7 e EStG)	. [4])	.	.
7. Änderung der Vorschriften über den Sonderausgabenabzug (§ 10 EStG) [5]) a) Verlängerung der Sperrfristen für Versicherungsverträge von bisher 5 bzw. 10 Jahren auf einheitlich 12 Jahre — bei Vertragsabschluß nach Vollendung des 55. Lebensjahres 6 Jahre; b) Verlängerung der Sperrfrist für Bausparverträge nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG auf 10 Jahre (unter Ausschluß von Wohnungsbau- und Sparprämie)	+ 20	+ 8	+ 12

1) Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer 39 vH; der Gewerbesteuerausfall ist auf etwa 25 Millionen DM zu veranschlagen.

2) Der Steuerausfall durch eine Korrektur des ESt-Tarifs verteilt sich auf die verschiedenen Tarifmaßnahmen etwa wie folgt:

a) Senkung des Proportionalsteuersatzes von 20 v.H. auf 19 v.H.	—	820 Millionen DM
b) Steuersenkung in der Progressionszone, auslaufend bie Einkommen von etwa 75 000 DM (Ledige) und 150 000 DM (Verheiratete)	—	600 Millionen DM
c) Zusammen	—	1 420 Millionen DM

3) Mangels ausreichender statistischer Unterlagen nur Schätzung der ungefähren Größenordnung möglich.

4) Wegen Verlängerung einer auslaufenden Regelung handelt es sich nicht um Steuereinnahmen, sondern um einen Verzicht auf Steuereinnahmen von 20 Millionen DM.

5) Die Einschränkung der Sonderausgaben-Vorschriften wirkt sich erst in den späteren Jahren stärker aus (Steuermehreinahmen 1968 etwa 100 Millionen DM).

Kurze Bezeichnung der wichtigsten Steuer- bzw. Prämienrechtsänderungen	Steuermehreinnahmen oder Haushaltsentlastungen (+) und Steuermindereinnahmen oder Haushaltsmehrbelastungen (−) in Millionen DM		
	Insgesamt	davon	
		Bund	Länder
	Berechnung für die ersten 12 Monate nach vollem Wirksamwerden der zum 1. Januar 1965 in Kraft tretenden Rechtsänderungen		
c) Aufhebung der Befristung für die Verdoppelung der Sonderausgabenhöchstbeträge bei über 50 Jahre alten Personen	.[4])	.	.
8. Verlängerung der Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (§ 10 a EStG)	.[6])	.	.
9. Erhöhung des Sonderausgabenpauschbetrages bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von 636 DM auf 936 DM	− 420	− 164	− 256
10. Erhöhung der Freigrenze bei Veräußerungsgewinnen (§§ 14, 16, 17, 18 EStG) von 10 000 DM auf 20 000 DM (mit Härteausgleich)	− 10	− 4	− 6
11. Neufassung der Vorschrift über die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen (§ 17 EStG)	unbedeutend (unter − 1 Million DM)		
12. Aufhebung der Sondervorschriften über die Berücksichtigung von Einkommensminderungen auf Grund von Verträgen zwischen Ehegatten (§§ 26 a, 26 b EStG)	—	—	—
13. Erhöhung der Altersgrenze für die Gewährung des Kinderfreibetrages von 25 auf 27 Jahre (§ 32 EStG)	− 5	− 2	− 3
14. Zulassung eines Freibetrages von 600 DM für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe in bestimmten Fällen (§ 33 a EStG)	—	—	—
15. Erweiterung der Ermächtigungsvorschriften in § 51 EStG			
a) Ausdehnung der Sonderabschreibung nach § 51 Abs. 1 Ziff. 2 EStG bei Land- und Forstwirten auch auf Hofbefestigungen und Wirtschaftswege	− 5	− 2	− 3
b) Zulassung von Sonderabschreibungen für Anlagegüter, die der Forschung und Entwicklung dienen, und zwar für bewegliche Anlagegüter bis zu 50 v. H. und für unbewegliche Anlagegüter bis zu 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	− 100	− 39	− 61
c) Erweiterung der Bewertungsfreiheit für Abwasser- und Abluftreinigungsanlagen (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2, Buchst. 1 und o EStG)	unbedeutend (unter − 1 Million DM)		

6) Wegen Verlängerung einer auslaufenden Regelung Verzicht auf Steuereinnahmen von 30 Millionen DM.
7) Soweit Verlängerung der Steuerbegünstigung Verzicht auf Steuereinnahmen von etwa 35 Millionen DM.

Kurze Bezeichnung der wichtigsten Steuer- bzw. Prämienrechtsänderungen	Steuermehreinnahmen oder Haushaltsentlastungen (+) und Steuermindereinnahmen oder Haushaltsmehrbelastungen (−) in Millionen DM		
	Insgesamt	davon Bund	davon Länder
	Berechnung für die ersten 12 Monate nach vollem Wirksamwerden der zum 1. Januar 1965 in Kraft tretenden Rechtsänderungen		
d) Verlängerung der Geltungsdauer des Bewertungsgesetzes für Importwaren	— [8])	.	.
e) Erweiterung des Katalogs der abschreibungsbegünstigten Modernisierungsanlagen bei Altwohngebäuden (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. q EStG vgl. Anl. 7 zur EStDV)	— 5	— 2	— 3
f) Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter, die der Lärmbekämpfung dienen	unbedeutend (unter — 1 Millionen DM)		
g) Sonderabschreibungen für Seeschiffe	— 20	— 8	— 12
Zwischensumme: Steuern vom Einkommen	−2 775	−1 083	−1 692
B. Spar-Prämiengesetz und Wohnungsbau-Prämiengesetz Bessere Abstimmung dieser Sparförderungsmaßnahmen:			
a) durch eine Übergangsregelung für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1972, soweit die Verträge vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen sind (befristete Besserstellung des WoPG durch höhere Höchstbeträge für die prämienbegünstigten Sparleistungen)	+ 10[9])	— 15	+ 25
b) durch eine Gleichstellung von SparPG und WoPG ab 1. Januar 1973	.[10])	.	.
C. Aufhebung der Süßstoffsteuer	— 2	— 2	—
Gesamtsumme [11])	−2 767	−1 100	−1 667
	Berechnung nach Rechnungsjahren		
Rechnungsjahr 1965	−1 900	— 741	−1 159
Rechnungsjahr 1966 (zusätzlich zu 1965)	— 850	— 326	— 524
Rechnungsjahr 1967 (zusätzlich zu 1966)	— 50	— 14	— 36

8) Wegen Verlängerung einer auslaufenden Regelung Verzicht auf Steuereinnahmen um etwa 10 Millionen DM.

9) Finanzielle Auswirkungen im Vergleich zum geltenden WoPG und bei unbefristeter Verlängerung des gegenwärtigen SparPG. Zuordnung nach dem Jahr der Entstehung des Prämienanspruchs.

10) Die erst ab 1973 eintretenden finanziellen Auswirkungen lassen sich heute noch nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilen; wegen der Angleichung der (höheren) Höchstbeträge für begünstigte Sparleistungen nach dem WoPG an die Höchstbeträge nach dem SparPG ist — bei einem Vergleich mit der „Übergangsregelung" — mit gewissen Haushaltsentlastungen zu rechnen.

11) Ohne 260 Millionen DM Steuermindereinnahmen durch die von der Bundesregierung gesondert vorgeschlagene Neuregelung der Abschreibung für Gebäude.

Im einzelnen

Artikel 1

Einkommensteuer

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß Entlassungsentschädigungen unter den angeführten Voraussetzungen nicht nur steuerfrei bleiben, wenn sie in einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht, sondern auch, wenn sie in einem außergerichtlichen Vergleich vereinbart worden sind. Die geltende engere Fassung, die nur vor dem Arbeitsgericht vereinbarte Vergleiche steuerfrei stellt und durch das Steueränderungsgesetz 1958 eingefügt wurde, entspricht nicht der durch die Rechtsprechung bestätigten Handhabung der Verwaltung; hiernach wurde die Steuerfreiheit von Entlassungsentschädigungen auf Grund außergerichtlicher Vergleiche — entsprechend der vor 1958 geltenden Praxis — auch weiterhin anerkannt. Die Änderung dient somit der Klarstellung und der Herbeiführung einer eindeutigeren Rechtsgrundlage. Eine Entschädigung ist nur angemessen, wenn sie sich im Rahmen der angeführten gesetzlichen Vorschriften hält; sie darf hiernach 12 Monatsverdienste nicht übersteigen.

Zu Buchstaben b bis e, g und h

Die Änderungen der Vorschriften des § 3 EStG, soweit sie durch die Vorschriften der Buchstaben b, c, d, e, g und h angeordnet werden, beruhen auf außersteuerlichen Rechtsänderungen.

Zu Buchstabe f

Die in Buchstabe f enthaltene Neufassung des § 3 Ziff. 44 EStG bezweckt, Stipendien zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Fortbildung in einem weiteren Rahmen, als dies nach der bisherigen Fassung des § 3 Ziff. 44 EStG der Fall war, von der Einkommensteuer zu befreien. Deshalb wird der Kreis der Einrichtungen, der Stipendien steuerfrei vergeben kann, wesentlich erweitert. Die Steuerfreiheit soll aber auch weiterhin nur insoweit gewährt werden, als dies zur Erreichung des vom Gesetzgeber gewünschten Zwecks erforderlich ist. Die in den Buchstaben a bis d des § 3 Ziff. 44 EStG festgelegten Voraussetzungen der Steuerfreiheit erscheinen zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Anwendung der Befreiungsvorschrift notwendig. Durch die Voraussetzung zu Buchstabe a soll sichergestellt werden, daß Stipendien nur in der Höhe steuerfrei bleiben, die zur Erreichung des mit dem Stipendium verfolgten Zwecks erforderlich ist. Durch die Bindung an von dem Geber erlassene Richtlinien soll eine möglichst weitgehende Bindung der vergebenden Stelle im Interesse einer soweit wie möglich einheitlichen Handhabung erreicht werden. Durch tragen werden. Darüber hinaus sind statt dessen für werden, daß nur solche Leistungen steuerfrei bleiben, die den Charkter eines echten Stipendiums haben und keine offene oder versteckte Vergütung für eine Arbeitsleistung darstellen. Durch die Voraussetzung zu Buchstabe c soll erreicht werden, daß Stipendien, die der Fortbildung dienen, nur insoweit steuerfrei bleiben, als sie der Abrundung des Wissens eines Empfängers dienen, bei dem der Abschluß der Berufsausbildung noch nicht zu lange zurückliegt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Neufassung wird § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b EStG an § 17 EStG in der Fassung des Entwurfs angepaßt. Hat der Steuerpflichtige den zugeführten Anteil an einer Kapitalgesellschaft unentgeltlich erworben, so ist durch die entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 2 EStG in der Fassung des Entwurfs klargestellt, daß als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend sind, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind — insbesondere auf Grund der Höchstvorschriften der D-Markbilanzgesetze und der allgemeinen Preisentwicklung — häufig mit Werten bilanziert, die wesentlich unter ihren Verkehrswerten liegen. Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht sind die bei der Veräußerung derartiger Wirtschaftsgüter realisierten stillen Reserven grundsätzlich sofort und in voller Höhe nach dem allgemeinen Tarif zu versteuern. Das führt zu einer Substanzbesteuerung des Anlagevermögens, das seinem Wesen nach nicht zur Gewinnerzielung durch Veräußerung bestimmt ist. Diese Steuerbelastung hemmt oder verhindert vielfach die Veräußerung auch solcher Wirtschaftsgüter, die in den Unternehmen nicht mehr benötigt werden und deren Veräußerung (z. B. zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen) betriebswirtschaftlich geboten oder (z. B. zur Auflockerung des Grundstücksmarktes) volkswirtschaftlich wünschenswert wäre. Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderlich, die steuerlichen Hindernisse für derartige Veräußerungen abzubauen. Dies soll § 6 b EStG bezwecken, der sich anlehnt an die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Behandlung von Gewinnen, die entstehen, wenn ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt oder infolge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. In Anlehnung an diese Grundsätze hat bereits das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) die Übertragung der bei der Veräußerung von Anlagegütern aufgedeck-

ten stillen Reserven unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Zu § 6 b Abs. 1 Satz 1 EStG

Nach § 6 b EStG können Steuerpflichtige, die bestimmte Anlagegüter veräußern, die dabei erzielten Gewinne ganz oder teilweise von den Buchwerten bestimmter neu angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter abziehen. Dies bedeutet, daß die bei der Veräußerung aufgedeckten stillen Reserven auf die neu angeschafften oder hergestellten Anlagegüter übertragen werden können. Der bei der Veräußerung entstandene Gewinn wird also neutralisiert und bleibt deshalb zunächst ohne Steuerbelastung. Wenn diese Regelung auch keinen endgültigen Steuerverzicht, sondern nur eine Verlagerung der Gewinne in spätere Wirtschaftsjahre bewirkt, so ist sie doch eine grundlegende Änderung der bisher geltenden allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätze. Im Hinblick auf den Zweck des § 6 b EStG ist es deshalb geboten, die Regelung auf der Veräußerungsseite zu beschränken auf die Anlagegüter, deren Buchwerte häufig hohe stille Reserven enthalten. Dementsprechend beschränkt Absatz 1 Satz 1 die Regelung auf Gewinne, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Wald (stehendem Holz und zugehörigen Grund und Boden), Gebäuden, abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren, Schiffen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften entstehen. Zwar können die stillen Reserven nicht nur durch Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter, sondern z. B. auch durch deren Entnahme realisiert werden. Im Hinblick auf den Zweck des § 6 b EStG, dem Betrieb Mittel zur Rationalisierung und Modernisierung zu erhalten, deren sofortiger Entzug den Steuerpflichtigen über Gebühr belasten würde, erscheint es jedoch nicht angebracht, die Regelung auf andere Fälle der Realisierung stiller Reserven auszudehnen.

Zu § 6 b Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es im Hinblick auf den dargestellten Zweck des § 6 b EStG nicht vertretbar ist, die bei der Veräußerung von Anlagegütern aufgedeckten stillen Reserven nur auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragen zu lassen, wie es für die Übertragung von stillen Reserven aus zwangsweise ausgeschiedenen Wirtschaftsgütern gefordert wird. Andererseits erscheint es aber auch grundsätzlich nicht gerechtfertigt, die bei der Veräußerung von Anlagegütern aufgedeckten stillen Reserven auf neu angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter übertragen zu lassen, deren Nutzungsdauer die des veräußerten Anlageguts wesentlich übersteigt, weil dadurch die Versteuerung der stillen Reserven evtl. bis in das Jahr der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs hinausgeschoben werden könnte. Absatz 1 Satz 2 legt deshalb fest, auf welche Wirtschaftsgüter die aufgedeckten stillen Reserven im einzelnen zu übertragen sind. Danach können die bei der Veräußerung aller im Satz 1 genannten Anlagegüter aufgedeckten stillen Reserven auf abnutzbare bewegliche Anlagegüter übertragen werden. Darüber hinaus sind statt dessen für die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Wald, Gebäuden oder Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckten stillen Reserven in Absatz 1 Ziff. 2 bis 5 wahlweise auch noch andere Übertragungsmöglichkeiten zugelassen.

Die in Ziffer 5 behandelte Übertragung der bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckten stillen Reserven auf Anteile an Kapitalgesellschaften wirft besondere Probleme auf. Eine solche Übertragung kann nach Ansicht der Bundesregierung nur ausnahmsweise zugelassen werden, und zwar nur für Fälle, in denen der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile, deren stille Reserven aufgedeckt wurden und auf die erworbenen Anteile übertragen werden sollen, volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist. Durch diese Einschränkung soll insbesondere verhindert werden, daß unerwünschte Konzentrationsbewegungen in der Wirtschaft durch steuerliche Maßnahmen gefördert werden. Als Beispiel für einen begünstigungswürdigen Vorgang ist im Entwurf der Fall hervorgehoben, daß die Maßnahmen der Verbesserung der Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweigs dienen. Es ist dabei an im gesamtwirtschaftlichen Interesse gelegene und vor allem der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweiges dienende Strukturbereinigungen gedacht, wie sie etwa für den Bereich des Steinkohlenbergbaues Gegenstand der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau geworden sind. In solchen Grenzen kann die vorgeschlagene Vorschrift unter Umständen auch erwünschte Konzentrationsvorgänge fördern. Das Vorliegen der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit soll vom Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der von der zuständigen Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt werden. Die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft ist wegen der überregionalen Bedeutung der in Betracht kommenden Wirtschaftsvorgänge und deren notwendiger Beurteilung nach gesamtwirtschaftlichen Maßstäben erforderlich. Diese Regelung deckt sich mit derjenigen in § 30 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau.

Ein Steuerpflichtiger kann ein berechtigtes Interesse daran haben, die aufgedeckten stillen Reserven auch auf Wirtschaftsgüter zu übertragen, die bereits vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind. Es ist deshalb vorgesehen, daß die stillen Reserven nicht nur auf Wirtschaftsgüter übertragen werden können, die im Jahr der Veräußerung, sondern auch auf Wirtschaftsgüter, die in dem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, das dem Wirtschaftsjahr der Veräußerung vorangeht. In diesen letzteren Fällen ist es zweckmäßig, die stillen Reserven von den Buchwerten der Wirtschaftsgüter abzuziehen. Aus Vereinfachungsgründen ist vorgesehen, auch in den anderen Übertragungsfällen den Abzug vom Buchwert zuzulassen.

Zu § 6 b Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG

Im Rahmen der Rationalisierung, Modernisierung oder Umstrukturierung von Betrieben kann insbesondere die Erweiterung, der Ausbau oder der Umbau von Gebäuden oder Schiffen betriebswirtschaftlich dieselbe Bedeutung haben wie die Anschaffung oder Herstellung derartiger Wirtschaftsgüter. Die Aufwendungen für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau eines Gebäudes oder Schiffes sind deshalb deren Anschaffung oder Herstellung gleichgestellt.

Zu § 6 b Abs. 2 EStG

Absatz 2 bestimmt, was als Buchwert anzusehen und wie der abzugsfähige Gewinn zu ermitteln ist.

Zu § 6 b Abs. 3 EStG

Soweit Steuerpflichtige aufgedeckte stille Reserven nicht bereits im Jahr der Aufdeckung auf die in diesem oder in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter übertragen haben, können sie eine gewinnmindernde Rücklage bilden. Diese Rücklage können sie in den folgenden zwei Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter übertragen und dadurch auflösen. Sie können die Rücklage innerhalb dieses Zeitraums aber auch gewinnerhöhend auflösen.

Es ist gerechtfertigt, dem Steuerpflichtigen eine gewisse Dispositionsfreiheit für die Anschaffung oder Herstellung neuer Anlagegüter einzuräumen. Diese Frist darf jedoch im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung nicht allzu lang bemessen werden; denn die Möglichkeit, unter der Voraussetzung des Absatzes 3 Satz 1 in jedem Fall zunächst einmal eine Rücklage zu bilden, führt dazu, daß die Stundungswirkung dieser Regelung auch den Steuerpflichtigen zugute kommt, die die aufgedeckten stillen Reserven nicht auf neu angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter übertragen wollen. Absatz 3 sieht deshalb vor, daß stille Reserven, die bei der Veräußerung eines Anlageguts aufgedeckt wurden, jedoch bis zum Schluß des zweiten auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahrs noch nicht auf Neuanschaffungen übertragen worden sind, als Gewinn dieses Wirtschaftsjahrs versteuert werden müssen. Da die bei der Veräußerung eines Wirtschaftsguts aufgedeckten stillen Reserven auch auf Wirtschaftsgüter übertragen werden können, die im Jahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind, können die Steuerpflichtigen wählen, auf welche der im Laufe eines Zeitraums von vier Jahren angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter sie die aufgedeckten stillen Reserven übertragen wollen.

Entsprechend dem Grundsatz der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz ist die Rücklage nach Absatz 3 letzter Satz in der Steuerbilanz nur zulässig, wenn in der Handelsbilanz ein entsprechender Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen wird. Diese Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 6 b EStG. Würde die Rücklage in der Handelsbilanz nicht gebildet werden, so ginge der Gewinn, der bei der Veräußerung entstanden und im Veräußerungsjahr nicht übertragen worden ist, in den handelsrechtlichen Jahresüberschuß ein. Er könnte infolgedessen ausgeschüttet werden und stände dann für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wirtschaftsgüter nicht mehr zur Verfügung.

Zu § 6 b Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 EStG

Ebenso wie andere begünstigende steuerliche Vorschriften kann auch § 6 b EStG nur angewandt werden, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung durch Bestandsvergleich ermittelt. Ohne ordnungsmäßige Buchführung würden die zutreffende Ermittlung der übertragungsfähigen stillen Reserven und deren Übertragung auf neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter nur schwer möglich und die Auswirkungen dieser Übertragung auf den künftigen Gewinn nur schwer zu verfolgen sein.

Zu § 6 b Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 EStG

Mit dem Sinn und Zweck der Regelung wäre es nicht vereinbar, spekulative Geschäfte zu begünstigen. § 6 b EStG soll deshalb nicht auf Gewinne anwendbar sein, die bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern entstehen, die im Zeitpunkt der Veräußerung nicht mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebstätte gehört haben.

Zu § 6 b Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3
und zu Abs. 4 Satz 2 EStG

Die Neutralisierung von Gewinnen, die bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern einer inländischen gewerblichen Betriebstätte entstehen, wirkt sich nicht nur auf die Einkommensteuer, sondern auch auf die Gewerbesteuer aus; denn die aufgedeckten stillen Reserven hätten ohne die Regelung des § 6 b EStG auch Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ausgelöst. Würden deshalb stille Reserven, die bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern einer inländlichen gewerblichen Betriebsstätte aufgedeckt worden sind, auch auf Wirtschaftsgüter einer Betriebstätte übertragen werden, deren Gewinne nicht von der Gewerbesteuer erfaßt werden, so würden sich die stillen Reserven nicht mehr auf die Gewerbesteuer auswirken. Durch Absatz 4 Satz 1 Ziff. 3 wird deshalb bestimmt, daß aufgedeckte stille Reserven nicht auf Anlagegüter einer Betriebstätte im Ausland übertragen werden können. Aus den gleichen Erwägungen wird in Absatz 4 Satz 2 bestimmt, daß stille Reserven, die bei der Veräußerung von Wirtschaftgütern eines Gewerbebetriebs aufgedeckt worden sind, nicht auf Wirtschaftsgüter übertragen werden können, die zu einem Betrieb einer anderen Einkunftsart gehören. Dagegen ist die Übertragung stiller Reserven, die bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines Betriebs im Rahmen der Einkunftsart „selbständige Arbeit" aufgedeckt worden sind, auf Wirtschaftsgüter anderer Betriebe im Rahmen dieser Einkunftsarten oder auf Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs ebenso zu-

lässig wie die Übertragung der bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs aufgedeckten stillen Reserven auf Wirtschaftsgüter eines anderen Gewerbebetriebs des Steuerpflichtigen.

Zu § 6 b Abs. 4 Ziff. 4 EStG

Absatz 2 bestimmt als abzugsfähigen Gewinn den Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert des veräußerten Wirtschaftsguts im Veräußerungszeitpunkt übersteigt. In dieser Bestimmung ist noch nichts darüber ausgesagt, ob es sich um einen steuerpflichtigen Gewinn handeln muß. Ein Steuerpflichtiger, der bei der Veräußerung eines Wirtschaftsguts im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 einen Gewinn erzielt, der bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG nicht erfaßt wird (z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden im Sinn des § 4 Abs. 1 letzter Satz EStG oder Gewinne, die auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung außer Ansatz bleiben) oder aus anderen Gründen bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns außer Ansatz bleibt (z. B. infolge der Freigrenzen in § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 EStG), könnte deshalb den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG auch in Höhe der stillen Reserven mindern, die bei ihrer Aufdeckung nicht zu steuerpflichtigen Gewinnen führen. Dies wäre jedoch mit dem Grundgedanken des § 6 b EStG, in bestimmten Fällen steuerliche Belastungen zu mildern, nicht vereinbar. Absatz 4 Satz 1 Ziff. 4 beschränkt deshalb die Anwendung der Absätze 1 und 3 auf Gewinne, die bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz bleiben.

Zu § 6 b Abs. 5 EStG

Nach Absatz 5 gilt der Buchwert, der für ein Wirtschaftsgut nach der Übertragung von aufgedeckten stillen Reserven verbleibt, für die künftigen Wirtschaftsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dieser Buchwert bildet deshalb die Bemessungsgrundlage für die künftigen Absetzungen für Abnutzung bei abnutzbaren Anlagegütern.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Der Stand der wirtschaftlichen Eingliederung der Unternehmen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge ist, wie in letzter Zeit durchgeführte Betriebsuntersuchungen ergeben haben, noch immer unbefriedigend. Insbesondere ist der Anteil des Eigenkapitals bei diesen Unternehmen im Durchschnitt auch heute noch wesentlich niedriger als der Eigenkapitalanteil der übrigen Unternehmen. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß die den Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten gewährten steuerlichen Vergünstigungen des § 7 e EStG (Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude) und des § 10 a EStG (Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns) noch für eine gewisse Zeit beibehalten werden müssen. Sie schlägt demgemäß vor, die Geltungsdauer dieser Vergünstigungen um drei Jahre bis zum 31. Dezember 1966 zu verlängern.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Nach der bisherigen Fassung des § 9 a letzter Satz EStG darf der bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abzuziehende Werbungskosten-Pauschbetrag nicht höher als die Einnahmen sein, um auszuschließen, daß der Abzug des Pauschbetrags zu negativen Einkünften führt. Da der neu eingeführte Arbeitnehmer-Freibetrag vor Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrags zu berücksichtigen ist (vgl. Artikel 1 Nr. 14), mußte die Vorschrift dahin geändert werden, daß der Werbungskosten-Pauschbetrag nicht höher sein darf als die um den Arbeitnehmer-Freibetrag geminderten Einnahmen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Zu Buchstabe a

Zu § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG

Nach dem derzeitgen System der Sparförderung werden das Versicherungssparen durch den Sonderausgabenabzug, das Bausparen durch den Sonderausgabenabzug und durch die Prämie und das Konten- und Wertpapiersparen nur durch Prämien begünstigt. Die Begünstigungen werden grundsätzlich nebeneinander, also kumulativ gewährt. Eine Ausnahme gilt nur für die Beiträge an Bausparkassen, bei denen der Steuerpflichtige sich zwischen dem Sonderausgabenabzug und der Wohnungsbauprämie entscheiden muß. Das System bietet damit gerade den einkommensstärkeren Bevölkerungskreisen mit der Möglichkeit der kumulativen Inanspruchnahme der einzelnen Vergünstigungen außerordentliche Vorteile. Der Auftrag des Bundestages, das geltende Sparförderungssystem im Sinn einer Harmonisierung zu überprüfen, legt daher an sich den Gedanken nahe, das derzeitige System durch ein einheitliches Prämiengesetz zu ersetzen, das die bisherigen Ungleichmäßigkeiten beseitigt und gleiche Prämiensätze und gleichhohe begünstigungsfähige Sparvolumen für die verschiedenen Sparformen vorsieht. Die Überlegungen zeigten aber, worauf in der allgemeinen Begründung bereits näher eingegangen ist, daß sich eine Lösung, die das Versicherungssparen einschließt, ökonomisch und gesellschaftspolitisch befriedigt und den haushaltsmäßigen und verwaltungstechnischen Notwendigkeiten Rechnung trägt, wenigstens zur Zeit nicht finden läßt. Die Bedenken ergaben sich nicht nur aus der großen Zahl der Sozialversicherungspflichtigen (in der Rentenversicherung sind allein mehr als 20 Millionen Arbeitnehmer versichert) und der Unzahl kleinerer Versicherungsverträge, sondern auch daraus, daß innerhalb eines allgemeinen Prämienverfahrens die Alterssicherung nicht individuell unter Berücksichtigung der sozialen Stellung des Steuerpflichtigen gefördert werden kann. Es muß deshalb hinsichtlich des Versicherungssparens weiterhin bei der Sonderausgabenbegünstigung bleiben.

Die Beibehaltung des Sonderausgabenabzugs verlangt jedoch, daß stärker als bisher einer mißbräuch-

lichen Inanspruchnahme der Vergünstigung vorgebeugt, d. h. nur noch die echte Zukunftssicherung, vor allem die Altersvorsorge berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Mindestlaufzeit für Versicherungsverträge von bisher 5 Jahren (bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag: 10 Jahren) auf einheitlich 12 Jahre zu erhöhen. Mit Rücksicht darauf, daß weite Bevölkerungskreise, wie leitende Angestellte, Angehörige der freien Berufe und Gewerbetreibende erst in den späteren Berufsjahren an den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung denken können, erscheint es aber vertretbar, bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur eine Mindestlaufzeit von 6 Jahren zu verlangen.

Zu § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG

Wenn sich auch, wie bereits in der allgemeinen Begründung sowie zu § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG dargelegt, der Gedanke eines einheitlichen Prämiengesetzes für alle Sparformen, also einschließlich des Versicherungssparens, nicht verwirklichen läßt, so erscheint es doch auf die Dauer sinnvoll, das zweckbedingte Bausparen und das zweckbindungsfreie Konten- und Wertpapiersparen in Zukunft nach einheitlichen Grundsätzen, und zwar unter Ausschluß einer kumulativen Inanspruchnahme der einzelnen Begünstigungsmaßnahmen, allein über ein Prämiensystem zu fördern. Die Bundesregierung vermag sich aber aus wohnungsbaupolitischen Gründen nicht dazu zu verstehen, den Vorrang des Bausparens stufenlos zu beseitigen. Der sofortige Wegfall der Sonderausgabenbegünstigung des Bausparens würde das Neugeschäft nachteilig beeinflussen und den bereits jetzt sichtbaren Trend zu dem zweckbindungsfreien Konten- und Wertpapiersparen verstärken. Im § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG ist deshalb vorgesehen, daß Beiträge an Bausparkassen, die vor dem 1. Januar 1973 geleistet werden, noch als Sonderausgaben abgezogen werden können, sofern die Bausparverträge vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen worden sind. Mit dieser Regelung ist auch zugleich den Bedenken Rechnung getragen, die aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträge gegen den Wegfall der Sonderausgabenbegünstigung geltend gemacht werden könnten; diese Verträge erhalten danach noch für 8 Jahre, also für einen Zeitraum, innerhalb dessen bei Entrichtung der vertragsgemäßen Sparleistungen ein Bausparvertrag regelmäßig zuteilungsreif wird, die Sonderausgabenbegünstigung.

Wesentlicher Bestandteil der Neuordnung der Sparförderung ist auch für die Übergangszeit das Verbot, die verschiedenen Arten der Sparförderungsmaßnahmen gleichzeitig kumulativ in Anspruch zu nehmen. Hierdurch wird verhindert, daß den einkommensstärkeren Bevölkerungskreisen durch die volle Ausschöpfung aller Förderungsmaßnahmen noch über den 31. Dezember 1964 hinaus eine größere staatliche Hilfe bei der Eigentumsbildung zuteil wird als den einkommenschwächeren. Für das Verhältnis des noch für die Übergangszeit bestehenden Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen zur Prämienbegünstigung nach dem Spar-Prämiengesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz wird daher in § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 3 EStG grundsätzlich vorgeschrieben, daß sich der Steuerpflichtige zwischen der Sonderausgabenbegünstigung und der Prämienbegünstigung entscheiden muß. Für Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossen worden sind, mußte jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von dem allgemeinen Kumulationsverbot zugelassen werden. Das ergibt sich aus der Überleitungsvorschrift des § 52 Abs. 10 EStG (Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes).

Zu § 10 Abs. 1 Ziff. 6 EStG

Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 6 EStG kann gestrichen werden, da die Übergangsabgabe nach § 216 LAG inzwischen ausgelaufen ist.

Zu § 10 Abs. 1 Ziff. 7 EStG

Die Änderung des § 10 Abs. 1 Ziff. 7 EStG hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Zu § 10 Abs. 2 Ziff. 1 EStG

§ 10 Abs. 2 EStG enthält die Nachversteuerungsvorschriften. Neu ist in der Ziffer 1 die Einbeziehung der Versicherungsverträge gegen laufenden Beitrag in die Nachversteuerungspflicht für den Fall, daß die Versicherungssumme — außer im Schadensfall und in der Rentenversicherung auch bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung vor Ablauf der Sperrfrist — ganz oder zum Teil ausgezahlt oder die Versicherungsbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden. Auf eine entsprechende Vorschrift konnte bisher verzichtet werden, weil in den ersten fünf Jahren der Laufzeit des Vertrages die Kündigung wegen des geringen Rückkaufswerts im allgemeinen kaum Bedeutung hatte. Mit der Erhöhung der Mindestlaufzeit auf zwölf Jahre erscheint die Einbeziehung dieser Verträge in die Nachversteuerungspflicht jedoch in dem vorgesehenen Umfang geboten. Die Sperrfristen von einheitlich zwölf Jahren — bei Vertragsabschluß nach Vollendung des 55. Lebensjahres sechs Jahren — bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag und bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag entsprechen den in § 10 Ziff. 2 Buchstabe b EStG vorgesehenen Mindestlaufzeiten für diese Verträge.

Zu § 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG

Die Erhöhung der Sperrfrist für Bausparverträge von sechs auf zehn Jahre (Absatz 2 Ziff. 2) trägt dem Charakter der Bausparvergünstigung als einer Vergünstigung für das zweckgebundene Sparen Rechnung. Sie dient zugleich dazu, die mißbräuchliche Ausnutzung der Steuervergünstigung zu verhindern. Die Erhöhung erscheint überdies wegen der Heraufsetzung der Sperrfristen bei Versicherungsverträgen geboten. Der echte Bausparer wird hier-

durch nicht berührt, weil er auch vor Ablauf der zehn Jahre über die Bausparsumme für Zwecke des Wohnungsbaus steuerunschädlich verfügen kann.

Zu § 10 Abs. 3 EStG

Nach der Vorschrift des letzten Satzes des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe b gilt die Verdoppelung der allgemeinen Sonderausgaben-Höchstbeträge nur noch für Steuerpflichtige, die vor dem 1. Januar 1965 ihr 50. Lebensjahr vollenden. Die Vorschrift war ursprünglich nur für eine Übergangszeit gedacht in der Annahme, daß nur die Kriegsgeneration erst in späteren Jahren an den Aufbau einer angemessenen Altersversicherung denken könne. Die Erfahrungen zeigen jedoch, wie bereits zu § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ausgeführt, daß ganz allgemein weite Bevölkerungskreise, wie die Angehörigen der freien Berufe, die leitenden Angestellten und die Gewerbetreibenden erst in den späteren Berufsjahren in Einkommensverhältnisse hineinwachsen werden, die den Aufbau einer ausreichenden Altersversicherung ermöglichen. Die Streichung des letzten Satzes des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe b EStG entspricht somit einem echten Bedürfnis.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Bundesregierung schlägt die Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags, der zur Zeit 636 DM im Kalenderjahr beträgt, auf 936 DM im Kalenderjahr vor, wenn in den Einkünften des Steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind. Der bisherige, bei Arbeitnehmern zu berücksichtigende Pauschbetrag gilt, von einer geringfügigen Erhöhung seit dem Kalenderjahr 1958 abgesehen, seit 1953. Die Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags ist insbesondere durch die Entwicklung der Löhne bedingt. Der Sonderausgaben-Pauschbetrag in seiner derzeitigen Höhe kann seine Aufgabe, den Einzelnachweis von Sonderausgaben zu ersparen, bei einer Vielzahl der Arbeitnehmer nicht mehr ausreichend erfüllen. Das hat zu einem Anschwellen der Zahl der Anträge, mit denen im Lohnsteuerverfahren die Berücksichtigung erhöhter Sonderausgaben begehrt wird, bei den Finanzämtern geführt.

Von der Höhe des Arbeitslohns sind insbesondere die zu den Sonderausgaben zählenden Beitragsanteile der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung abhängig. Im Jahre 1953 betrug der durchschnittliche Arbeitslohn im Bundesgebiet 3864 DM. Dem entsprach bei einem durchschnittlichen Erhebungssatz der Arbeitnehmeranteile von 10 v. H. ein Beitragsanteil von 386 DM. Für 1965 kann von einem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitslohn von 8856 DM ausgegangen werden. Die Beitragsanteile werden bei einem durchschnittlichen Erhebungssatz von 12,5 v. H. 1107 DM betragen. Dieser Beitrag liegt zwar über dem vorgeschlagenen Sonderausgaben-Pauschbetrag von 936 DM. Jedoch kann eine weitere Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags mit Rücksicht auf die dadurch eintretenden erheblichen zusätzlichen Steuerausfälle nicht vorgeschlagen werden. Außerdem sind einer Erhöhung unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dadurch Grenzen gesetzt, daß der Sonderausgaben-Pauschbetrag, wenn die tatsächlichen Sonderausgaben niedriger sind, als Freibetrag wirkt. Diese Wirkung ist insbesondere bei Arbeitnehmern gegeben, die gering verdienen, die sich noch in der Ausbildung befinden, die nicht sozialversicherungspflichtig sind oder die (wie z. B. oft Ehefrauen) nur zeitweise beschäftigt sind. Aus der Vielzahl dieser Fälle erklärt sich auch der hohe voraussichtliche Steuerausfall von 420 Millionen DM.

Die Zahl der Anträge auf Berücksichtigung erhöhter Sonderausgaben, die bei der vorgeschlagenen Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags auf 936 DM erspart werden, wird bei einer Gesamtzahl der Sonderausgaben-Anträge von 10 Millionen bis 11 Millionen auf etwa 1,7 Millionen bis 1,9 Millionen geschätzt. Durch die Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags wird auch erreicht, daß die sog. Schattenquote in gewissem Umfang beseitigt wird. Unter der Schattenquote werden Steuern verstanden, die nur deswegen zur Erhebung gelangen, weil der Arbeitnehmer einen zur Erlangung einer Steuerermäßigung erforderlichen Antrag aus Unkenntnis oder Bequemlichkeit nicht stellt. Bei Arbeitnehmern, deren Sonderausgaben höher als 636 DM, aber niedriger als 936 DM sind, ist in Zukunft eine Antragstellung nicht mehr erforderlich.

Die Bundesregierung hat — allerdings ohne positives Ergebnis — geprüft, ob eine Vereinfachung des Sonderausgaben-Abzugs nicht besser durch eine andere Maßnahme erreicht werden könnte. Es sind insbesondere folgende Lösungen untersucht worden:

a) Von den obersten Finanzbehörden einiger Länder ist angeregt worden, den Sonderausgaben-Pauschbetrag auf etwa 1100 DM zu erhöhen und — zur Verringerung des dadurch eintretenden zusätzlichen Steuerausfalls — den Werbungskosten-Pauschbetrag, der zur Zeit 564 DM beträgt, auf etwa 400 DM im Kalenderjahr zu senken.

   Der Vorschlag würde unter Berücksichtigung der bei den Werbungskosten zu erwartenden Mehranträge zu einer Verminderung der Gesamtzahl der Anträge wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben um etwa 2 Millionen und zu einem Steuerausfall von etwa 340 Millionen DM für 1965 führen.

   Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag, dessen Vereinfachungswirkung nur um ein geringes besser als die Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags um 300 DM wäre, nicht aufgegriffen, weil die Senkung des Werbungskosten-Pauschbetrags, die zwangsläufig zu einer gewissen Erhöhung der Zahl der wegen Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten gestellten Anträge führte, nicht vertretbar und nicht zweckmäßig erscheint.

b) Es ist ferner geprüft worden, ob die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben zu einem einheitlichen Pauschbetrag von etwa 1500 DM im Kalenderjahr zusammengefaßt werden können. Hierdurch würde sich bei einem Steuerausfall für 1965 von etwa 310 Millionen DM eine Verringerung der Zahl der Anträge um etwa 4,5 Millionen ergeben. Der Vorschlag führt jedoch bei seiner praktischen Durchführung zu beachtlichen Schwierigkeiten.

Dadurch, daß ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte erst dann eingetragen würde, wenn die tatsächlichen Werbungskosten und Sonderausgaben den Betrag von 1500 DM übersteigen, ergibt sich, daß in jedem Eintragungsverfahren sowohl die Werbungskosten als auch die Sonderausgaben geprüft werden müßten, was zu einer erheblichen Erschwernis der Verwaltungsarbeit führen müßte, da Werbungskosten im allgemeinen schwerer als Sonderausgaben nachprüfbar sind.

Bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind und nicht dauernd getrennt leben, könnte ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eines Ehegatten erst dann eingetragen werden, wenn die tatsächlichen Werbungskosten und Sonderausgaben beider Ehegatten den Gesamtpauschbetrag beider Ehegatten von 2 × 1500 DM = 3000 DM übersteigen, weil nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für solche Ehegatten bei Sonderausgaben ein einheitlicher Höchstbetrag im Hinblick darauf gilt, daß die Sonderausgaben in vielen Fällen nicht eindeutig einem der Ehegatten zugerechnet werden können. Hat der Ehemann z. B. 1200 DM Werbungskosten und 1000 DM Sonderausgaben und die Ehefrau 150 DM Werbungskosten und 500 DM Sonderausgaben, so überschreiten die zusammengerechneten Ausgaben von 2850 DM den Betrag von 3000 DM nicht, so daß auch bei dem Ehemann ein Freibetrag nicht eingetragen werden könnte. Diese Lösung des Falles müßte auf Unverständnis stoßen.

Bei einer Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer müßte für den Fall, daß der Arbeitnehmer an der Ermittlung der „Einkünfte" oder des „Einkommens" ein Interesse hat, eine Aufteilung des Gesamtpauschbetrags in einen Pauschbetrag für Werbungskosten von etwa 600 DM und für Sonderausgaben von etwa 900 DM vorgenommen werden. Dem Steuerpflichtigen müßte dann ein Wahlrecht eingeräumt werden zwischen dem Ansatz der Pauschbeträge einerseits und dem Ansatz der tatsächlichen Ausgaben andererseits. Die Ausübung des Wahlrechts könnte bei Ehegatten aber nur gemeinsam erfolgen oder müßte jedenfalls so gestaltet werden, daß die Wahl des einen auch für den anderen Ehegatten wirkt. Jede dieser Regelungen müßte zwangsläufig zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die ausgeübte Wahl für den einen Ehegatten günstig und für den anderen Ehegatten ungünstig wirkt. Hiermit würden unter Umständen verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden.

c) Schließlich ist auch untersucht worden, ob die Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bei der Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte vom Arbeitslohn abgezogen werden können (Vorwegabzugsverfahren). Ein solches Verfahren würde, wenn der Sonderausgaben-Pauschbetrag zugleich auf etwa 876 DM angehoben würde, dazu führen, daß sich die Zahl der bei den Finanzämtern wegen erhöhter Sonderausgaben gestellten Anträge um etwa 7 Millionen vermindert. Dieser Entlastungseffekt würde ohne Rücksicht auf die Lohnentwicklung von Dauer sein. Außerdem würde die sogenannte Schattenquote, soweit die erhöhten Sonderausgaben auf Sozialversicherungsbeiträge zurückzuführen sind, vollkommen beseitigt werden. Der Steuerausfall würde für 1965 etwa 320 Millionen DM betragen. Die Bundesregierung hat davon abgesehen, die Einführung des Vorwegabzugsverfahrens vorzuschlagen, weil dieses Verfahren unvermeidbar in gewissem Umgang zu einer zusätzlichen Belastung der Arbeitgeber, insbesondere zu einem zusätzlichen Rechenvorgang bei der Lohnsteuerberechnung führt.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Die Neufassung des § 13 Abs. 3 EStG enthält einen Härteausgleich, durch den erreicht wird, daß auf die bisher auch bei geringfügigen Überschreitungen der Grenze von 6000 DM einsetzende volle Besteuerung des Einkommens bis zu einem Einkommen von 7000 DM stufenweise übergeleitet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Neufassung des § 14 EStG gleicht die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 16 EStG an.

Zu Artikel 1 Nr. 11

§ 16 Abs. 4 EStG enthält eine Freigrenze für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Sie bezweckt, Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleiner Betriebe steuerfrei zu lassen. Diesem Zweck wurde die bisherige Freigrenze von 10 000 DM nur noch unvollkommen gerecht. Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderlich, die Freigrenze auf 20 000 DM zu erhöhen und damit an die veränderten Wertverhältnisse anzupassen.

Darüber hinaus erscheint es gerechtfertigt, einen Härteausgleich zuzulassen, wenn der Veräußerungsgewinn die Freigrenze nicht wesentlich übersteigt; denn ein nicht wesentlich höherer Veräußerungsgewinn würde eine unverhältnismäßig hohe Steuer auslösen. Dementsprechend hält es die Bundesregierung für geboten, auf die Besteuerung des vollen Veräußerungsgewinns erst bei 30 000 DM überzuleiten.

Die Neufassung des § 16 Abs. 4 EStG enthält sowohl die Erhöhung der Freigrenze als auch den Härteausgleich mit der Überleitung zur Besteuerung des vollen Veräußerungsgewinns. Der Härteausgleich wird dadurch erreicht, daß Veräußerungsgewinne zwischen 20 000 DM und 30 000 DM nur mit dem Dreifachen des 20 000 DM übersteigenden Betrags zu versteuern sind. Es ist also zu versteuern

ein Veräußerungsgewinn von 21 000 DM
in Höhe von 3 000 DM,

ein Veräußerungsgewinn von 22 000 DM
in Höhe von 6 000 DM,

ein Veräußerungsgewinn von 23 000 DM
in Höhe von 9 000 DM,

ein Veräußerungsgewinn von 29 000 DM
in Höhe von 27 000 DM und

ein Veräußerungsgewinn von 30 000 DM
in Höhe von 30 000 DM.

Zu Artikel 1 Nr. 12

§ 17 EStG behandelt die Steuerpflicht von Gewinnen, die sich bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ergeben, wenn der Steuerpflichtige an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt ist und die Anteile zu seinem Privatvermögen gehören. Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß sich die wirtschaftliche Stellung von Personen, die an einer Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel und damit wesentlich beteiligt sind, der von Mitunternehmern einer Personengesellschaft nähert. Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen unterliegen der Einkommensteuer nach § 16 EStG. Um die Gewinne aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nicht gegenüber den Gewinnen aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils zu begünstigen, sieht § 17 EStG auch für die ersteren die Einkommensteuerpflicht vor.

Hinzu kommt, daß Kapitalgesellschaften, deren Anteile sich zu einem wesentlichen Teil in einer Hand befinden, häufig ihren erzielten Gewinn nicht voll an die Anteilseigner ausschütten, sondern in der Gesellschaft thesaurieren. Die unterlassenen Gewinnausschüttungen finden dann ihren Niederschlag in einem höheren Wert der Gesellschaftsanteile. Sie werden verwirklicht, wenn die Anteile veräußert werden. Würde in diesen Fällen auf die Versteuerung des bei der Anteilsveräußerung erzielten Gewinns verzichtet werden, so würden die nichtausgeschütteten Gewinne, die dem Anteilseigner bei einer Veräußerung der Anteile in Gestalt eines entsprechend erhöhten Veräußerungsgewinns zufließen, von der Doppelbesteuerung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft — einmal als Einkommen der Gesellschaft und ausgeschüttet als Einkommen der Gesellschafter —, die dem gegenwärtigen System der Körperschafts- und Einkommensbesteuerung zugrunde liegt, verschont bleiben und damit gegenüber den ausgeschütteten Gewinnen ungerechtfertigt begünstigt werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vorstehenden Erwägungen weiterhin für die grundsätzliche Beibehaltung der Vorschrift des § 17 EStG sprechen. Bedenken bestehen lediglich gegen die bisherige Fassung und Ausweitung der Vorschrift. Die Steuerpflicht nach § 17 EStG ist nur gegeben, wenn der Veräußerer an der Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt ist. Eine wesentliche Beteiligung liegt nach § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG in der bisherigen Fassung vor, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten 5 Jahre allein oder zusammen mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt war. Zu den Angehörigen in diesem Sinn gehören nach § 10 Steueranpassungsgesetz u. a. die Verlobte, der Ehegatte (auch der Geschiedene), die Kinder und die weiteren Verwandten und verschwägerten Personen bis zum Neffen. Der Einbeziehung der Angehörigenanteile bei der Feststellung, ob eine wesentliche Beteiligung vorliegt, lag die Erwägung zugrunde, daß familienverbundene Personen nach der Lebenserfahrung in der Regel die gleichen Interessen vertreten und vielfach die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft in der gleichen Weise beeinflussen, wie eine Person, die an der Kapitalgesellschaft allein wesentlich beteiligt ist. Diese „Lebenserfahrung" trifft jedoch auf die Gegenwart und das moderne Wirtschaftsleben mit seiner weitgehenden Lockerung früherer Bindungen und Vorstellungen nicht mehr zu. Die Bundesregierung hält es für geboten, aus dieser Wandlung der Verhältnisse für die Vorschrift des § 17 EStG die Folgerungen zu ziehen und auf die Zusammenrechnung der Angehörigenanteile zu verzichten. Der Entwurf sieht dementsprechend vor, daß die Steuerpflicht nach § 17 EStG nur darauf abgestellt wird, ob der Veräußerer an der Kapitalgesellschaft allein zu mehr als einem Viertel beteiligt war.

Diese Änderung des § 17 EStG erfordert eine völlige Neufassung der Vorschrift.

Zu § 17 Abs. 1 EStG

Die Beschränkung auf das Anteilseigentum des Steuerpflichtigen bei der Feststellung, ob eine wesentliche Beteiligung vorliegt, birgt die Gefahr in sich, daß die Steuerpflicht nach § 17 EStG dann weitgehend dadurch vermieden werden kann, daß ein Steuerpflichtiger, der eine wesentliche Beteiligung besitzt, diese Beteiligung aufteilt und sie insoweit auf seine Angehörigen oder sonstige ihm nahestehende Personen unentgeltlich überträgt, daß jede dieser Personen nur noch eine nicht wesentliche Beteiligung hat, deren Veräußerung dann nicht mehr nach § 17 EStG steuerpflichtig sein würde. Um eine solche Umgehung der Steuerpflicht des § 17 EStG durch Aufspaltung einer wesentlichen Beteiligung auszuschließen, sieht der Entwurf vor, daß die Steuerpflicht nach § 17 EStG auch dann eintritt, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst wesentlich beteiligt ist, den veräußerten Anteil aber innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben hat und der Rechtsvorgänger oder — bei mehrmaliger unentgeltlicher Übertragung des Anteils — einer der Rechtsvorgänger in den letzten fünf Jahren an der Gesellschaft wesentlich beteiligt war.

Was unter „Anteilen an einer Kapitalgesellschaft" zu verstehen ist, wurde bisher nur in § 53 EStDV bestimmt. Die Bundesregierung hält es im Interesse der Rechtssicherheit für erforderlich, bereits im Gesetz festzulegen, welche Anteile im einzelnen von § 17 EStG erfaßt werden sollen. Zu diesem Zweck ist die Vorschrift des § 53 Abs. 1 EStDV über den Begriff der Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 EStG in das Gesetz selbst übernommen worden. Zugleich ist klargestellt worden, daß die Steuerpflicht nach § 17 EStG eintritt, wenn — eine wesentliche Beteiligung vorausgesetzt — in einem Veranlagungszeitraum Anteile an ein und derselben Gesellschaft von mehr als 1 v. H. des Kapitals der Gesellschaft veräußert werden. Die 1 v. H.-Grenze soll nur eine Bagatellgrenze sein und lediglich eine einmalige unbedeutende Anteilsveräußerung von der Steuerpflicht ausnehmen. Werden innerhalb eines Veranlagungszeitraums mehrere Anteile an derselben Gesellschaft veräußert, so sind diese Anteile für die Feststellung, ob die Bagatellgrenze von 1 v. H. überschritten wird, zusammenzurechnen.

Eine wesentliche Beteiligung im Sinn von § 17 EStG kann auch bei mittelbarer Beteiligung gegeben sein. Als Beispiele für eine mittelbare Beteiligung wurden bisher im Gesetzeswortlaut die Beteiligungen durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft angeführt. Diese Beispiele sind als entbehrlich weggelassen worden. Sachlich ist damit keine Änderung verbunden, so daß auch in Zukunft z. B. die Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft, an der der Veräußerer beteiligt ist, für die Beurteilung der Steuerpflicht im Rahmen des § 17 EStG bedeutsam sein kann.

Zu § 17 Abs. 2 EStG

Veräußerungsgewinn im Sinn des § 17 EStG ist der Betrag, um den der Veräußerungsbetrag nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Hat der Veräußerer die Anteile unentgeltlich erworben, so ist nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs als Anschaffungskosten der gemeine Wert der Anteile im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbs maßgebend (Urteile vom 17. 2. und 21. 7. 1937, RStBl 1937 S. 963 und 1008). Der Veräußerungsgewinn umfaßt danach nur die Wertsteigerung, die während der Besitzzeit des Veräußerers eingetreten ist. Im Fall der unentgeltlichen Übertragung der Anteile wurden also bisher die Wertsteigerungen, die die Besitzzeit des Rechtsvorgängers betreffen, durch § 17 EStG nicht erfaßt. Demgegenüber sind bei einem unentgeltlich erworbenen Mitunternehmeranteil die noch nicht realisierten Wertsteigerungen, die beim Rechtsvorgänger entstanden sind, vom Rechtsnachfolger zu versteuern, da dieser nach § 7 Abs. 1 EStDV die Buchwerte des Rechtsvorgängers fortführen muß. Die Bundesregierung hält diese unterschiedlichen Folgen bei der Veräußerung eines unentgeltlich erworbenen Mitunternehmeranteils einerseits und einer unentgeltlich erworbenen wesentlichen Beteiligung andererseits nicht für gerechtfertigt. Der Entwurf der Neufassung des § 17 EStG sieht deshalb vor, daß der Veräußerer, wenn er die veräußerten Anteile unentgeltlich erworben hat, für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns an die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers gebunden bleibt. Durch diese Bindung wird gewährleistet, daß im Fall der unentgeltlichen Übertragung von Anteilen die während der Besitzzeit des Übertragenden eingetretenen Wertsteigerungen, die bei der Veräußerung der Anteile vom Rechtsnachfolger realisiert werden, auch von diesem versteuert werden.

Zu § 17 Abs. 3 EStG

Die Freigrenze bei der Versteuerung der Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen ist an die Erhöhung der Freigrenze in § 16 Abs. 3 EStG für die Gewinne aus der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Anteils am Betriebsvermögen angepaßt worden (vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 11).

Zu § 17 Abs. 4 EStG

Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durften bisher bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 17 Abs. 5 in der bisherigen Fassung). Diese Vorschrift ist von der Rechtsprechung dahingehend ausgelegt worden, daß ein Ausgleich von Verlusten aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung nicht nur mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, sondern auch mit Veräußerungsgewinnen im Sinn des § 17 EStG unzulässig ist. Die Bundesregierung hält dieses generelle Ausgleichsverbot für Verluste aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung für zu weitgehend. Sie ist der Auffassung, daß zumindest innerhalb des § 17 EStG ein Verlustausgleich gestattet werden sollte. Das würde auch dem geltenden Rechtszustand hinsichtlich des Ausgleichs von Verlusten aus sonstigen Leistungen (§ 22 Ziff. 3 Satz 3 EStG) und aus Spekulationsgeschäften entsprechen. § 17 Abs. 4 EStG in der Fassung des Entwurfs läßt deshalb einen entsprechenden Ausgleich zu.

Zu § 17 Abs. 5 EStG

In § 53 Abs. 2 EStDV wird die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft deren Auflösung gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist sachlich berechtigt und erforderlich, da bei der Auflösung einer Kapitalgesellschaft die in ihren Anteilen enthaltenen stillen Reserven durch die Ausschüttung des Vermögens der Gesellschaft an die Anteilseigner in gleicher Weise realisiert werden wie bei der Veräußerung der Anteile. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, die Vorschrift über die Erfassung der Gewinne der Anteilseigner bei der Auflösung der Gesellschaft in das Gesetz selbst zu übernehmen, wie es bereits in § 16 Abs. 3 EStG hinsichtlich der entsprechenden Gewinne bei der Aufgabe eines Gewerbebetriebs der Fall ist.

Darüber hinaus muß auch die Herabsetzung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft unter Rückzahlung des dadurch freiwerdenden Gesellschaftsvermögens an die Anteilseigner der Auflösung der Gesellschaft und der Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft gleichgestellt werden, da auch in diesem Fall bei dem

Anteilseigner durch die Kapitalrückzahlung eine entsprechende Realisierung der in den Anteilen enthaltenen stillen Reserven eintreten kann. Das gilt jedoch nicht, soweit die auf Grund der Kapitalherabsetzung erfolgende Kapitalrückzahlung als Gewinnanteil (Dividende) anzusehen ist — das kann insbesondere auf Grund des § 6 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. November 1961 (BGBl I S. 1917) in Betracht kommen —, da in diesem Fall die Kapitalrückzahlung den Charakter von Einkünften aus Kapitalvermögen hat und diese begrifflich nicht zugleich Veräußerungsgewinn im Sinn von § 17 EStG sein können. Sowohl bei der Auflösung der Kapitalgesellschaft als auch bei der Herabsetzung ihres Kapitals kann das den Anteilseigner zugeteilte oder zurückgezahlte Vermögen der Gesellschaft in Sachgütern bestehen. In diesem Fall ist der gemeine Wert dieses Vermögens maßgebend.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 EStG trägt der Änderung der früheren Berufsbezeichnung „Helfer in Steuersachen" durch das Steuerberatungsgesetz Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 18 Abs. 3 EStG gleicht die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 16 EStG an.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Durch den neuen Absatz 2 des § 19 wird ein Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 120 DM jährlich eingeführt. Der Freibetrag ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor Abzug der tatsächlichen Werbungskosten oder des Werbungskosten-Pauschbetrags zu berücksichtigen. Er darf nicht höher sein als die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Auf Grund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 32/57 und 1 BvR 232/60 vom 24. Januar 1962 (BStBl. I S. 492 und 506) sind ernstgemeinte Arbeitsverträge unter Ehegatten auch steuerlich anzuerkennen. Es erscheint daher nicht mehr angebracht, die Vorschrift des § 26 a Abs. 1 Satz 3 EStG, nach der bei der Ermittlung der Einkommen der Ehegatten Minderungen, die sich aus Vereinbarungen unter den Ehegatten herleiten, außer Betracht bleiben, aufrechtzuerhalten, da sie im Ergebnis den steuerlichen Effekt des Arbeitsvertrags wieder aufhebt. Die praktische Bedeutung der Vorschrift war ohnehin gering. Nach Abschnitt 174 a Abs. 11 der Einkommensteuer-Richtlinien 1962 ist die Vorschrift ab dem Veranlagungszeitraum 1962 nicht mehr anzuwenden gewesen.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Die Streichung des § 26 b Satz 3 EStG beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Streichung der Vorschrift des § 26 a Abs. 1 Satz 3 EStG. Es wird auf die Ausführungen zu der vorstehenden Nr. 15 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Zu Buchstabe a

Nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a EStG wird unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen für Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden oder Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, ein Kinderfreibetrag gewährt, wenn die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Diese Altersgrenze soll den veränderten Verhältnissen dadurch angepaßt werden, daß nunmehr auf die Vollendung des 27. Lebensjahres abgestellt wird. Diese Maßnahme ist geboten, weil die Anforderungen an eine qualifizierte Ausbildung allgemein größer geworden sind und somit auch die Berufsausbildung als solche erst später beendet werden kann. Das gilt besonders für das Hochschulstudium. Hinzu kommt, daß sich der Abschluß der Berufsausbildung auch durch die Ableistung des auf 18 Monate verlängerten Grundwehrdienstes oder Ersatzdienstes allgemein verzögert.

Zu Buchstabe b

Wie bereits in der allgemeinen Begründung dargelegt, soll zur Förderung der bildungspolitischen Zwecke ein Ausbildungsfreibetrag von 720 DM jährlich denjenigen Eltern zuerkannt werden, deren Kinder das 15. Lebensjahr vollendet haben und sich in der Berufsausbildung befinden. Dem trägt die neue Vorschrift der Ziffer 1 des § 32 Abs. 3 EStG Rechnung. Danach wird der Ausbildungsfreibetrag als besonderer Freibetrag neben dem Kinderfreibetrag auf Antrag gewährt. Diese Form erwies sich mit Rücksicht auf das Lohnsteuerverfahren als erforderlich, weil der Freibetrag nicht in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet werden kann, sondern auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden muß. Der Ausbildungsfreibetrag soll grundsätzlich nur für solche Kinder zugebilligt werden, die sich nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht in der Berufsausbildung befinden. Die allgemeine Schulpflicht dauert im allgemeinen bis zum 15. Lebensjahr. Hieran knüpft die Gesetzesvorschrift an. Der Begriff der Berufsausbildung ist der gleiche wie in § 32 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG (Gewährung eines Kinderfreibetrags für über 18 Jahre alte, in der Berufsausbildung stehende Kinder).

Zu Artikel 1 Nr. 18

Zu Buchstabe a

Der Ausbildungsfreibetrag für über 15 Jahre alte, in der Berufsausbildung stehende Kinder (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1 EStG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs) muß auch für solche Personen gewährt werden, für die der Steuerpflichtige zwar keinen Kinderfreibetrag, wohl aber eine Steuerermäßigung nach § 33 a Abs. 1 EStG erhält. Dem dient die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 1 dieser Vorschrift; im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 zu Buchstabe b Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen des Absatzes 2 sind redaktioneller Art und durch die Änderung des Absatzes 1 bedingt.

Zu Buchstabe c

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 6. Juli 1962 (BStBl. III S. 469) entbehrt die Regelung in Abschnitt 192 Abs. 2 Satz 3 der Einkommensteuer-Richtlinien, wonach die Aufwendungen für eine stundenweise beschäftigte Haushaltshilfe, höchstens jedoch ein Betrag von 600 DM, vom Einkommen abgezogen werden dürfen, sofern eine der in § 33 a Abs. 3 EStG bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Sie soll daher, da sie auch nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs von der Sache her gerechtfertigt ist, in das Gesetz übernommen werden. Materiell entspricht die Fassung des § 33 a Abs. 3 Satz 2 EStG im vollen Umfang der bisherigen Regelung in den Einkommensteuer-Richtlinien.

Zu Buchstaben d und e

Die Änderungen der Absätze 4 und 5 gehen auf die Änderungen der Absätze 1 und 2 zurück.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Zu Buchstabe a

Der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 1 EStG ist entsprechend dem Grundgedanken dieser Vorschrift, wonach die steuerliche Belastung abgemildert werden soll, wenn sich Einkünfte in einem Kalenderjahr zusammenballen, nur für einmalige und auf einmal anfallende Gewinne anzuwenden. Die Rechtsprechung hat deshalb die Anwendbarkeit dieser Vorschrift z. B. verneint, wenn ein Einzelunternehmer sein Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft oder in eine von ihm beherrschte Kapitalgesellschaft einbringt und dabei die vorhandenen stillen Reserven nicht ausnahmslos aufgedeckt und versteuert werden. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16 und 18 Abs. 3 EStG werden im Ergebnis aber auch dann nicht sofort voll versteuert, wenn im Rahmen von Betriebsveräußerungen Wirtschaftsgüter im Sinn des § 6 b Abs. 1 EStG veräußert werden und für die dabei entstandenen Gewinne ganz oder teilweise § 6 b EStG angewandt wird. Dasselbe gilt, wenn § 6 b EStG für Gewinne angewandt wird, die dadurch entstehen, daß ein Wirtschaftsgut gegen Entschädigung im Sinn des § 24 Ziff. 1 EStG aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Deshalb war § 34 Abs. 1 EStG dahin zu ergänzen, daß der ermäßigte Steuersatz nicht anwendbar ist, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b EStG anwendet. Hat ein Steuerpflichtiger z. B. im Rahmen der Veräußerung eines Betriebs oder Teilbetriebs im Sinn des § 16 EStG auch Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern im Sinn des § 6 b Abs. 1 EStG erzielt und wendet er für diese Gewinne § 6 b EStG an, so kann er den verbleibenden Veräußerungsgewinn nicht mit dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 EStG versteuern. Wendet er dagegen für die nach § 6 b EStG übertragungsfähigen Gewinne § 6 b EStG nicht an, so kann der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 1 EStG in Betracht kommen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung. Die in § 34 Abs. 2 Ziff. 3 EStG bezeichneten Zinsen können nicht mehr bezogen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 20

In § 39 Abs. 1 ist der letzte Satz dahin ergänzt worden, daß auch der Arbeitnehmer-Freibetrag (vgl. Artikel 1 Nr. 14) bei der Aufstellung der Jahreslohnsteuertabelle zu berücksichtigen ist. Im übrigen hat die Änderung nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 21

In § 40 Abs. 1 ist die Aufzählung der auf Antrag des Arbeitnehmers für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge um den Ausbildungsfreibetrag (vgl. Artikel 1 Nr. 17) erweitert worden. Die weiteren Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Zu Buchstabe a

Die Ermächtigung gestattete es in ihrer bisherigen Fassung nicht, Aufwendungen für den Wirtschaftswegebau und die Hofbefestigungen steuerlich zu begünstigen. Mit zunehmender Motorisierung der Land- und Forstwirtschaft ist es aber unumgänglich notwendig, Wege und Hofbefestigungen herzustellen, die auch den schwersten Belastungen — z. B. durch forstwirtschaftliche Spezialfahrzeuge zum Holztransport — standhalten. Die damit verbundenen zum Teil sehr hohen Herstellungskosten sollen durch steuerliche Sonderabschreibungen im Rahmen der §§ 76 bis 78 EStDV begünstigt werden; dies ist aber nur möglich, wenn die Ermächtigung entsprechend ergänzt wird.

Zu Buchstabe b

Die Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe l EStG, nach der bei Wirtschaftsgütern, die unmittel-

bar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu beseitigen oder zu verringern, Sonderabschreibungen zugelassen werden können, gilt nach ihrer gegenwärtigen Fassung nur für Wirtschaftsgüter, die bis zum 31. Dezember 1965 angeschafft oder hergestellt werden. Da sich schon heute übersehen läßt, daß betriebliche Investitionen zur Abwasserreinhaltung noch für einen längeren Zeitraum erforderlich sein werden, sieht die Neufassung eine Verlängerung der Ermächtigung um fünf Jahre bis einschließlich 1970 vor.

Die Herstellung von Abwasserreinigungsanlagen erstreckt sich häufig über mehrere Jahre. Während nach der bisherigen Fassung der Ermächtigung auch in derartigen Fällen Sonderabschreibungen erst für das Jahr der endgültigen Fertigstellung zugelassen werden konnten, läßt die vorgeschlagene Neufassung die Zubilligung von Sonderabschreibungen schon für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zu. Hierdurch soll insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen, die häufig einen erheblichen Kostenaufwand verursachen, erleichtert werden. Mit Rücksicht auf die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen soll außerdem der Zeitraum, in dem die Sonderabschreibungen vorgenommen werden können, von bisher zwei auf fünf Jahre verlängert werden, da diese Unternehmen die zulässigen Sonderabschreibungen in dem bisherigen Begünstigungszeitraum von zwei Jahren mangels ausreichender Gewinne nicht immer voll ausnutzen konnten.

Durch die Ergänzung der Ermächtigung hinsichtlich des Ausmaßes der zulässigen Sonderabschreibungen (neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG für bewegliche Wirtschaftsgüter 50 v. H., für unbewegliche Wirtschaftsgüter 30 v. H.) soll Artikel 80 des Grundgesetzes Rechnung getragen werden, der vorschreibt, daß auch das Ausmaß der Ermächtigung durch Gesetz bestimmt sein muß. Eine materielle Änderung bedeutet diese Ergänzung nicht, da nach § 79 EStDV, der auf der Ermächtigung beruht, für Abwasserreinigungsanlagen auch bisher schon Sonderabschreibungen nur bis zu den angegebenen Hundertsätzen in Anspruch genommen werden können.

Zu Buchstabe c

Die Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe m Doppelbuchstabe bb, wonach bei der Bewertung von Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs ein Bewertungsabschlag zugelassen werden kann, erlischt am 31. Dezember 1964. Durch den Bewertungsabschlag sollten Gewerbetreibende angereizt werden, Importwaren, die wegen ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft erforderlich sind, in einem größeren Umfang einzuführen und einzulagern. An der Bevorratung dieser Importwaren besteht auch in den nächsten Jahren ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse, so daß es erforderlich erscheint, die Geltungsdauer der Ermächtigung um drei Jahre zu verlängern.

Zu Buchstabe d

Die Zubilligung von Sonderabschreibungen für Luftreinigungsanlagen war zunächst nur für Wirtschaftsgüter zulässig, die ausschließlich und unmittelbar den begünstigten Zwecken dienten. Dies hatte dazu geführt, daß die Inanspruchnahme der Begünstigung nur in verhältnismäßig wenigen Fällen in Betracht kam. Die Wirkung der Begünstigung war dementsprechend zunächst ziemlich gering.

Mit Rücksicht hierauf ist die Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe o EStG bereits durch das Steueränderungsgesetz 1961 auf die Fälle der Errichtung und Aufstockung von Schornsteinen ausgedehnt worden, wenn diese Baumaßnahmen auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung durchgeführt wurden. Unter diesen Voraussetzungen steht es der Zubilligung von Sonderabschreibungen nicht entgegen, wenn die Schornsteine auch betrieblichen Zwecken dienen. Die Bundesregierung schlägt numehr vor, unter den gleichen Voraussetzungen auch Umstellungen und Veränderungen bei Feuerungs- und Dampfkesselanlagen sowie bei Anlagen, bei denen durch chemische Verfahren Luftverunreinigungen entstehen, zu begünstigen. Sie erwartet, daß diese Maßnahme mit dazu beitragen wird, die Unternehmen zu veranlassen, bei den bezeichneten Anlagen, die erfahrungsgemäß die Luft besonders stark verunreinigen, nunmehr in verstärktem Maße die im Interesse der Luftreinhaltung erforderlichen Umstellungen und Veränderungen vorzunehmen.

Wegen der vorgesehenen Verlängerung der Geltungsdauer der Ermächtigung und des Zeitraums, in dem Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können, wird auf die Begründung zu Buchstabe b Bezug genommen, die entsprechend gilt.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q EStG erweitert im Interesse der Modernisierung von Altbauwohnungen den Kreis der geförderten Maßnahmen. Außer für die bisher schon nach § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q EStG in Verbindung mit § 82 a EStDV und Anlage 7 zur EStDV begünstigten Anlagen und Einrichtungen sollen die erhöhten Absetzungen auch für Fahrstuhlanlagen in Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und für Heizungs- und Warmwasseranlagen in Anspruch genommen werden können.

Zu Buchstabe f

Sonderabschreibungen für Anlagegüter, die der Forschung und Entwicklung dienen

Die zunehmende Bedeutung der Forschung und Entwicklung für die Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft macht eine Intensivierung der Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen erforderlich. Im Hinblick hierauf und auf entsprechende steuerliche Begünstigungen im Ausland schlägt die Bundesregierung die Schaffung einer Ermächtigung vor, nach der für abnutzbare Wirt-

schaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung und Entwicklung dienen, Sonderabschreibungen zugelassen werden können. Die Sonderabschreibungen sollen die gleiche Höhe wie bei anderen begünstigten Investitionen haben (50 v. H. bei beweglichen, 30 v. H. bei unbeweglichen Anlagegütern). Sie sollen neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG vorgenommen werden können. Die Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode soll jedoch wie in anderen Fällen der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter, für die Sonderabschreibungen geltend gemacht werden, nicht zulässig sein.

Die Sonderabschreibungen sollen für Wirtschaftsgüter zugelassen werden, die vor dem 1. Januar 1971 angeschafft oder hergestellt werden. Bewegliche Wirtschaftsgüter sollen nur begünstigt werden, wenn sie ausschließlich, Gebäude, wenn sie zu mehr als 66²/₃ v. H. der Forschung und Entwicklung dienen. Da insbesondere bei mittleren und kleineren Unternehmen für Zwecke der Forschung und Entwicklung häufig keine besonderen Gebäude erstellt, sondern durch Ausbauten oder Erweiterungen an bestehenden Gebäuden die für die Entwicklung und Forschung benötigten Räume geschaffen werden, sollen die Sonderabschreibungen auch bei diesen Baumaßnahmen zugelassen werden, vorausgesetzt, daß die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 66²/₃ v. H. der Forschung und Entwicklung dienen.

Hinsichtlich der Begriffe „Forschung" und „Entwicklung" hält sich die vorgeschlagene Ermächtigung an die Grundsätze des gleichlautenden Ländererlasses betreffend die steuerliche Behandlung von Forschungs- und Entwicklunsgkosten (BStBl. 1958 II S. 189), der sich in der Praxis bewährt hat. Als der Forschung und Entwicklung dienende Wirtschaftsgüter, für die Sonderabschreibungen in Betracht kommen, sollen demgemäß nur solche Wirtschaftsgüter anerkannt werden, die verwendet werden zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder zur Neuentwicklung von Erzeugnissen und Herstellungsverfahren oder zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

Sonderabschreibungen bei Maßnahmen zur Lärmbekämpfung

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Lärm und Erschütterungen sind sowohl rechtlich (vgl. z. B. § 25 Abs. 3 der Gewerbeordnung) wie wirtschaftlich den Maßnahmen zur Luftreinhaltung vergleichbar. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß die Aufwendungen der Unternehmen zur Bekämpfung von Lärm und Erschütterungen steuerlich wie die Aufwendungen zur Luftreinhaltung behandelt werden sollten. Sie schlägt deshalb mit dem neuen Buchstaben v die Schaffung einer neuen Ermächtigungsvorschrift vor, nach der Sonderabschreibungen auch für Investitionen, die der Bekämpfung von Lärm und Erschütterungen dienen, gewährt werden können. Hinsichtlich des Umfangs der begünstigten Investitionen und des Ausmaßes der Sonderabschreibungen sollen die gleichen Grundsätze wie für die Investitionen zur Reinhaltung der Luft gelten. Eine Abweichung ist nur insofern vorgesehen, als die Begünstigung der Investitionen zur Bekämpfung von Lärm und Erschütterungen auch unbewegliche Wirtschaftsgüter umfassen soll, während sich die Begünstigung der Investitionen zur Reinhaltung der Luft auf bewegliche Wirtschaftsgüter und die diesen gleichstehenden Betriebsvorrichtungen beschränkt. Diese Abweichung ist durch die tatsächlichen Verhältnisse bedingt. Nach dem derzeitigen Stand der Technik können Lärm und Erschütterungen in vielen Fällen nur durch Maßnahmen bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei den Gebäuden, bekämpft werden, während die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft fast ausschließlich bewegliche Wirtschaftsgüter und Betriebsvorrichtungen betreffen.

Sonderabschreibungen für Seeschiffe

In der Seeschiffahrt hat in den letzten Jahren eine Entwicklung eingesetzt, die dadurch gekennzeichnet ist, daß immer größere und schnellere Schiffe in Dienst gestellt werden. Diese Entwicklung zwingt auch die deutschen Schiffahrtsunternehmen, wenn sie im internationalen Wettbewerb bestehen wollen, zu entsprechenden Neubauten. Um den Unternehmen die erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierunginvestitionen zu erleichtern, schlägt die Bundesregierung mit dem neuen Buchstaben w die Schaffung einer neuen Ermächtigung vor, nach der für neu erstellte oder in ungebrauchtem Zustand erworbene Handelsschiffe, die in ein inländisches Seeschiffsregister eingetragen sind, Sonderabschreibungen zugebilligt werden können. Die Sonderabschreibungen sollen neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG zulässig sein, doch dürfen diese nur nach der linearen Absetzungsmethode vorgenommen werden. Sie sollen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Jahren bis zu insgesamt 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden können. Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Herstellung eines größeren Schiffs sich häufig über mehrere Jahre erstreckt, in deren Verlauf erhebliche Anzahlungen zu leisten sind, sollen die Sonderabschreibungen bereits auf Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten zulässig sein. Um eine mißbräuchliche Ausnutzung für Sonderabschreibungen auszuschließen, sollen die Sonderabschreibungen nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden können, daß die Handelsschiffe bzw. Anteile an Handelsschiffen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden.

Die Bundesregierung macht diesen Vorschlag in der Erwartung, daß die Seeschiffahrt in der nächsten Zeit auch eigene Anstrengungen macht, um zu der dringend notwendigen Strukturverbesserung in diesem Wirtschaftszweig zu kommen. Ohne Selbst-

hilfemaßnahmen der Unternehmen, die auf eine Rationalisierung abzielen, ist ein nachhaltiger Erfolg nicht zu erwarten.

Auch bei der Seefischerei sind wegen der Notwendigkeit, immer weiter entfernt liegende Fanggebiete aufzusuchen, erhebliche Neuinvestitionen erforderlich. Die Ermächtigung sieht deshalb vor, daß die Schiffe, die der Seefischerei dienen, in der gleichen Weise wie die Handelsschiffe begünstigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 23

§ 52 EStG regelt, für welchen Veranlagungszeitraum und für welche Tatbestände das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Entwurfs erstmals anzuwenden ist. Diese Anwendungsvorschriften waren bisher lediglich Bestandteil der Inkrafttretensvorschriften der Steueränderungsgesetze. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, die Vorschriften über die erstmalige Anwendung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes, die sich durch den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1964 ergibt, unmittelbar als Bestandteil des Einkommensteuergesetzes aufzunehmen. Im übrigen enthält die Vorschrift auch die Bestimmungen über die Weitergeltung bisherigen Rechts.

Zu den Anwendungsvorschriften des § 52 EStG in der Fassung des Entwurfs ist im einzelnen das Folgende zu bemerken:

Zu § 52 Abs. 1 EStG

Nach § 52 Abs. 1 EStG ist das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 1964 grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden. Das gilt insbesondere für den neuen Einkommensteuertarif, der das Kernstück des Steueränderungsgesetzes 1964 darstellt.

Zu § 52 Abs. 2 EStG

Die Bundesregierung hält es für geboten, die Erweiterung der Stipendienbegünstigungen schon für den Veranlagungszeitraum 1964 in Kraft treten zu lassen.

Zu § 52 Abs. 3 EStG

Die rückwirkende Anwendung entspricht der Rückwirkung des § 17 in der Fassung des Entwurfs.

Zu § 52 Abs. 4 EStG

§ 6 b ist eine Gewinnermittlungsvorschrift. Sein Inkrafttreten ist deshalb auf den Veräußerungstatbestand und nicht auf den Veranlagungszeitraum abzustellen.

Zu § 52 Abs. 5 EStG

Die Vorschrift enthält keine materielle Änderung des bisher geltenden Rechts.

Zu § 52 Abs. 6 EStG

Die Vorschrift enthält keine materielle Änderung des bisher geltenden Rechts.

Zu § 52 Abs. 7 EStG

§ 7 e EStG alter Fassung galt nur für vor dem 1. Januar 1964 hergestellte Wirtschaftsgüter. Da diese Vorschrift aus den in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 dargelegten Gründen verlängert werden soll, muß sie auch für Wirtschaftsjahre angewandt werden, die im Veranlagungszeitraum 1964 enden.

Zu § 52 Abs. 8 EStG

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 EStG können Beiträge an Bausparkassen, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, nur insoweit abgezogen werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Durch Absatz 8 wird angeordnet, daß diese Vorschrift abweichend von Absatz 1 erstmals auf Beiträge anzuwenden ist, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

Zu § 52 Abs. 9 EStG

Die Vorschrift stellt klar, daß Versicherungsbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, weiterhin nach den bisherigen Vorschriften als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Zu § 52 Abs. 10 EStG

Die Vorschrift enthält die besonderen Bestimmungen für Bausparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. Durch § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG in der unter Artikel 1 Nr. 5 vorgeschlagenen Fassung wird die Sonderausgabenbegünstigung grundsätzlich auch für diese Beiträge ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige daneben für andere prämienbegünstigte Aufwendungen eine Prämie beansprucht. Diese Regelung muß für die Fälle bedenklich erscheinen, in denen die prämienbegünstigten Aufwendungen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossen worden sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll deshalb bei bereits laufenden Verträgen die gegenwärtige Rechtsstellung des Steuerpflichtigen nicht beeinträchtigt werden. § 52 Abs. 10 EStG schließt daher das Kumulationsverbot für Beiträge an Bausparkassen auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen aus, wenn sie mit anderen gleichfalls prämienbegünstigten Aufwendungen im Sinn der beiden Prämiengesetze zusammentreffen, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden und für die die Prämien für diese Aufwendungen nach den bisher geltenden Vorschriften der Prämiengesetze beansprucht werden.

Diese Regelung bedeutet, daß die Begünstigung nach dem Spar-Prämiengesetz, das für den Sparratenver-

trag eine Laufzeit von fünf Jahren vorschreibt, neben einer Sonderausgabenbegünstigung für Bausparkassenbeiträge noch längstens für Beiträge beansprucht werden kann, die vor dem 1. Januar 1970 geleistet worden sind. Die Begünstigung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, das für Wohnbausparverträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WoPG) und für Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 WoPG) eine Laufzeit von längstens sechs Jahren vorsieht, kann neben der Sonderausgabenbegünstigung für Bausparkassenbeiträge noch für die Beiträge zu den vorgenannten Verträgen beansprucht werden, die vor dem 1. Januar 1971 geleistet worden sind.

Zu § 52 Abs. 11 EStG

Die Vorschrift enthält die für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen, Bausparverträgen und Kapitalansammlungsverträgen anzuwendenden Vorschriften aus den früheren Fassungen des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 52 Abs. 12 EStG

§ 10 a EStG alter Fassung galt nur für Veranlagungszeiträume bis 1963. Da diese Vorschrift aus den in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 dargelegten Gründen verlängert werden soll, muß sie auch für den Veranlagungszeitraum 1964 angewandt werden.

Zu § 52 Abs. 13 EStG

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, auf die Zusammenrechnung der Anteile der Angehörigen für die Entstehung der Steuerpflicht nach § 17 EStG auch bereits für die noch nicht rechtskräftigen Fälle zu verzichten, da sich die für die bisherige Zusammenrechnung maßgebenden Verhältnisse gewandelt haben.

Zu § 52 Abs. 14 EStG

In den Vorschriften des § 26 a Abs. 1 und des § 26 b EStG sind die Bestimmungen, daß bei der Ermittlung des Einkommens der Ehegatten Minderungen des Einkommens außer Betracht bleiben, soweit sie sich aus Vereinbarungen unter den Ehegatten herleiten, gestrichen. Nach Absatz 8 soll die Streichung auch schon für die Veranlagungszeiträume 1958 bis 1964 gelten, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind. Das erscheint u. a. auch deshalb geboten, weil nach Abschnitt 174 a Abs. 11 und Abschnitt 174 b Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien die Vorschriften des § 26 a Abs. 1 Satz 3 und des § 26 b Satz 3 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 1958 für nicht rechtskräftige Veranlagungen nicht mehr anzuwenden waren.

Zu § 52 Abs. 15 EStG

Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift (Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 — Bundesgesetzblatt I S. 373) konnten die Begünstigten — insbesondere Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge — in dem Dreijahreszeitraum, in dem ihnen der Freibetrag nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 zusteht, für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung nach § 33 des Einkommensteuergesetzes auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn die tatsächlichen Wiederbeschaffungsaufwendungen nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung den Freibetrag überstiegen (§ 33 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953). Diese Regelung konnte zu Härten führen. Der neue Absatz 15 des § 52 gibt den Begünstigten deshalb die Möglichkeit, für ihre tatsächlichen Wiederbeschaffungsaufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 33 des Einkommensteuergesetzes zu beantragen. Machen sie hiervon Gebrauch, so wird der Freibetrag nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 nicht gewährt.

Artikel 2

Gesetz zur Neuordnung von Steuern

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 23 (zu § 52 Abs. 15 EStG).

Artikel 3

Körperschaftsteuer

Zu Artikel 3 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Die Tarifbegünstigung des § 19 Abs. 2 KStG ist bei privaten Bausparkassen auf die Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft beschränkt. Bei öffentlichen Bausparkassen sind dagegen auch die Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkreditgeschäft (z. B. Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände) tarifbegünstigt. Als durch das ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) die privaten Bausparkassen erstmals in den Katalog der nach § 19 Abs. 2 KStG tarifbegünstigten Institute aufgenommen wurden, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkreditgeschäft bei privaten Bausparkassen regelmäßig nicht erzielt werden. Aus diesem Grunde wurde die Tarifbegünstigung der privaten Bausparkassen auf die Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft beschränkt.

Inzwischen hat das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen durch Beschlußkammerbescheid vom 19. Mai 1962 den privaten Bausparkassen gestattet, das Kommunalkreditgeschäft zu betreiben. Dieser Geschäftszweig gewinnt seitdem ständig an Bedeutung.

Es ist notwendig, den privaten Bausparkassen für ihre Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkreditgeschäft die gleiche Tarifvergünstigung zu gewähren, wie sie bei den öffentlichen Bausparkassen bereits besteht. Das soll durch die vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 2 KStG sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschriften des § 19 Abs. 3 Ziff. 2 KStG knüpfen an die Vorschriften des § 19 Abs. 2 KStG an. Da die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft in § 19 Abs. 2 KStG aufgeführt sind, müssen diese Kreditinstitute auch in § 19 Abs. 3 Ziff. 2 KStG aufgeführt werden. Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Für Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die nach dem 31. Dezember 1962 und vor dem 1. Januar 1968 geleistet wird, gelten die Vorschriften des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1013). Damit entfällt die Anwendung des bisherigen § 19 b auf Kapitalanlagen, die nach dem 31. Dezember 1962 vorgenommen werden. Für die vor diesem Stichtag vorgenommenen Kapitalanlagen ist die Vorschrift weiterhin anzuwenden.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 KStG sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit ihren inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist, beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Die Körperschaftsteuer ist durch den Steuerabzug abgegolten (§ 19 Abs. 7 Buchstabe b KStG). Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen alle Körperschaften usw., die nicht zu den in § 1 Abs. 1 KStG bezeichneten Steuerpflichtigen gehören (z. B. die inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts), sowie die Körperschaften, die persönlich von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit sind (§ 4 Abs. 2 KStG).

Das Steueränderungesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) hat diese beschränkte Steuerpflicht praktisch für die Fälle beseitigt, in denen die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG (gemeinnützige Körperschaften) bezogen werden. Die Befreiung von der beschränkten Steuerpflicht wird dadurch bewirkt, daß die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Grund der Ermächtigung des § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h KStG erstattet wird. Die Einzelheiten des Verfahrens sind durch den in die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung neu eingefügten § 13 a geregelt worden.

Die Erstattung der Kapitalertragsteuer setzt zur Zeit voraus, daß der Bezieher der dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte zu den in § 1 Abs. 1 KStG bezeichneten (steuerbaren) Körperschaften gehört. Den nicht steuerbaren Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen steht die Vergünstigung dagegen nicht zu. Dazu gehören auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Diese sind nur insoweit der Körperschaftsteuer unterworfen, als sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten, d. h. eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dient (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 KStG, § 1 Abs. 1 KStDV). Steuersubjekt ist in diesen Fällen der Betrieb gewerblicher Art. Betriebe gewerblicher Art ihrerseits können, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wie alle anderen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sein. Ist dies der Fall, so hat der Betrieb gewerblicher Art ebenfalls einen Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer. Das hat zur Folge, daß ein kirchlichen Zwecken dienender Betrieb gewerblicher Art einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in bezug auf die Kapitalertragsteuer günstiger gestellt ist als die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft selbst.

Ähnlich liegen die Dinge im Verhältnis zwischen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts. Während privatrechtliche Stiftungen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG erfüllen, einen Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer haben, steht den vergleichbaren Stiftungen öffentlichen Rechts dieser Anspruch nicht zu.

Diese unbefriedigenden Ergebnisse sollen dadurch ausgeschlossen werden, daß in die Regelung des § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h KStG die inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie die inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, einbezogen werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4

Die Neufassung des § 24 enthält die Vorschriften über den zeitlichen Geltungsbereich.

Artikel 4

Spar-Prämiengesetz

Zu Artikel 4 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Die kapitalmarktpolitischen Zwecke des Spar-Prämiengesetzes sind im Laufe der letzten Jahre immer stärker hinter seine gesellschaftspolitischen und eigentumspolitischen Zwecke zurückgetreten. Es besteht deshalb kein Anlaß, an der Ersterwerbsklausel festzuhalten, die ursprünglich gewährleisten sollte, daß nur die Neubildung von Kapital prämiiert wird. Den veränderten Zielsetzungen entspricht es vielmehr, das Wertpapiersparen als eine der Formen der Eigentumsbildung schlechthin zu fördern.

Die gesellschaftspolitischen- und eigentumspolitischen Zielsetzungen des Spar-Prämiengesetzes rechtfertigen es auch, die Aufwendungen für den Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds künftig zu begünstigen. Diese Fonds sind den dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 unterliegenden Wertpapierfonds nachgebildet. In das ge-

nannte Gesetz selbst sind sie lediglich deshalb nicht einbezogen worden, weil dieses nur auf börsenfähige Wertpapiere abgestellt ist. Da nach den bisher gemachten Erfahrungen der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds die Eigentumsbildung in gleicher Weise fördert wie der Erwerb von Anteilscheinen an einem Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften, sollte der Mangel, daß die Immobilienfonds nicht in das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften einbezogen worden sind, der Prämiierung des Erwerbs von Anteilen an diesen Fonds nicht entgegenstehen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen und zum Schutz des Publikums muß sich jedoch wie auch bei den übrigen prämienbegünstigten Kapitalanlagen die staatliche Förderung auf Anteile an solchen Immobilienfonds beschränken, die von Unternehmen verwaltet werden, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Dabei bietet sich die Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen an.

Zur Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c SparPG ist noch zu bemerken, daß die Ausdrücke „Anteilscheine" und „Sondervermögen" vermieden werden, weil sie bereits durch das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in einem bestimmten Sinne festgelegt worden sind.

Die Änderung in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Der Erwerb von Wertpapieren, von Anteilscheinen am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften und von Anteilen an Immobilienfonds bedeutet gegenüber der Spareinlage grundsätzlich die längerfristige Bindung des Sparers. Die Spareinlage kann nach Ablauf der Sperrfrist jederzeit abgehoben und der Sparvorgang damit bendet werden. Das Wertpapier dagegen kann nur an einen anderen Sparer verkauft werden, der seinerseits in den Sparvorgang eintritt. Da es Zweck der staatlichen Sparförderung ist, die Sparer zu einer längerfristigen Bindung anzuhalten und diesem Zweck vor allem das Wertpapier in besonderem Maße gerecht wird, sollte dem Sparer der Übergang vom Kontensparen zum Wertpapiersparen und ebenfalls zum Sparen durch Erwerb von Anteilscheinen und Anteilen gestattet werden.

Voraussetzung für die prämienunschädliche Verwendung der Sparbeiträge muß aber sein, daß die damit erworbenen Wertpapiere, Anteilscheine und Anteile bis zum Ablauf der für die verwendeten Sparbeiträge maßgebenden Sperrfrist festgelegt werden. Werden zum Erwerb Sparbeiträge verwendet, die auf Grund mehrerer zu verschiedenen Zeiten abgeschlossener Sparverträge angesammelt worden sind, so gilt als maßgebende Sperrfrist die Sperrfrist für den zuletzt abgeschlossenen Vertrag (Hinweis auf die Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 SparPG).

Zu Artikel 4 Nr. 2

Zu § 2 Abs. 1 und 2 SparPG

Nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 werden die Sparbeiträge wie folgt begünstigt:

	Begünstigte Sparleistungen in DM	Prämiensätze in v. H.	Prämienhöchstbeträge in DM
Alleinstehende			
unter 50 Jahren ohne Kinder	600	20	120
über 50 Jahre ohne Kinder	1 200	20	240
ohne Rücksicht auf Lebensalter			
mit 1 bis 2 Kindern	1 364	22	300
mit 3 bis 5 Kindern	1 600	25	400
mit mehr als 5 Kindern	1 600	30	480
Ehegatten ohne Kinder	1 200	20	240
mit 1 bis 2 Kindern	1 364	22	300
mit 3 bis 5 Kindern	1 600	25	400
mit mehr als 5 Kindern	1 600	30	480

Die Neuregelung sieht demgegenüber einheitlich für das Spar-Prämiengesetz und das Wohnungsbau-Prämiengesetz folgende Prämienbegünstigungen vor:

	Begünstigte Sparleistungen in DM	Prämiensätze in v. H.	Prämienhöchstbeträge in DM
Alleinstehende (soweit nicht den Ehegatten gleichgestellt)			
ohne Kinder	800	20	160
mit 1 bis 2 Kindern	800	25	200
mit 3 bis 4 Kindern	800	30	240
mit mehr als 4 Kindern	800	35	280
Ehegatten sowie Personen, denen nach § 32 a Abs. 3 EStG der Splittingtarif zusteht			
ohne Kinder	1 600	22	352
mit 1 bis 2 Kindern	1 600	25	400
mit 3 bis 4 Kindern	1 600	30	480
mit mehr als 4 Kindern	1 600	35	560

Die Prämienbedingungen sind damit gegenüber dem geltenden Recht überwiegend verbessert. Insbesondere erhalten Ehegatten bei einem höheren begünstigungsfähigen Sparvolumen und höheren Prämiensätzen auch absolut höhere Prämienbeträge.

Die Höchstbeträge sind so festgesetzt, daß sie unter den obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen in aller Regel von den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen, für die die eigentumsbildenden Maßnahmen vor allem gedacht sind, auch genutzt werden können. Mit der Verdoppelung des Höchstbetrags von 800 DM für Alleinstehende auf 1600 DM bei Ehegatten wird dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. Februar 1964 — 1 BvL 12/62 — ausgesprochenen Gedanken Rechnung getragen, daß auch in der gewährenden Verwaltung der Staat bei einer Abstufung seiner freiwilligen sozialen Leistungen gegenüber der Familie großzügiger verfahren sollte.

Daß der Prämiensparer für Aufwendungen auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen eine Begünstigung nach dem alten Recht verlangen kann, ist in den Schlußvorschriften des § 9 Abs. 2 SparPG gesagt.

Zu § 2 Abs. 3 SparPG

Nach dem geltenden Spar-Prämiengesetz steht der Prämienhöchstbetrag für Ehegatten auch alleinstehenden Personen zu, wenn sie mindestens ein Kind haben oder das 50. Lebensjahr vollendet haben. Demgegenüber erhalten nach § 2 Abs. 3 SparPG in Anpassung an die Vorschrift des § 32 a Abs. 3 EStG die Höchstbeträge für Ehegatten nur noch verwitwete Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben, und zwar

1. für das Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, und in dem folgenden Kalenderjahr und darüber hinaus,
2. wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, für die Kalenderjahre, für die der verwitweten Person für diese Kinder Kinderfreibeträge zustehen oder auf Antrag zu gewähren sind.

Die Einschränkung erscheint im Interesse der Gleichbehandlung aller Prämiensparer geboten. Alleinstehende Personen können nicht wie Ehegatten behandelt werden, es sei denn, daß hinreichende Gründe für eine andere Regelung vorliegen. Derartige Gründe sollten nur für den in § 32 a Abs. 3 EStG genannten Personenkreis anerkannt werden. Die Auswirkungen dieser Änderung ergeben sich aus dem Vergleich der Übersichten zu § 2 Abs. 1 und 2 EStG.

Zu § 2 Abs. 4 SparPG

Durch die Vorschrift des § 2 Abs. 4 SparPG soll klargestellt werden, daß Kinder unter 18 Jahren keine eigenen Höchstbeträge beanspruchen können, sondern ihre Sparbeiträge im Rahmen der dem Prämiensparer bzw. den Ehegatten zustehenden Höchstbeträgen berücksichtigen lassen müssen. Auf die Sparleistungen ist der gleiche Prämiensatz anzuwenden wie für die Sparleistungen des Prämiensparers bzw. der Ehegatten.

Zu Artikel 4 Nr. 3

Die Ermächtigung in der bisherigen Nr. 3 des § 6 Abs. 1 SparPG bildete die Rechtsgrundlage für die §§ 7 und 7 a der Durchführungsverordnung zum Spar-Prämiengesetz. Die Vorschrift sollte verhindern, daß dem Prämiensparer aus der Änderung seines Familienstands für die Dauer der Laufzeit des Vertrags prämienrechtliche Nachteile entstehen. Die Regelung führte teilweise zu unbefriedigenden Ergebnissen. So erhielt danach ein Kind, das nach Vollendung des 18. Lebensjahrs prämienrechtlich als selbständiger Prämiensparer behandelt wird, für Sparbeiträge auf Grund eines Vertrags, den es noch vor Vollendung des 18. Lebensjahrs abgeschlossen hat, weiterhin die Prämie nach den Sätzen und bis zu den Höchstbeträgen, die ihm bei Abschluß des Vertrags für seine Sparleistungen im Rahmen des Familienverbands zustanden. Entsprechend den einkommensteuerlichen Grundsätzen soll in Zukunft die Prämie jeweils nach dem Familienstand des Kalenderjahrs berechnet werden, für das die Prämie beansprucht wird. Das bedeutet, daß z. B. ein Kind aus einer Familie mit mehr als fünf Kindern für Sparbeiträge auf Grund eines Vertrags, den es zu einer Zeit abgeschlossen hat, in der es prämienrechtlich noch nicht als selbständig zu behandeln war, nach Vollendung des 18. Lebensjahrs nicht mehr eine Prämie in Höhe von 35 v. H. dieser Sparleistungen, höchstens jedoch in Höhe von 35 v. H. von 1600 DM erhält, sondern nur noch eine Prämie in Höhe von 20 v. H. der Sparleistungen, höchstens jedoch in Höhe von 20 v. H. von 800 DM. Diese Regelung dient auch zugleich der Vereinfachung des Prämienverfahrens.

Soweit für verwitwete Personen eine Sonderregelung geboten erschien, ist sie in § 2 Abs. 3 SparPG getroffen.

In ihrer Neufassung gibt die Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 SparPG die Möglichkeit, in den dort genannten Fällen im Verordnungswege Bestimmungen über die Berechnung der maßgebenden Sperrfrist zu treffen. Die Ermächtigung ist erforderlich, weil beim Übergang vom Kontensparen zum Wertpapiersparen über die maßgebende Sperrfrist dann Zweifel auftauchen können, wenn zum Erwerb der Wertpapiere, Anteilscheine oder Anteile ganz oder teilweise Sparbeiträge verwandt werden, die auf Grund mehrerer zu verschiedenen Zeiten abgeschlossener Verträge angesammelt worden sind. Es soll sichergestellt werden, daß die Sperrfrist sich jeweils nach dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag richtet.

Zu Artikel 4 Nr. 4

Der wesentliche Bestandteil der Neuordnung der Sparförderung ist, worauf bereits im einzelnen in der allgemeinen Begründung und in der Begründung zu § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG hingewiesen worden ist, das Verbot, die verschiedenen Sparförderungsmaß-

nahmen gleichzeitig kumulativ in Anspruch zu nehmen. Dieses Kumulationsverbot gilt einmal im Verhältnis der Prämienbegünstigung zueinander. Der Prämiensparer kann also insgesamt nur Aufwendungen bis zu 800 bzw. 1600 DM begünstigt erhalten. Es ist nicht zweckmäßig, den Prämiensparer auf eine bestimmte Form des Sparens festzulegen. Hat er begünstigte Aufwendungen im Sinn beider Prämiengesetze geleistet, so soll er innerhalb der Höchstbeträge von 800/1600 DM entscheiden können, inwieweit er von den Möglichkeiten der einzelnen Gesetze Gebrauch machen will. Dabei ist davon auszugehen, daß innerhalb der einzelnen Gesetze eine Prämie nur für die tatsächlich geleisteten Aufwendungen im Sinn des jeweiligen Gesetzes gewährt werden kann.

Das Kumulationsverbot gilt zum anderen aber auch im Verhältnis der Prämienbegünstigung zur Sonderausgabenbegünstigung. Durch § 8 Abs. 2 Satz 2 SparPG wird daher grundsätzlich vorgeschrieben, daß sich der Prämiensparer für eine der beiden Vergünstigungen entscheiden muß. Auf die Ausführungen zu der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG wird verwiesen. Die aus Gründen des Vertrauenschutzes gebotene Ausnahme zugunsten der prämienbegünstigten Aufwendungen, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, ergibt sich aus § 9 Abs. 2 SparPG.

Zu Artikel 4 Nr. 5

Zu § 9 Abs. 1 SparPG

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1964.

Zu § 9 Abs. 2 SparPG

Die Vorschrift enthält die besonderen Bestimmungen über die Gewährung von Prämien für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. Der Grundgedanke der Vorschrift ist, dem Prämiensparer die Rechte zu wahren, die er sich für bereits laufende Verträge erworben hat. Es soll deshalb seiner Entscheidung überlassen bleiben, ob er die Sparbeiträge, die er noch auf Grund eines vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Vertrags leistet, nach den Vorschriften des neuen Rechts oder weiterhin nach den Vorschriften des alten Rechts prämienrechtlich begünstigt haben will. Im ersten Fall gewinnt er einerseits im Rahmen der im § 2 Abs. 2 SparPG genannten Höchstbeträge den Anspruch auf die in diesem Gesetz vorgesehenen überwiegend günstigeren Prämiensätze auch für diese Sparbeiträge, muß aber andererseits auf die gleichzeitige kumulative Inanspruchnahme steuerrechtlicher und prämienrechtlicher Vergünstigungen für andere geleistete Aufwendungen verzichten. Entscheidet er sich dagegen für die Begünstigung nach dem alten Recht, so kann er neben der Prämienbegünstigung für die genannten Sparbeiträge steuerrechtliche und prämienrechtliche Vergünstigungen auch für andere geleistete Aufwendungen auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen in Anspruch nehmen. Diese Kumulationsmöglichkeit kann allerdings, da sie eine entscheidende Ausnahme zu einem wesentlichen Punkt der Neuordnung der Sparförderung darstellt, auch als Übergangsregelung nur gewährt werden, soweit das erforderlich ist, um den Prämiensparer vor Rechtsnachteilen zu bewahren. Es erscheint nicht berechtigt, sie auch für Aufwendungen zuzulassen, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1964 abgeschlossen werden.

Der Prämiensparer muß deshalb jeweils für ein Kalenderjahr zwischen der Begünstigung nach dem neuen Recht oder der Begünstigung nach dem alten Recht wählen. In § 9 Abs. 2 SparPG ist daher vorgesehen, daß der Prämiensparer eine Begünstigung nach den Vorschriften des neuen Rechts nicht neben einer Begünstigung nach dem alten Recht in Anspruch nehmen kann, und zwar auch dann nicht, wenn er Aufwendungen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1964 abgeschlossenen Vertrags geleistet hat.

Artikel 5

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Zu Artikel 5 Nr. 1

Zu § 3 Abs. 1 bis 3 WoPG

Nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 werden die Beiträge an Bausparkassen prämienrechtlich wie folgt begünstigt:

	Begünstigte Sparleistungen in DM	Prämiensätze in v. H.	Prämienhöchstbeträge in DM
Alleinstehende			
unter 50 Jahren ohne Kinder	1 600	25	400
über 50 Jahre ohne Kinder	1 600	25	400
ohne Rücksicht auf Lebensalter			
mit 1 bis 2 Kindern	1 481	27	400
mit 3 bis 5 Kindern	1 333	30	400
mit mehr als 5 Kindern	1 142	35	400
Ehegatten			
ohne Kinder	1 600	25	400
mit 1 bis 2 Kindern	1 481	27	400
mit 3 bis 5 Kindern	1 333	30	400
mit mehr als 5 Kindern	1 142	35	400

Die Neuregelung sieht demgegenüber, wie bereits in den Ausführungen zu § 2 Abs. 2 SparPG unter Artikel 4 Nr. 2 dargelegt, einheitlich für das Wohnungsbau-Prämiengesetz und das Spar-Prämiengesetz die gleichen Begünstigungen vor. Auf die Übersichten zu § 2 SparPG wird hingewiesen.

Diese einheitliche Regelung soll jedoch aus wohnungsbaupolitischen Gründen, die den sofortigen Wegfall des bisher dem Bausparen zugestandenen Vorrangs nicht angängig erscheinen lassen (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG unter Artikel 1 Nr. 5), erst für Verträge gelten, die nach dem 31. Dezember 1967 abgeschlossen werden. Für Verträge, die vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen werden, empfiehlt sich aus den genannten Gründen noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1972 eine Erhöhung der Höchstbeträge auf 1000 bzw. 2000 DM. Es ergeben sich daraus für diesen Zeitraum die folgenden Begünstigungen:

	Begünstigte Sparleistungen in DM	Prämiensätze in v. H.	Prämienhöchstbeträge in DM
Alleinstehende (soweit nicht den Ehegatten gleichgestellt)			
ohne Kinder	1 000	20	200
mit 1 bis 2 Kindern	1 000	25	250
mit 3 bis 4 Kindern	1 000	30	300
mit mehr als 4 Kindern	1 000	35	350
Ehegatten sowie Personen, denen nach § 32 a Abs. 3 EStG der Splittingtarif zusteht			
ohne Kinder	2 000	22	440
mit 1 bis 2 Kindern	2 000	25	500
mit 3 bis 4 Kindern	2 000	30	600
mit mehr als 4 Kindern	2 000	35	700

Die vorgesehenen Prämienbedingungen zielen insgesamt darauf ab, in Zukunft die Familie prämienrechtlich im Verhältnis zu dem Alleinstehenden angemessener zu fördern als bisher. Im Vergleich zum geltenden Recht werden dabei die kinderreichen Familien auch nach Ablauf der Übergangszeit absolut stärker begünstigt. Mit einem Prämiensatz von 22 v. H. erhalten Ehegatten ohne Kinder in Zukunft eine verhältnismäßig stärkere Förderung als Alleinstehende ohne Kinder.

Im übrigen entsprechen die Absätze 1 bis 3 des § 3 WoPG den Absätzen 1 und 2 des § 2 SparPG. Auf die Ausführungen hierzu unter Artikel 4 Nr. 2 wird verwiesen. Daß der Prämienberechtigte für Aufwendungen auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen eine Begünstigung nach dem alten Recht verlangen kann, ist in den Schlußvorschriften des § 10 Abs. 3 WoPG gesagt.

Zu § 3 Abs. 4 und 5 WoPG

Die Absätze 4 und 5 des § 3 WoPG entsprechen den Absätzen 3 und 4 des § 2 SparPG. Die Ausführungen hierüber unter Artikel 4 Nr. 2 gelten entsprechend.

Zu Artikel 5 Nr. 2

Zu § 8 WoPG

Die Vorschrift des § 8 WoPG über die Gewährung von Prämien in besonderen Fällen entspricht formell und materiell dem § 8 SparPG. Auf die Ausführungen unter Artikel 4 Nr. 4 wird verwiesen.

Daß die Kumulationsverbote in den Absätzen 1 und 2 des § 8 WoPG unter bestimmten Voraussetzungen nicht für Aufwendungen auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen gelten, ergibt sich aus § 10 Abs. 3 WoPG.

Zu Artikel 5 Nr. 3

Zu § 10 Abs. 1 und 2 WoPG

Absatz 1 des § 10 WoPG enthält die Vorschriften über den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, Absatz 2 Bestimmungen über die Fortgeltung von Vorschriften aus früheren Fassungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für bestimmte, vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossene Verträge. Sie entsprechen inhaltlich den Absätzen 1 bis 4 des bisherigen § 10 WoPG.

Zu § 10 Abs. 3 WoPG

Die Vorschrift enthält die besonderen Überleitungsbestimmungen über die Gewährung von Prämien für prämienbegünstigte Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 WoPG), die auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. Sie entspricht formell und materiell dem § 9 Abs. 2 SparPG. Es wird auch hier auf die entsprechenden Ausführungen zum Spar-Prämiengesetz unter Artikel 4 Nr. 5 verwiesen.

Artikel 6

Zerlegungsgesetz

Ist ein Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nicht zusteht, so ist er nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 ZerlG an das steuerberechtigte Land zu überweisen. Nach Halbsatz 2 hat die Überweisung zu unterbleiben, wenn der (für ein Kalen-

derjahr) zu überweisende Betrag 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll die Grenze, bis zu der die Überweisung unterbleibt, auf 5000 Deutsche Mark erhöht werden. Außerdem stellt die Neufassung klar, daß die Grenze sich auf den für ein Kalenderjahr zu überweisenden Betrag bezieht.

Artikel 7

Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen

Um deutschen Unternehmen der Seeschiffahrt den Ersatz der durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse verlorengegangenen Seeschiffe zu erleichtern, hat der Bund auf Grund des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 684) Wiederaufbaudarlehen gewährt, die in der Regel nur zu verzinsen und zu tilgen sind, wenn ein Gewinn erzielt wird. Da für die Gewinnermittlung das steuerliche Ergebnis maßgebend ist, würden sich die Sonderabschreibungen nach § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w auf die Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung der Wiederaufbaudarlehen auswirken. Um eine möglichst gleichmäßige Begünstigung der Unternehmen durch die genannten Sonderabschreibungen zu erreichen, ist vorgesehen, daß die Sonderabschreibungen bei der Bedienung der Wiederaufbaudarlehen außer Betracht bleiben.

Artikel 8

Süßstoffgesetz

Das Süßstoffgesetz enthält neben den steuerlichen Vorschriften noch solche lebensmittelrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Art, die auch weiterhin beibehalten werden müssen. Aus diesem Grunde können nur die §§ 3 bis 11 und 13 a des Gesetzes gestrichen werden. Es ist jedoch erforderlich, den Begriff des Süßstoffs nunmehr im Gesetz selbst zu bestimmen. Diesem Zweck dient die Neufassung des § 2. Die vorgesehene Begriffsbestimmung stimmt überein mit der bisherigen Definition in § 1 der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 716).

Artikel 9

Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die vorgeschriebene Berlin-Klausel.

Artikel 10

Inkrafttreten

Das Gesetz — mit Ausnahme des Artikels 8 — soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die Aufhebung der Süßstoffsteuer soll dagegen aus steuertechnischen Gründen erst am 1. Januar 1965 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 3 Ziff. 9 EStG)

   In § 3 Ziff. 9 ist Satz 2 Halbsatz 1 wie folgt zu fassen:

   „Das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich sowie in einem Interessenausgleich, einer Einigung oder einem Einigungsvorschlag (§§ 72, 73 des Betriebsverfassungsgesetzes) festgelegt worden sind, wenn die Abfindung unter Berücksichtigung der bezeichneten Vorschriften dem Grunde nach berechtigt und der Höhe nach angemessen erscheint;"

   Begründung

   Werden Entlassungsabfindungen in einer Einigung nach § 72 oder § 73 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes zwischen Unternehmer und Betriebsrat vereinbart, so entspricht eine solche Regelung, da der Betriebsrat hier als Vertreter der Arbeitnehmerschaft handelt, zumindest der Sache nach einem zwischen dem Unternehmer und den einzelnen Arbeitnehmern abgeschlossenen Vergleich. Es erscheint daher sachlich und rechtlich vertretbar, die in der Regierungsvorlage für außergerichtliche Vergleiche vorgesehene Steuerbefreiung auch auf Vereinbarungen nach den §§ 72, 73 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes auszudehnen. Die Einbeziehung des Einigungsvorschlags nach § 73 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes rechtfertigt sich einmal aus der Erwägung, daß dieser Vorschlag die gleichen Rechtswirkungen wie die vorgenannten Vereinbarungen hat, ferner steht zu befürchten, daß die steuerliche Belastung der in einem Einigungsvorschlag festgelegten Abfindungen dazu führen könnte, die vom Gesetzgeber hier gebotene Möglichkeit einer außergerichtlichen Vermittlung in den Augen der Sozialpartner zu entwerten.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 6 b EStG)

   In § 6 b Abs. 1 Ziff. 5 sind die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der von der Landesregierung bestimmten Stelle" durch die Worte „die von der Landesregierung bestimmte Stelle im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft" zu ersetzen.

   Begründung

   Aus praktischen, finanzpolitischen und insbesondere verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 30 und 83 GG) muß für das Bescheinigungsverfahren die von der Landesregierung bestimmte Stelle zuständig sein.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG)

   § 10 Abs. 1 Ziff. 3 ist wie folgt zu fassen:

   „3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, können nur insoweit abgezogen werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Die Beiträge können als Sonderausgaben nur abgezogen werden, wenn weder der Steuerpflichtige noch eine Person, mit der ihm zusammen nach § 2 Abs. 4 des Spar-Prämiengesetzes oder nach § 2 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für prämienbegünstigte Aufwendungen ein gemeinsamer Höchstbetrag zusteht, für dasselbe Kalenderjahr Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beansprucht haben. Insoweit besteht ein Wahlrecht, eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig;".

   Begründung

   Die vom Gesetzgeber bisher anerkannte Zweckbestimmung der traditionellen Sparformen (Versicherungssparen und Bausparen) zur Sicherung der Zukunft und des Alters läßt es bedenklich erscheinen, die seit langer Zeit bestehende Sonderausgabenbegünstigung für das Bausparen als eine dieser Sparformen auslaufen zu lassen. Die Aufhebung dieser Steuervergünstigung würde zudem zu einer Verlängerung der Wartezeiten führen, die vor allem zu Lasten der Altsparer ginge, die mit einer Aufrechterhaltung dieser Begünstigung rechnen durften. Die Sonderausgabenbegünstigung für Bausparkassenbeiträge sollte daher zeitlich unbefristet erhalten bleiben.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b** (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG)

   Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

   ‚bb) In Ziffer 2 werden die Worte „vor Ablauf von sechs Jahren" durch die Worte „vor Ablauf von acht Jahren" ersetzt.'

   Begründung

   Die Erhöhung der Sperrfrist für Bausparverträge von sechs auf zehn Jahre soll nach der Begründung des Regierungsentwurfs

dazu dienen, die mißbräuchliche Ausnutzung der Steuerbegünstigung zu verhindern. Da nach den Feststellungen der Bausparkassen die nicht für den Wohnungsbau verwendeten Sparbeträge verhältnismäßig gering sind, erscheint es nicht gerechtfertigt, zum Zwecke der Erfassung dieser Fälle die Sperrfrist um vier Jahre zu verlängern. Eine Verlängerung der Sperrfrist um zwei Jahre dürfte ausreichend sein.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe e** (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 EStG)

   a) In § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q sind nach den Worten „Heizungs- und Warmwasseranlagen" die Worte „sowie für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung" einzufügen.

   Begründung

   Es ist erforderlich, auch diese Aufwendungen steuerlich zu begünstigen.

   b) In § 51 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe q ist nach den Worten „vor dem 21. Juni 1948 fertiggestellt worden sind." der Satz „Die Voraussetzung, daß die Gebäude vor dem 21. Juni 1948 fertiggestellt worden sind, entfällt bei Absetzungen für die Kanalisation oder die Wasserversorgung." einzufügen.

   Begründung

   Maßnahmen der Kanalisation und der Wasserversorgung sind aus gesundheitlichen Gründen besonders vordringlich. Sie sind auch bei kleinen und einfachen Wohngebäuden notwendig, bei denen weder Fahrstuhlanlagen noch Warmwasseranlagen erforderlich sind. Sie sollen deshalb auch bei Gebäuden, die erst nach dem 21. Juni 1948 fertiggestellt worden sind, steuerlich begünstigt werden können.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 23** (§ 52 EStG)

   a) In § 52 Abs. 4 sind die Worte „31. Dezember 1964" durch die Worte „31. Dezember 1963" zu ersetzen.

   Begründung

   Durch die Regierungsvorlage wird die Mobilisierung von Anlagegütern erst am 1. Januar 1965 begünstigt. Es wäre konjunkturpolitisch erwünscht, wenn diese Veräußerungen, die zu einer Auflockerung der betroffenen Märkte führen, bereits im Jahre 1964 begünstigt würden.

   b) In § 52 Abs. 10 sind die Worte „und vor dem 1. Januar 1973" zu streichen.

   Begründung

   Bei einem Verzicht auf die zeitliche Begrenzung der Sonderausgabenbegünstigung für Bausparkassenbeiträge muß auch das Wahlrecht in § 52 Abs. 10 EStG für Verträge, die vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossen worden sind, zeitlich unbeschränkt gewährt werden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 24** (§ 32 a EStG)

   Die Abschwächung der Progression für Einkommen von 8000 bzw. 16 000 Deutsche Mark ist bis 60 000 bzw. 120 000 Deutsche Mark vorzusehen. Der Tarif ist entsprechend zu gestalten.

8. **Zu Artikel 4** (Spar-Prämiengesetz)

   a) Hinter Nr. 2 ist folgende Nr. 3 einzufügen:

   „3. § 3 wird gestrichen."

   Die Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 4 bis 7.

   b) Hinter Nr. 3 ist folgende Nr. 4 einzufügen:

   ‚4. § 4 erhält die folgende Fassung:

   „§ 4

   Gewährung und Überweisung von Prämien und Zinsen

   (1) Die Prämien und die darauf entfallenden Zinsen und Zinseszinsen werden dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf der Festlegungsfrist gewährt.

   (2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr endet. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

   (3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 5 zuständigen Finanzamt spätestens innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist zu und fordert dabei den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämien vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

   (4) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Fest-

legungsgrenze angefordert und ausgezahlt werden.

(5) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden,

   das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September vor Ablauf der Festlegungsfrist ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das für die Einkommenbesteuerung zuständige Finanzamt.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämien kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Lehnt das Finanzamt die Gewährung und die Überweisung des Prämienbetrages ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden."'

c) Hinter Nr. 4 ist folgende Nr. 5 einzufügen:

   „5. § 5 wird gestrichen."

   Die Nr. 5 bis 8 werden die Nr. 6 bis 9.

d) Nr. 6 (Nr. 3 der Regierungsvorlage) ist wie folgt zu fassen:

   ‚6. § 6 erhält die folgende Fassung:

   a) Die Ziffern 1 und 6 werden gestrichen.

   b) Die bisherigen Ziffern 2 bis 5 werden die Ziffern 1 bis 4.

   c) Die neue Ziffer 2 entspricht Artikel 4 Nr. 3 der Regierungsvorlage.

   d) Die neue Ziffer 3 ist wie folgt zu fassen:

      „3. über das Verfahren nach § 4,".'

Begründung zu Buchstaben a bis d

Die mit dem Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1964 vorgesehene Neuregelung der Sparförderung wird für die Finanzverwaltung und die Kreditinstitute zu einer erheblichen verwaltungsmäßigen Mehrbelastung führen; es wird z. B. erhebliche zusätzliche Kontroll- und Überwachungsarbeit anfallen. Es sollte deshalb alles geschehen, um das Spar-Prämienverfahren zu vereinfachen und verwaltungsmäßig praktikabel zu gestalten. Dieser Vereinfachung dient die beabsichtigte Änderung.

e) **Nr. 7** (Nr. 4 der Regierungsvorlage) ist wie folgt zu fassen:

   ‚7. Hinter § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

   „§ 8

   Gewährung von Prämien in besonderen Fällen

   (1) Der Prämiensparer kann eine Prämie nach diesem Gesetz auch neben einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragen. In diesem Fall dürfen für die Sparprämie Aufwendungen höchstens bis zu dem in § 2 Abs. 2 bezeichneten Betrag, für Sparprämie und Wohnungsbauprämie zusammen Aufwendungen höchstens bis zu dem in § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Betrag berücksichtigt werden.

   (2) Eine Prämie wird für diese Aufwendungen nur gewährt, wenn für dasselbe Kalenderjahr weder der Prämiensparer noch eine Person, mit der ihm zusammen nach § 2 Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 3 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ein gemeinsamer Höchstbetrag zusteht, nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von Beiträgen an Bausparkassen als Sonderausgaben beansprucht haben; insoweit besteht ein Wahlrecht. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig." '

   Begründung

   Diese Fassung des § 8 SparPG (neu) trägt dem Umstand Rechnung, daß die Höchstbetragsregelung in § 3 Abs. 3 WoPG (neu) ohne zeitliche Beschränkung gelten soll.

9. **Zu Artikel 5** (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

   a) Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

   ‚§ 3 erhält die folgende Fassung:

   „§ 3

   Höhe der Prämie

   (1) Die Prämie beträgt 25 v. H. der im Kalenderjahr geleisteten Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte (Absatz 2 Satz 2) Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen im Sinn des § 2 geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich die Prämie

bei ein oder zwei Kindern auf 27 v. H.

bei drei oder vier Kindern auf 30 v. H.

bei mehr als vier Kindern auf 35 v. H.

(2) Die im Kalenderjahr geleisteten Aufwendungen sind höchstens bis zu einem Betrag von 1000 DM, bei Ehegatten höchstens bis zu einem Betrag von insgesamt 2000 DM begünstigt. Ehegatten im Sinn dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahres verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(3) Personen, auf die § 32 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anwendung findet, steht der Höchstbetrag für Ehegatten (Absatz 2) zu.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen dem Prämienberechtigten und seinen Kindern (Absatz 1 Satz 2) oder den Ehegatten (Absatz 2 Satz 2) und ihren Kindern gemeinsam zu. Der für die Aufwendungen des Prämienberechtigten oder der Ehegatten maßgebende Prämiensatz (Absatz 1) gilt auch für die Aufwendungen der Kinder." '

Begründung

Die beabsichtigte Senkung des Wohnungsbauprämiensatzes für Unverheiratete und kinderlos Verheiratete von zur Zeit 25 v. H. auf 20 v. H. bzw. 22 v. H. würde nach den Feststellungen der Bausparkassen rd. 61 v. H. der Bausparer, die Senkung des Prämiensatzes für Verheiratete mit 1 bis 2 Kindern von jetzt 27 v. H. auf 25 v. H. weitere 32 v. H. der Bausparer, die Wohnungsbauprämien in Anspruch nehmen, treffen. Da diese Bausparer ganz überwiegend zu den einkommensschwächeren Bevölkungsgruppen gehören, sollte von einer Senkung der Prämiensätze abgesehen werden.

Auch der Rahmen für Sparleistungen, die durch eine Wohnungsbauprämie begünstigt werden, sollte nach der besonderen Zweckbestimmung bemessen werden. Der nach einer gewissen Übergangszeit vorgesehene Höchstbetrag für prämienbegünstigte Aufwendungen von jährlich 800 DM für Unverheiratete (das sind nach den Feststellungen der Bausparkassen gegenwärtig 38 v. H. der Bausparer) erscheint deshalb zu niedrig angesetzt und würde gegenüber der bisherigen Regelung zu einer wesentlichen Verschlechterung führen. Eine angemessene Besserstellung des Bausparers gegenüber dem allgemeinen Sparer, dessen Sparleistungen keiner Zweckbindung unterliegen und besser verzinst werden, dürfte gerechtfertigt sein. Die für eine Übergangszeit vorgesehene Höchstbetragsregelung (vgl. § 3 Abs. 3 WoPG neu), die für Ledige einen Höchstbetrag von 1000 DM vorsieht, sollte daher unbefristet getroffen werden. Dementsprechend wäre für Verheiratete ein Höchstbetrag von 2000 DM ohne zeitliche Begrenzung festzulegen.

b) **Artikel 5 Nr. 2** ist wie folgt zu fassen:

'§ 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Gewährung von Prämien in besonderen Fällen

(1) Der Prämienberechtigte kann eine Prämie nach diesem Gesetz auch neben einer Prämie nach dem SparPG beantragen. In diesem Fall dürfen für die Sparprämie Aufwendungen höchstens bis zu den in § 2 Abs. 2 des SparPG bezeichneten Beträgen, für Sparprämien und Wohnungsbauprämien zusammen Aufwendungen höchstens bis zu den in § 3 Abs. 2 bezeichneten Beträgen berücksichtigt werden.

(2) Eine Prämie wird für diese Aufwendungen nur gewährt, wenn für dasselbe Kalenderjahr weder der Prämienberechtigte noch eine Person, mit der ihm zusammen nach § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes oder nach § 2 Abs. 4 des Spar-Prämiengesetzes ein gemeinsamer Höchstbetrag zusteht, nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von Beiträgen an Bausparkassen als Sonderausgaben beansprucht haben; insoweit besteht ein Wahlrecht. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig." '

Begründung

Diese Fassung des § 8 WoPG (neu) trägt dem Umstand Rechnung, daß die Höchstbetragsregelung in § 3 Abs. 3 WoPG (neu) ohne zeitliche Beschränkung gelten soll.

c) In **Artikel 5 Nr. 3** sind in § 10 Abs. 3 die Worte „und vor dem 1. Januar 1973" zu streichen.

Begründung

Die Rechte, die sich der Prämienberechtigte auf Grund eines vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Vertrags erworben hat, sollten auch für Bausparleistungen nach dem 1. Januar 1973 erhalten bleiben.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat in seiner 269. Sitzung am 15. Mai 1964 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Spar-Prämiengesetzes, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1964) beschlossen hat, wie folgt Stellung:

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 3 Ziff. 9 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Bei den bisher als steuerfrei anerkannten Entlassungsentschädigungen handelt es sich um Entschädigungen, die wegen einer sozial ungerechtfertigten Kündigung gezahlt werden und bei denen — sofern sie nicht bereits in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren festgesetzt worden sind — zu erwarten wäre, daß das Arbeitsgericht im Fall seiner Anrufung eine solche Entschädigung festgesetzt hätte. Die nach §§ 72 und 73 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes einvernehmlich vereinbarten Entschädigungen werden dagegen nicht als Abfindung wegen einer sozial ungerechtfertigten Kündigung gezahlt. Der Arbeitnehmer hat bei einer Entlassung im Sinn des § 72 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes auch keinen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Eine Ausweitung der Vorschriften über die Steuerfreiheit von Entlassungsentschädigungen im Sinn des Antrags müßte zu Berufungen solcher Arbeitnehmer führen, die auch außerhalb des § 72 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes wegen einer nicht als sozial ungerechtfertigt anzusehenden Kündigung eine frei vereinbarte Abfindung erhalten. Diesen Berufungen könnte dann nicht wirksam entgegengetreten werden.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 3 — § 6 b EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Übertragung der bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckten stillen Reserven auf neu erworbene Anteile an Kapitalgesellschaften soll nur zugelassen werden, wenn der Veräußerungs- und Erwerbsvorgang „volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig" ist. Das wird in der Regel nur bei Vorgängen von erheblichem Gewicht und überregionaler Bedeutung der Fall sein. Diese Vorgänge erfordern deshalb, wie bereits in der Begründung der Regierungsvorlage hervorgehoben worden ist, eine Beurteilung nach gesamtwirtschaftlichen Maßstäben. Nur so ist eine gleichmäßige und sachgerechte Entscheidung gewährleistet. Aus praktischen und finanzpolitischen Gründen erscheint es deshalb gerade geboten vorzusehen, daß die Vorgänge verantwortlich von den Bundesbehörden — Bundesminister für Wirtschaft und Bundesminister der Finanzen — beurteilt werden.

Zu den vom Bundesrat erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken ist darauf hinzuweisen, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung des Bescheinigungsverfahrens in dem hier entscheidenden Punkt der Vorschrift des § 30 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau entspricht, dem der Bundesrat zugestimmt hat.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb — § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Es ist ein Kernstück der vorgesehenen Neuregelung der Sparförderung im Sinne einer Harmonisierung, daß das Bausparen nach Ablauf einer ausgiebig bemessenen Übergangszeit nur noch durch die Gewährung von Wohnungsbauprämien gefördert werden soll. Die Neuregelung ist bewußt darauf gerichtet, die verschiedenen Sparformen im Rahmen des Möglichen gleichrangig zu behandeln. Bei dieser Zielsetzung kann die Sonderausgabenbegünstigung der Bausparbeiträge, die den Sparer mit hohem Einkommen ungleich stärker fördert als den Einkommensschwachen, nicht mehr unbefristet aufrechterhalten werden. Die Beibehaltung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge auf die Dauer steht zudem nicht in Einklang mit der auch in der Regierungserklärung der Bundesregierung in Aussicht gestellten Anpassung der Sparförderung an die finanziellen Möglichkeiten der Bevölkerungskreise mit kleinem und mittlerem Einkommen.

Der Befürchtung des Bundesrates, daß die Aufhebung des Sonderausgabenabzugs unerwünschte Folgen hinsichtlich der Wartezeiten haben könnte, trägt die Regierungsvorlage durch die sehr langen Übergangsfristen bis zum vollen Wirksamwerden der Neuregelung hinreichend Rechnung.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb — § 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Verlängerung der Sperrfrist von 6 auf 10 Jahre soll einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entgegenwirken. Ob dabei eine Verlängerung auf nur 8 Jahre, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird, den gleichen Erfolg haben würde, muß bezweifelt werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der echte Bausparer von der Verlängerung überhaupt nicht betroffen wird, da eine vorzeitige Verwendung der Bausparsumme zum Zwecke des Wohnungsbaues nach wie vor unschädlich sein soll.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe e — § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q EStG)

Dem Änderungsvorschlag zu a) kann zugestimmt werden; gegen den Änderungsvorschlag zu b) bestehen Bedenken.

Begründung

Gegen die in Buchstabe a vorgesehene Ausdehnung der Ermächtigung auf Anschlüsse an die Kanalisation oder die Wasserversorgung werden grundsätzliche Bedenken nicht erhoben.

Dagegen wird der weitere Vorschlag des Bundesrates unter Buchstabe b, diese Absetzungserleichterung bei allen Gebäuden, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Fertigstellung, zu gewähren, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch überprüft werden müssen. Der Vorschlag des Bundesrates würde bei wörtlicher Auslegung dazu führen, daß bei künftig errichteten Gebäuden die einheitlichen Herstellungskosten für Gebäude und Anschlüsse an Wasserversorgung und Kanalisation aufgeteilt werden könnten in solche für das Gebäude und solche für die bezeichneten Anschlüsse und daß die Herstellungskosten für die Anschlüsse in einem anderen (kürzeren) Zeitraum abgesetzt werden könnten als die übrigen Herstellungskosten. Eine solche Aufspaltung zu ermöglichen, widerspricht dem Sinn des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q EStG, der den nachträglichen Einbau bestimmter Modernisierungseinrichtungen in bestehende Altwohnhäuser steuerlich erleichtern wollte. Wenn man es also überhaupt für nötig hält, die Anschlüsse an Wasserversorgung und Kanalisation bei solchen Gebäuden zu begünstigen, die nach dem 29. Juni 1948 fertiggestellt worden sind, so wird man die Begünstigung mindestens begrenzen müssen auf Gebäude, die in der Vergangenheit bereits fertiggestellt worden sind.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 23 — § 52 EStG)

Zu a) (§ 52 Abs. 4 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Bundesregierung hält es aus konjunkturpolitischen Gesichtspunkten für geboten, die Vorschrift des § 6 b EStG erst 1965 in Kraft treten zu lassen. Würde die Bundesregierung dem Bundesrat zustimmen und würde danach die Vorschrift bereits auf Veräußerungen angewandt werden, die 1964 vorgenommen werden, so wäre damit zu rechnen, daß die bei diesen Veräußerungen entstehenden Veräußerungsgewinne zu einem erheblichen Teil ebenfalls schon 1964 wieder investiert würden und damit die Nachfrage nach entsprechenden Investitionsgütern noch in diesem Jahr stark erhöht würde. Eine Anwendung der Vorschrift des § 6 b EStG bereits für 1964 stände auch in Widerspruch zu dem allgemeinen Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes, das grundsätzlich erst am 1. Januar 1965 erfolgen soll.

Zu b) (§ 52 Abs. 10 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Nach der Regierungsvorlage ist für die Weitergeltung alter Rechtsvorschriften für vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossene Verträge eine Übergangszeit bis 1972 einschließlich vorgesehen; die Übergangszeit ist soweit reichlich bemessen. Für eine zeitlich unbeschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts in den bezeichneten Fällen besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Anlaß.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 24 — Anlage zu § 32 a EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Der Bundesrat schlägt vor, die im Steueränderungsgesetz 1964 vorgesehene Senkung des Einkommensteuer-Tarifs bei Einkommen von 60 000 DM für Unverheiratete und von 120 000 DM für Verheiratete auslaufen zu lassen (anstatt oberhalb 75 000 DM/150 000 DM nach dem Regierungsvorschlag). Die Mehreinnahmen bei einer solchen Tarifgestaltung können gegenüber der Regierungsvorlage auf etwa 50 Millionen DM geschätzt werden; fiskalische Gesichtspunkte können daher nicht allein für den Vorschlag maßgebend gewesen sein. Es ist vielmehr dem Bundesrat offensichtlich daran gelegen, höhere Einkommen nicht zu entlasten und den Kreis der mittleren Einkommen einzugrenzen. Diesem Gesichtspunkt hat jedoch bereits die Bundesregierung — wenn auch in geringerem Maße — dadurch Rechnung getragen, daß nach ihrem Vorschlag die Steuersenkung nicht für alle Einkommen gelten soll, sondern nur für solche bis zu annähernd 75 000 DM/150 000 DM. Die Bundesregierung hat also bereits einen Kompromißweg beschritten, obwohl der Tarifverlauf harmonischer gestaltet werden könnte, wenn die Steuersenkung bis zu einem Einkommen von 110 000 DM/220 000 DM durchgeführt werden würde. Bei Verwirklichung des Bundesrats-Vorschlags müßte eine größere Steilheit des Progressionsanstiegs, als es beim Regierungsvorschlag der Fall ist, bereits zu Beginn der Progressionszone hingenommen werden, um die Einmün-

dung des neuen Tarifs in den geltenden Einkommensteuer-Tarif bereits bei 60 000 DM/120 000 DM zu ermöglichen. Außerdem wäre der Spitzensteuersatz bei einem Einkommen von etwa 17 000 DM/ 34 000 DM bereits höher als nach geltendem Recht (nach Regierungsvorlage tritt dieser Effekt, der auf die Zusammendrängung der Tarifsenkung auf untere und mittlere Einkommen zurückzuführen ist, erst bei einem höheren Einkommen ein). Eine solche Verschlechterung der Spitzenbelastung sollte gerade in diesen Einkommensbereichen nach Ansicht der Bundesregierung vermieden werden.

Zu 8. (Artikel 4 — Spar-Prämiengesetz)

Zu a) bis d)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Die Bundesregierung begrüßt jeden Vorschlag, der auf eine verwaltungsmäßige Vereinfachung des Prämienverfahrens abzielt. Der Vorschlag des Bundesrates erscheint ihr jedoch ungeeignet. Er würde den Erfolg des Gesetzes, das den Sparwillen breiter Bevölkerungskreise wecken und stärken will, beeinträchtigen. Um dieses Ziel voll zu erreichen, ist es notwendig, daß dem Sparer der Erfolg seiner Spartätigkeit jederzeit sichtbar vor Augen geführt wird. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde aber der Sparer erst nach Ablauf der fünfjährigen Festlegungsfrist erfahren, ob und in welcher Höhe ihm eine Prämie zuerkannt wird. Auch unabhängig von dieser Überlegung erscheint es fraglich, ob dem Sparer zugemutet werden kann, 5 Jahre oder länger auf eine Entscheidung über seinen Prämienanspruch zu warten. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Prämienantrag des Sparers abgelehnt werden muß.

Zu e)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Es handelt sich um eine formale Änderung, die vorzunehmen wäre, wenn die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu Artikel 5 (Wohnungsbau-Prämiengesetz) entgegen der Stellungnahme der Bundesregierung verwirklicht würden. Es wird insoweit auf die Stellungnahme zu diesen Änderungsvorschlägen (Nr. 9 der Stellungnahme des Bundesrates) hingewiesen.

Zu 9. (Artikel 5 — Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zu a) und b) (Artikel 5 Nr. 1 und 2)

Den Änderungsvorschlägen kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates stehen im Widerspruch zu dem Sinn und Zweck der vorgesehenen Neuregelung der Sparförderung im Sinne einer Harmonisierung. Diesem Ziel dient mit in erster Linie die Angleichung der Prämiensätze und Höchstbeträge des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes.

Die Regierungsvorlage trägt berechtigten Bedenken, die gegen eine sofortige Angleichung geltend gemacht werden könnten, dadurch Rechnung, daß für eine verhältnismäßig lange Übergangszeit eine bevorzugte Behandlung der nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen beibehalten werden soll.

Zu c)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Nach der Regierungsvorlage ist für die Weitergeltung alter Rechtsvorschriften für vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossene Verträge eine Übergangszeit bis 1972 einschließlich vorgesehen; die Übergangszeit ist somit reichlich bemessen. Für eine zeitlich unbeschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts in den bezeichneten Fällen besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Anlaß.